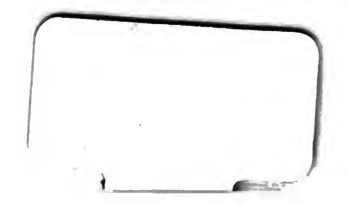

3 2044 103 209 789

Rd. Feb. 1900.



HARVARD LAW LIBRARY.

Received

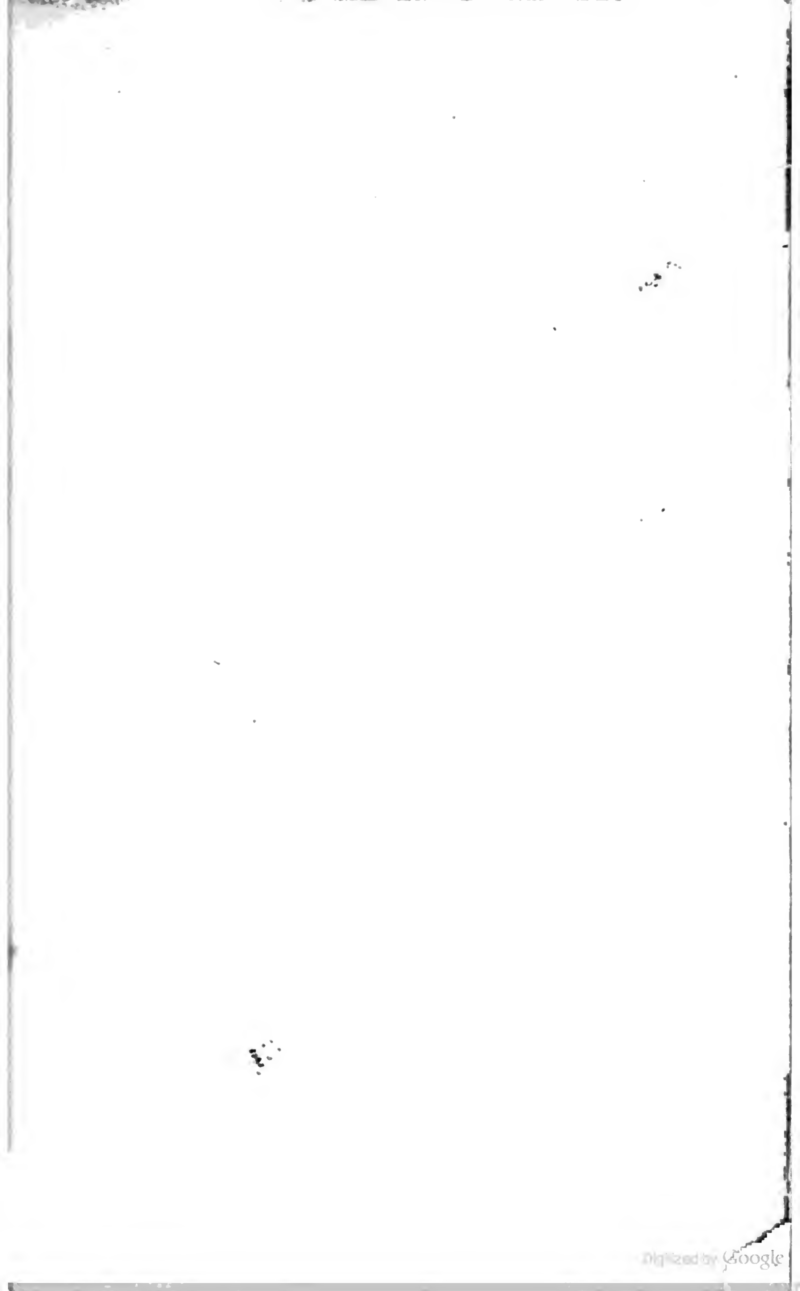


Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches Wechselbuch,

oder

praktischer Unterricht über die Wechselbriefe,

nach der

Allgemeinen deutschen Wechselordnung

und

Nachweisung über Alles, was man beim Wechselverkehr zu wissen und zu beobachten hat.

Nebst den in den Einführungsgesetzen der verschiedenen deutschen Staaten enthaltenen Bestimmungen,

Formularen aller Arten von Wechseln

und

einem vollständigen Wortregister.

Ein

Handbuch für jeden Geschäftsmann.

Von

Ludwig Fort,

Lehrer der Handelswissenschaften in Leipzig.

Dritte, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig, 1855.

Verlag von C. A. Haendel.

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

12

GER. 921 F

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die erste Auflage dieses Buches erschien in dem Augenblicke, als die Allgemeine deutsche Wechselordnung in den verschiedenen deutschen Staaten eben eingeführt worden war, und deshalb wurden in derselben mehrere Bestimmungen der früheren Wechselgesetzgebung erwähnt, welche seitdem völlig ungültig geworden sind. Dieses und anderes Ueberflüssiges ist in der gegenwärtigen neuen Auflage weggelassen, dagegen aber vieles Neue und zahlreiche Verbesserungen und Vervollständigungen hinzugefügt worden. Ueberhaupt hat das Buch eine völlige Umgestaltung erfahren, die aber der praktischen Brauchbarkeit desselben nur förderlich sein wird, denn es giebt jetzt genaue und richtige Auskunft über Alles, was der Kauf- und Geschäftsmann über das Wechselwesen zu wissen nöthig hat, wobei das ebenfalls sehr vermehrte Wortregister, verbunden mit

Digitized by Google

dem Inhaltsverzeichnisse, das Aufsuchen in jedem einzelnen Falle sehr erleichtern wird. Der Verfasser darf daher hoffen, daß diese dritte Auflage des „deutschen Wechselbuches“ sich als noch nützlicher und brauchbarer als die ersten bewähren und allgemein erkannt werden wird.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Digitized by Google

Seite.

Anhang.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 62, Z. 12 von oben, lies Trassaten, für Trassanten.
„ 94, „ 9 „ „ „ nach Wechselrecht, für und Wechselrecht.

Digitized by Google

Einleitung.

Geschichtliches über die Wechsel und die Entstehung des jetzigen deutschen Wechselgesetzes.

Ueber den Ursprung und ersten Gebrauch der Wechsel oder Wechselbriefe herrscht, sowohl in Bezug auf die Zeit, als auf das Land, große Ungewißheit und sehr verschiedene Ansichten. Manche haben ihre Entstehung schon bei den Römern gesucht; Andere, namentlich französische Schriftsteller, haben behauptet, die aus Frankreich vertriebenen und nach der Lombardei geflüchteten Juden hätten, um ihr Vermögen zu retten, das baare Geld befreundeten Kaufleuten in ihrem Vaterlande übergeben und von diesen Anweisungen auf Handelshäuser in ihren neuen Wohnorten dafür erhalten, aus denen die jetzigen Wechsel entstanden seien; noch Andere behaupten Aehnliches von den aus Italien vertriebenen Guelphen, von den Ghibellinen, oder schreiben die Erfindung den Deutschen zu. Am richtigsten scheint jedenfalls die Vermuthung zu sein, daß die Erfindung der Wechselbriefe den italienischen Kaufleuten zuzuschreiben ist, theils weil in der Periode des Mittelalters, in welche dieselbe fällt, der Handel in den Städten Oberitaliens vorzugsweise blühte und diese mithin in

Digitized by Google

einem lebhaften Geldverkehr unter einander und mit auswärtigen Seeplätzen standen, theils auch, weil die meisten der noch jetzt im Wechselwesen üblichen Benennungen italienischen Ursprungs sind.

Im Mittelalter, nachdem das Prägen der Münzen in Europa allgemein geworden war, entstand dadurch, daß nicht allein die Regierungen der größeren Staaten, sondern auch die kleineren Fürsten und Vasallen, die Bischöfe und selbst die einzelnen Städte das Münzrecht ausübten und es zu einer ergiebigen Quelle ihrer Einkünfte zu machen suchten, bald eine außerordentliche Verwirrung im Geldwesen, indem Jeder, welcher Münzen prägen ließ, dabei nur den Gewinn im Auge hatte und den inneren Gehalt derselben immer mehr verringerte. Der Regent oder die Stadtbehörde konnte nun zwar die eigenen Unterthanen zwingen, die Münzen zu ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen; allein jenseits der Grenze ihres Gebietes war dies nicht mehr der Fall und man nahm dort die Münzen nur nach ihrem wirklichen Gehalte an edlem Metalle an. Dies mußte außerordentlich störend auf den ganzen Handelsverkehr einwirken und es lag daher nahe, daß die Kaufleute selbst auf Mittel dachten, dem Uebelstande abzuhelfen. Da der hauptsächlichste Handelsverkehr damals auf den Messen stattfand, so mußten die Kaufleute, welche Waaren auf die Meßplätze gebracht und sie gegen das daselbst coursirende Geld verkauft hatten, bedeutenden Verlust an letzterem erleiden, wenn sie es in ihrer Heimath wieder ausgeben wollten. Es fanden sich daher bald Leute, welche ein Gewerbe daraus machten, ihnen für das eingenommene Geld entweder Silber oder Münzen ihres Vaterlandes zu geben, und die zugleich schlechte, verrufene Münzen einwechselten, sie in die Münze ablieferten und von dieser gegen ein Aufgeld neue und gangbare Münzen erhielten. Solche Geldwechsler etablirten sich bald in allen Städten, besonders aber auf den Meßplätzen; damit aber das handeltreibende Publikum nicht von ihnen hintergangen wurde und ihnen volles Vertrauen schenken

Digitized by Google

konnte, wurden sie von den Regierungen eigens mit dem Rechte, diesen Erwerbszweig zu betreiben, beliehen und erhielten dann auch zuweilen die Erlaubniß, das Münzregal auszuüben. Man nannte sie daher Münzer, Münzbürger, Wechsler oder Campsoren. Sie gehörten zum Theil den angesehensten Geschlechtern an und gelangten meist zu großem Vermögen. An den meisten Orten mußten sie Caution stellen und sich manchen anderen Formalitäten unterwerfen; sie durften nur an bestimmten Plätzen der Stadt ihre Wechseltische oder Wechselbänke aufstellen ꝛc., genossen dagegen aber auch ein großes Vertrauen, indem an mehreren Orten ihren Büchern voller Glaube beigemessen und die von ihnen ausgestellten Scheine den öffentlichen Acten, instrumentis publicis, gleichgeachtet wurden.

Die Verbindungen, in denen die Wechsler standen, und der Credit den sie genossen, gaben ihnen bald Gelegenheit, den die Messen besuchenden Kaufleuten noch auf andere Weise nützlich zu werden. Die Straßenverbindungen und die Transportmittel waren damals sehr unvollkommen und unsicher und das Mitnehmen des baaren Geldes war mit großen Gefahren verknüpft. Die Handelsleute ergriffen daher mit Freuden die ihnen von den Wechslern, denen sie volles Vertrauen schenken konnten, gebotene Gelegenheit, dieses Mitnehmen zu ersparen, indem sie ihnen am Meßplatze das gelöste Geld übergaben und dagegen in ihrem Wohnorte, oder auch an einem anderen Handelsplatze, den sie besuchten und wo sie es brauchten, den Werth desselben wieder ausgezahlt erhielten, und sie zahlten gern eine nahmhafte Vergütung für diese Vermittelung, die sie der Gefahr der Beraubung und des Verlustes überhob. Die Wechsler gaben den Kaufleuten für das von ihnen erhaltene baare Geld einen offenen Brief an ihren auswärtigen Correspondenten, mit welchem sie diesen ersuchten, dem Inhaber den Gegenwerth für die erhaltene Summe auszuzahlen, und zugleich den Empfang dieser Summe in baarem Gelde

Digitized by Google

von Letzterem bescheinigten. Auch übergaben die Kaufleute, welche in der Zeit zwischen den Messen baares Geld übrig hatten, das sie erst in der nächsten Messe brauchten, dieses ihrem Campsor, welcher es zu benutzen wußte, und stellten dann, wenn sie Zahlungen zu leisten hatten, solche Anweisungsbriefe auf den Campsor aus, mit dem sie zu Ende der Messe abrechneten.

Besonders lebhaft wurden diese Geschäfte auf den im 12. und 13. Jahrhunderte emporblühenden französischen und italienischen Messen betrieben, und man gab jenen Anweisungsbriefen einen besonderen italienischen Namen: **lettere di cambio**, Umtauschbriefe oder Wechselbriefe. Um noch größere Zuverlässigkeit in das Geschäft zu bringen, dessen große Wichtigkeit für den ganzen Handelsverkehr sehr bald einleuchtete, wurde dem Campsor, der einen Wechselbrief ausstellte, eine besonders strenge Haftverpflichtung für die empfangene Summe auferlegt, so daß, wenn ein Correspondent, welcher den Gegenwerth der Summe auszahlen oder den Wechselbrief einlösen sollte, dies nicht that, der Aussteller selbst zur sofortigen Zurückerstattung an den Inhaber des Briefes verbunden war und nöthigenfalls selbst durch persönliche Verhaftung dazu gezwungen werden konnte. Von dieser Einrichtung schreiben sich die trassirten Wechsel oder Tratten und die Strenge des Wechselrechts her; ungewiß aber ist es, wann man zuerst einen Unterschied zwischen wirklichen Wechseln und Anweisungen machte und diese beiden Arten kaufmännischer Papiere dadurch von einander unterschied, daß erstere in ihrem Texte das Wort Wechsel enthalten mußten, um das strenge Wechselrecht zu genießen. Ebenso weiß man nichts Zuverlässiges über den Ursprung der eigenen oder trocknen Wechsel. Wahrscheinlich entstanden sie später als die trassirten, indem man, um einem Gläubiger für ein Darlehn ohne Unterpfand mehr Sicherheit zu gewähren, ihm das Recht ertheilte, die Wechselstrenge gegen den säumigen Schuldner in Anwendung zu bringen, und

Digitized by Google

damit er dieses könne, vorschrieb, daß der Schuldner sich in der ausgestellten Verschreibung dem Wechselrechte ausdrücklich unterwarf, indem er sie als einen Wechsel bezeichnete.

Wie schon erwähnt, waren die ursprünglichen **lettere di cambio** wirkliche, mit der gewöhnlichen äußeren Aufschrift versehene, nur nicht verschlossene Briefe. Der Text derselben enthielt nichts weiter, als was das betreffende Geschäft erforderte und er wurde mit der Zeit immer mehr abgekürzt und auf die nothwendigsten Worte beschränkt. Das Cediren oder Uebertragen der Wechsel an einen anderen Inhaber geschah anfangs selten und nur vermittelst eines gerichtlichen Documents; später, wie es scheint im 16. Jahrhunderte, kamen die Indossamente in Gebrauch, und mit ihnen erhielt der Wechsel seine heutige Form, indem die äußere Aufschrift an den Bezogenen verschwand und unter den Text gesetzt wurde. Die durch die Indossamente bewirkte leichte Uebertragbarkeit brachte zwar eine neue und große Vervollkommnung in das Wechselwesen, allein dieses wurde dadurch auch viel verwickelter, so daß man das Indossiren sogar an mehreren Orten gänzlich verbot; doch wurde diese Maßregel bald wieder aufgehoben, da sie meist ohne Erfolg blieb. Die Indossamente **in blanco** entstanden später, aber ebenfalls zu einer nicht näher zu bestimmenden Zeit.

Der Accept wurde anfangs ebenfalls nicht unter den Text des Wechsels, sondern auf die Rückseite gesetzt, und nicht selten schrieb der Acceptant anstatt seines vollständigen Namens nur die Anfangsbuchstaben oder eine Abkürzung desselben; zuweilen machte er an dessen Stelle sogar nur ein Kreuz, was besonders auf den Messen in Lyon lange gebräuchlich gewesen ist. Die hieraus natürlich entstehenden Streitigkeiten waren jedoch Veranlassung, daß das völlige Ausschreiben des Namens vorgeschrieben wurde. Eben so wurde in früherer Zeit auch der Protest auf der Rückseite des Wechsels bemerkt, und zwar vom Bezogenen selbst, indem dieser

Digitized by Google

ein bloßes P. oder S. P. (sub proteste) darauf setzte. Dies veranlaßte jedoch ebenfalls mancherlei Collissionen, indem durch eine solche kurze Notiz nicht dargethan wurde, daß der Wechsel zur rechten Zeit vorgezeigt worden war, und deshalb mußte später über den Protest ein Notariatsinstrument aufgenommen werden, wie es noch jetzt geschieht. Von der Intervention finden sich die ersten sicheren Spuren im 16. Jahrhunderte, obgleich sie schon früher gebräuchlich gewesen zu sein scheint. Den Gebrauch, daß sich der Wechselinhaber im Fall der verweigerten Zahlung von Seite des Bezogenen durch einen Rückwechsel deckte, läßt sich bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts verfolgen.

Schon in den frühesten Zeiten machte man einen Unterschied zwischen den in den Messen und den außer den Messen zahlbaren Wechseln. Die ersteren, die Meßwechsel, als die ursprünglichsten und häufigsten, obgleich die ältesten Beispiele von Wechseln, die auf unsere Zeiten gekommen sind, Außermeßwechsel sind, wurden auch regelmäßige oder Regulairwechsel, **cambia regularia**, die Außermeßwechsel dagegen unregelmäßige oder Irregulairwechsel, **cambia irregularia**, genannt. Das älteste uns bekannte Beispiel eines förmlichen Wechsels ist am 9. März 1325 zu Mailand ausgestellt und lautet im Original folgendermaßen: **Pagate per questa prima litera a di IX. Ottobre a Luca de Goro Lib. XLV. Sono per la valuta qui da Masco Reno, al tempo li pagate e ponete a mio conto e R. Che Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano IX. de Marzo 1325.** *)

*) Zu deutsch: „Zahlet für diesen ersten Brief am 9. October an Lucas von Goro 45 Pfund; sie sind für den Werth, welchen Masco Reno giebt, zahlet ihm zur rechten Zeit und stellt es auf meine Rechnung und Raggion. Christus behüte euch. Bonromeo von Bonromei grüßt euch. Aus Mailand den 9. März 1325.

Digitized by Google

Das Wechselwesen gelangte sehr bald zu der hohen Wichtigkeit und Ausdehnung, die es noch jetzt für den gesammten Handelsverkehr hat. Die Wechselbriefe sind, auf das kaufmännische Vertrauen gegründet, Vertreter des baaren Geldes unter den Kaufleuten geworden; sie sind das bequemste Zahlungsmittel nach entfernten Orten, indem sie die Gefahren und Unkosten der Baarsendungen ersparen und zur leichtesten Ausgleichung der zwischen den einzelnen Ländern stattfindenden Verschiedenheit der Münzfüße dienen, und zugleich sind sie, als eine Hauptstütze und Beförderungsmittel des Credits, das Werkzeug für Ausdehnung und Verbreitung des Handels geworden. Die Regierungen haben ihnen daher sehr bald ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, das ganze Geschäft durch besondere Gesetze und Wechselordnungen geregelt und dahin gestrebt, durch ein eigenes Wechselrecht, das sich durch größere Strenge und durch ein kürzeres, executivisches Verfahren, den Wechselproceß, von dem gemeinen Rechte unterscheidet, diejenige Ordnung und Sicherheit in dasselbe zu bringen, welche nöthig war, um den dabei vorkommenden Geschäften und Verabredungen allgemeines Vertrauen zu sichern. Anfangs dienten dabei nur die Gewohnheiten und Gebräuche als Richtschnur, die sich nach dem Bedürfnisse unter den Kaufleuten bildeten; nach und nach erhielten diese Gewohnheiten gesetzliche Kraft, sie wurden gesammelt und die Regierungen der Länder oder Städte schrieben sie als Gesetze vor, sie nach und nach ergänzend und berichtigend. Die älteste bekannte Sammlung der auf den wichtigsten europäischen Handelsplätzen üblichen Wechselgebräuche gab es im Jahr 1339 zu Florenz, in Verona aber war schon im Jahr 1319 ein förmliches Wechselgesetz erschienen. Wechselordnungen wurden im Jahr 1454 zu Bologna, 1561 zu Neapel, 1539 zu Genua, 1591 zu Bergamo erlassen. Das älteste deutsche Wechselrecht ist im Hamburger Stadtbuche von 1605, Bd. II, Tit. 7 enthalten, die älteste Wechselordnung die Nürnberger von 1621. So entstand

in den meisten civilisirten Ländern nach und nach eine eigene Gesetzgebung für das Wechselwesen, während sie in einigen anderen weniger genau ausgeprägt und in die übrigen Landesgesetze mit verflochten ist.

Indessen waren die Wechselgesetze in den einzelnen deutschen Ländern verschieden und wichen zum Theil bedeutend von einander ab, was große Unbequemlichkeiten und Nachtheile für den Handelsverkehr mit sich führte, indem dadurch, abgesehen von der Schwierigkeit, eine Menge einzelner Gesetzgebungen zu kennen, auch wirkliche Ungleichheiten, Störungen und Hemmungen entstehen mußten. Die Einführung eines allgemeinen Wechselgesetzes für ganz Deutschland wurde daher schon längst gewünscht und namentlich von den zum deutschen Zollverein verbundenen Regierungen die Nothwendigkeit derselben anerkannt. In den Zollvereinsverträgen war festgesetzt, daß die contrahirenden Regierungen dahin wirken wollten, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andren Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde, und man mußte daher auch dahin streben, daß die einzelnen Rechtsgeschäfte, durch welche der Verkehr vor sich geht, im Innern des Vereins nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wurden. Wegen der hervorragenden Wichtigkeit des Wechselwesens auf den Handelsverkehr richtete man daher vorzugsweise sein Augenmerk auf dieses, indem man zunächst die Wechselgesetze mehrerer einzelner Staaten einer Prüfung und Verbesserung unterwarf. Aber dadurch wurde keine Einigkeit erreicht, sondern die Aussicht dazu im Gegentheil vermindert. Deshalb wurde auf der Zollconferenz von 1846, zunächst auf Anregung von Preußen, beschlossen, die Abfassung eines gemeinsamen Wechselgesetzes zu versuchen, bei welchem die bisherigen legislativen Arbeiten benutzt werden sollten. Zu dem Ende trat im Jahr 1847 eine Conferenz von Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten in

Digitized by Google

Leipzig zusammen, welche in der Zeit vom 20. October bis 10. December den Entwurf des neuen gemeinsamen Gesetzes ausarbeitete. Dieser wurde nicht allein in der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 24. November 1848 unverändert angenommen und am 26. desselben Monats vom Reichsverweser als Reichsgesetz publicirt, sondern er ist auch bald darauf in allen deutschen Ländern förmlich als allein gültiges Wechselgesetz eingeführt worden.

Der Wortlaut der sonach jetzt in ganz Deutschland geltenden

Allgemeinen deutschen Wechselordnung

ist folgender:

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. — Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrests gegen andere als die genannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§ 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht

Digitized by Google

mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§ 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in fremder Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: a) auf einen bestimmten Tag, b) auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), d) auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassaten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein

eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§ 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (§ 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. — Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§ 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). — Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§ 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§ 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. — Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht ohne Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Digitized by Google

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§ 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanco-Indossament.)

§ 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit.

§ 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§ 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. — Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Digitized by Google

§ 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§ 45) sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. — Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. — Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§ 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. — Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. — Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§ 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossa-

Digitized by Google

mente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§ 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§ 19) erhobenen Protest feststellen lassen. — Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. — Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§ 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. — Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. — Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. — Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. — Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Digitized by Google

§ 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. — Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. — Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§ 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§ 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. — Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. — Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

§ 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. — Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§ 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den

Digitized by Google

Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. — Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. — Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§ 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§ 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen,

Digitized by Google

oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§ 25—28.) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

§ 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. — Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. — Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§ 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

Digitized by Google

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 33. Respecttage finden nicht statt.

§ 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt ist, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. — Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Digitized by Google

2. Zahlung.

§ 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. — Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§ 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§ 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§ 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. — Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§ 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder

Digitized by Google

bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. — Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§ 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§ 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. — Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§ 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. — Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§ 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im § 43 erwähnten Falles

Digitized by Google

weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§ 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. — Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. — Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§ 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, so fern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. — Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§ 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§ 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Digitized by Google

§ 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. — Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte, wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. — Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§ 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige

Digitized by Google

an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des § 50 zur Anwendung.

§ 52. Durch die Bestimmungen der §§ 50 und 51, Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. — Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. — Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§ 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

§ 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. — Unter mehreren Nothadressen ge-

Digitized by Google

bührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§ 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. — Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. — Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§ 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§ 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

§ 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungs-

Digitized by Google

tage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. — Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. — Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. — Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§ 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§ 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. — Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§ 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

§ 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. — Dieselben müssen im Contexte

Digitized by Google

als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. — Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§ 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. — Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§ 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. — Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung,

Digitized by Google

und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

§ 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. — In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§ 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. — Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im § 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungs-

Digitized by Google

ortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§ 74. Der nach den Bestimmungen des § 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§ 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§ 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

§ 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§ 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und

Digitized by Google

schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§ 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§ 80. Die Verjährung (§ 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. — Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§ 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das In-

Digitized by Google

dossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. — Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. — Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§ 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§ 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. — Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§ 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§ 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländi-

Digitized by Google

schen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. — Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§ 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§ 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. — Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§ 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Digitized by Google

§ 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§ 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§ 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte, müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. — Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§ 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. — Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Digitized by Google

§ 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. — Die im § 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§ 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§ 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. — Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§ 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

Digitized by Google

4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§ 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§ 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§ 98. Nachstehende, in diesem Gesetz für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die §§ 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die §§ 9—17 über das Indossament;
3. die §§ 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der § 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die §§ 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß Letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die §§ 41 und 42, so wie die §§ 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die §§ 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die §§ 70—72 über die Kopien;
9. die §§ 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des § 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die §§ 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubi-

Digitized by Google

gers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§ 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§ 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Ueber Wechselrecht, Wechselproceß und Wechselcontract.

Unter Wechselrecht versteht man den Inbegriff der über Wechsel, Wechselgeschäfte und Wechselverbindlichkeiten bestehenden Gesetze, Rechtsgrundsätze und Gewohnheiten. In einem anderen Sinne wird aber auch die Bevorzugung darunter verstanden, welche die Gesetze den Wechseln gewähren, namentlich in sofern gegen einen Wechselverbundenen schleunige Execution stattfindet, und demnach vorzugsweise die gesetzliche Bestimmung, gegen einen Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit außer der Execution in sein Vermögen auch die persönliche Haft verhängen oder die Wechselstrenge in Ausübung bringen zu können, wo dieses gestattet ist. Da das Letztere nicht überall und nicht unter allen Verhältnissen der Fall ist, so unterscheidet man ein strenges oder geschärft executivisches und ein mildes Wechselrecht. Nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (§ 2) ist das Erstere die Regel und nur gegen die davon ausgenommenen Personen ist der Wechselarrest in ganz Deutschland nicht zulässig, also nur die Execution in ihr Vermögen. Außerdem kann jedoch nach den Gesetzgebungen mehrerer einzelnen Länder der Personalarrest noch gegen verschiedene andere Personen nicht

Digitized by Google

verhängt werden, z. B. gegen Ehegatten, gegen nahe Verwandte, gegen Personen, die über 70 Jahre alt sind, gegen Militairpersonen im activen Dienst ꝛc., wie man dies aus den im Anhange abgedruckten wesentlichen Bestimmungen in den Einführungsverordnungen der einzelnen Länder zur A. d. W.-O. ersieht.

Die das Wechselwesen betreffenden Gesetze und Wechselordnungen bilden das geschriebene Wechselrecht; das ungeschriebene gründet sich auf die von dem Kaufmannsstande angenommenen und anerkannten Gewohnheiten oder Wechselusanzen, auf die Urtheile der Handels- und Wechselgerichte und auf die Gutachten von Handelskammern, Vorstehern der Kaufmannsinnungen ꝛc. Das letztere ist oft wichtiger als das erstere, weil in diesem in der Regel nicht alle vorkommenden Fälle vorgesehen und besonders die Usanzen auf den einzelnen Handelsplätzen nicht berücksichtigt sind.

Der Ausdruck, durch welchen ein Verpflichteter sich der Wechselstrenge unterwirft, wird die Wechselclausel genannt. Sie besteht gewöhnlich nur darin, daß die betreffende Schrift mit dem Namen Wechsel bezeichnet wird und nach den Gesetzen mancher Länder auch, daß der Aussteller die Zahlung nach Wechselrecht verspricht oder erklärt, sich dem Wechselrechte zu unterwerfen. Dies gilt namentlich von den in Sachsen gesetzlich anerkannten Schuldverschreibungen nach Wechselrecht.

Um dem Wechselverkehr die möglichste Sicherheit zu geben, war es nöthig, daß bei dem in Wechselstreitigkeiten anzuwendenden gerichtlichen Verfahren eine größere Schnelligkeit und eine nachdrücklichere Vollstreckung eingeführt wurde, als bei anderen Proceßsachen. Dieses Verfahren, welches sich auch durch die Eigenthümlichkeit der Execution auszeichnet, indem die Zahlung nicht allein aus dem Vermögen des Beklagten genommen, sondern dieser auch durch sofortige persönliche Haft dazu angehalten werden kann, heißt der Wechselproceß. Die erwähnte doppelte Exe-

Digitized by Google

cution ist durch die A. d. W.-O. (§ 2) festgesetzt; in manchen Ländern aber kann der Gläubiger nur einen dieser beiden Wege einschlagen und verzichtet durch die Wahl auf den andren, und wie wir schon erwähnten, kann auch in Deutschland die Wechselhaft gegen manche Personen ausnahmsweise nicht verhängt werden.

In einigen Handelsstädten sind die Wechselsachen an eigene Wechselgerichte oder an die für alle auf kaufmännische Geschäfte bezüglichen Streitigkeiten eingesetzten Handelsgerichte verwiesen; außerdem ist der Gerichtsstand in Wechselsachen der Wohnort des Beklagten oder der im Wechsel genannte Zahlungsplatz. Bei der Wechselklage, welche schriftlich oder mündlich angebracht werden kann, muß der Wechsel selbst und bei der Regreßnahme der Protest, die Retourrechnung und der Contraprotest mit eingereicht werden; der Kläger verlangt durch Anstellung derselben die sofortige, bei Vermeidung des Personalarrests zu bewirkende Erfüllung der aus diesen Urkunden ersichtlichen Verbindlichkeit und zu dem Ende entweder die Anerkennung oder die Abschwörung (Diffession) des Wechsels. Der Beklagte wird entweder zum augenblicklichen Erscheinen vor dem Richter, nach strengstem Wechselrechte mittelst sofortiger Arrestation geladen, oder ihm dazu eine, jedoch nur kurze Frist gestattet. Vor Gericht wird ihm die Frage vorgelegt, ob er die Unterschrift des Wechsels, des Accepts oder des Indossaments als die seinige anerkennt oder nicht? im Falle der Verneinung muß er sie sogleich abschwören (diffitiren), im Bejahungsfalle aber kann er sich nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen (z. B. Mängel oder Unrichtigkeit in der Form des Wechsels, ein eingetretenes Präjudiz rc.), oder die ihm aus einem unmittelbar zwischen ihm und dem Kläger bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. einer auf der Stelle erweislichen Gegenforderung an denselben) zustehen (A. d. W.-O. § 82). Außerdem muß der Beklagte entweder auf der Stelle Zahlung leisten, oder er wird, wenn der Kläger es verlangt, sofort zur Haft ge-

Digitized by Google

bracht. Die Vollstreckung des Urtels kann durch kein Rechtsmittel gehemmt werden.

Die Verhaftung oder der Wechselarrest dauert eigentlich so lange, bis der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt, oder als der Kläger, welcher die Kosten für den nothdürftigen Unterhalt desselben zu erlegen hat, ihn festhalten will; jetzt sind jedoch in den meisten Ländern nur eine gewisse Anzahl Jahre für die Dauer des Wechselarrests festgesetzt, wie man in den Einführungsverordnungen im Anhange angegeben findet. Ueberhaupt erleiden diese allgemeinen, beim Wechselprocesse zu beobachtenden Grundsätze in den einzelnen Ländern noch manche Modificationen.

Da der Aussteller eines trassirten Wechsels sich gegen den Nehmer verbindlich macht, ihm eine gewisse Geldsumme, die ihm derselbe zahlt, verspricht oder in Rechnung gutschreibt, von dem Bezogenen an einem anderen Orte und an einem gewissen Tage auszahlen zu lassen, so schließt er durch Ausstellung und Uebergabe des Wechsels einen Vertrag mit ihm ab, welcher der Wechselvertrag oder Wechselcontract genannt wird. Außerdem entsteht aber durch das Wechselgeschäft noch eine ganze Reihe von Verträgen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, dem Wechselnehmer und dem Bezogenen, dem Präsentanten und dem Acceptanten, den verschiedenen Giranten unter sich und mit dem Aussteller 2c. Bei einem eigenen Wechsel besteht der Wechselcontract darin, daß der eine Theil verspricht, dem anderen eine als Darlehn erhaltene Geldsumme oder auch den Geldwerth einer von ihm erhaltenen Leistung an einem gewissen Tage zu bezahlen, ebenfalls bei Vermeidung der Hülfe in Gut und Freiheit. Nach anderen Ansichten wird jedoch der Wechselcontract nicht auf die eigenen Wechsel ausgedehnt und die Auszahlung der Wechselsumme an einem anderen Orte, als ein wesentliches Erforderniß desselben betrachtet.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Erklärungen. Hauptklassen der Wechsel, Bestandtheile derselben.

Man hat viele Versuche gemacht, eine richtige und erschöpfende Definition für den Begriff des Wechsels aufzustellen, und eben die Menge derselben beweist die dabei obwaltende Schwierigkeit. Die gewöhnlichste Erklärung ist, daß man unter einem Wechselbriefe eine nach einer gewissen gesetzlichen Form abgefaßte und das Wort Wechsel enthaltende Verschreibung versteht, durch welche sich der Aussteller bei Vermeidung persönlicher Verhaftung und der Execution in sein Vermögen, oder doch eines von beiden, verpflichtet, eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit entweder selbst an eine darin genannte Person auszuzahlen, oder sie auszahlen zu lassen, und zugleich jedem Inhaber derselben die Befugniß ertheilt, sein Recht auf einen Andern zu übertragen. Das preußische Landrecht enthält folgende Definition: „Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.“ Die A. d. W.-O. enthält gar keine Erklärung des Wortes.

Aus dem juristischen Standpunkte scheint man über die Feststellung des Begriffs noch weniger aufs Reine gekommen zu sein, denn manche Rechtslehrer nennen den Wechsel das Mittel zur Erfüllung des Wechselcontracts, der auf einen Geldtausch, auf ein Zahlen des an einem Orte empfangenen Geldes an einem andern Orte gerichtet ist; andere verwerfen die Lehre vom Wechselcontracte

Digitized by Google

ganz und sehen in dem Wechsel nur ein Mandat, das der Aussteller dem Nehmer ertheilt und das die Gegenleistung bildet für eine vom Nehmer schon bewirkte oder unausbleiblich zu bewirkende Leistung, während noch andere den Wechsel als das Papiergeld der Kaufleute betrachtet wissen wollen und die Begebung als Zahlmittel als seine Bestimmung bezeichnen. Ferner hat man den Wechsel und die darauf bezüglichen wechselmäßigen Erklärungen als einseitige Formalacte, oder man hat denselben überhaupt als ein Summenversprechen bezeichnet. Für unsern Zweck haben wir nicht nöthig, uns bei diesen gelehrten Erklärungen weiter aufzuhalten.

In der oben gegebenen geschichtlichen Skizze haben wir schon erwähnt, daß die Wechsel in zwei Hauptklassen zerfallen, nämlich in solche, durch welche der Aussteller sich verpflichtet, die Wechselsumme selbst zu zahlen, und in solche, durch welche er einen Andern beauftragt, dies für seine, des Ausstellers, Rechnung zu thun. Die erste Gattung werden gewöhnlich eigene Wechsel, Solawechsel oder auch trockene Wechsel genannt, welchen letzteren Namen man ihnen zuerst in Venedig und Genua gegeben haben soll, weil es dort verboten war, sie über die See zu versenden. Zuweilen, namentlich in Oesterreich und Baiern, nennt man sie auch uneigentliche, unförmliche oder todte Wechsel, weil man annimmt, daß der Name Wechsel eigentlich nur der zweiten Gattung zukomme und die eigenen nur mit Wechselkraft begabte Schuldverschreibungen seien. Den Namen Solawechsel hat ihnen nur der Sprachgebrauch gegeben, indem er eigentlich nur den Tratten zukommt, von denen kein Duplicat ausgestellt ist. Die zweite Gattung nennt man gezogene, trassirte Wechsel oder Tratten, auch wohl eigentliche oder förmliche Wechsel. Der Hauptunterschied zwischen beiden Arten besteht also darin, daß bei den eigenen Wechseln nur zwei Personen wesentlich nothwendig sind, nämlich der Aussteller

oder Wechselschuldner, und der Nehmer, Inhaber oder Wechselgläubiger, welche nur in dem Verhältniß von Schuldner und Gläubiger zu einander stehen, während bei den Tratten zu diesen noch der Bezogene oder Trassat hinzukommt und das gegenseitige Verhältniß dieser drei nothwendigen Personen in vieler Beziehung ein anderes ist. Eine dritte Art von Wechseln, welche gewissermaßen den Uebergang zwischen diesen beiden Hauptgattungen bildet, sind die eigenen Tratten oder eigentrassirten Wechsel, bei denen der Aussteller zugleich der Bezogene ist, indem er den Wechsel auf sich selbst, aber an einem anderen Orte zahlbar, gezogen hat. Diese haben alle Eigenschaften der wirklichen Tratten, werden auch meist so wie diese benutzt und es gilt für sie Alles, was von diesen zu sagen ist. Zum Unterschiede von ihnen nennt man die auf einen Andern gezogenen Tratten auch zuweilen fremdtrassirte Wechsel.

A.

Trassirte oder gezogene Wechsel, Tratten.

Ein trassirter Wechsel oder eine Tratte ist das nach einer gesetzlichen Form abgefaßte schriftliche Versprechen, eine gewisse Geldsumme an einem bestimmten Tage von einer anderen Person an einen Dritten oder auch an einen Vierten, Fünften ꝛc., an welche das Recht darauf übertragen wird, auszahlen zu lassen. Man zieht vermittelst derselben eine Geldsumme von einem Auswärtigen ein und deshalb bedient man sich der Ausdrücke: auf Jemanden ziehen oder trassiren, wenn man eine Tratte auf ihn ausstellt, oder auch: auf Jemanden abgeben, die Wechselsumme auf ihn abgeben.

Wie schon erwähnt, sind bei einer Tratte drei Personen wesentlich nothwendig, nämlich der Aussteller, der Wechselneh-

mer oder Remittent und der Bezogene. Bei den eigentrassirten Wechseln ist zwar der Aussteller und der Bezogene eine und die nämliche Person, aber seine Persönlichkeit wird dabei gewissermaßen in zwei Theile getheilt, indem er sich am Zahlungstage an einem anderen als dem Ausstellungsorte befinden wird, abgesehen davon, daß diese Wechsel auch häufig domicilirt werden, d. h. daß der Aussteller eine andere, am Zahlungsorte wohnende Person mit der Bezahlung beauftragt. Außer den obengenannten Hauptpersonen aber können noch mehrere andere mit ins Spiel kommen, nämlich eine unbeschränkte Anzahl von Giranten oder Indossanten, ein oder mehrere Wechselbürgen, ein oder mehrere Intervenienten und ein Domiciliat.

Der Aussteller einer Tratte wird auch Trassant, Trassent, Zieher oder Wechselgeber genannt, und den Bezogenen, der die Wechselsumme auszahlen soll, nennt man auch Trassaten. Wechselnehmer heißt Derjenige, den der Aussteller durch Einhändigung des Wechsels bevollmächtigt, die Wechselsumme an dem im Wechsel angegebenen Zahlungstage für seine, des Ausstellers, Rechnung von dem Bezogenen in Empfang zu nehmen, und von dem er dafür als Gegenleistung den Betrag entweder baar erhält, oder der ihm denselben gutschreibt. So lange der Wechsel sich in den Händen des Wechselnehmers befindet, wird dieser auch Inhaber desselben genannt, und dies wird auch jeder Andere, in dessen Hände der Wechsel durch Uebertragung gelangt. Wenn der Inhaber den Wechsel an einen Dritten einschickt, entweder als Zahlung, oder auch nur, um am Verfalltage die Wechselsumme von dem Bezogenen einzucassiren, so heißt er Remittent, da man dieses Einsenden, besonders an Zahlungsstatt, in der kaufmännischen Sprache auch remittiren und einen versendeten Wechsel daher auch eine Rimesse (Remissa) nennt. Man bezeichnet jedoch den Wechselnehmer, ohne Rücksicht darauf, ob er den Wechsel verschickt hat oder nicht, am häufigsten überhaupt mit

Digitized by Google

dem Namen Remittent, und diese Benennung ist im gewöhnlichen Leben gebräuchlicher als Wechselnehmer. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Aussteller ebenfalls Remittent sein kann. Derjenige Inhaber einer Tratte, welcher sich am Wohnorte des Bezogenen befindet und diesem den Wechsel vorzeigt, um die Acceptation oder die Bezahlung von ihm zu fordern, heißt Präsentant, und der Bezogene, insofern er zur Acceptation des noch nicht sogleich zahlbaren Wechsels verpflichtet ist und sie leistet, der Acceptant. Girant oder Indossant heißt derjenige, welcher den Wechsel durch das auf die Rückseite desselben geschriebene Giro oder Indossament nebst allen damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen an einen Andern überträgt, und derjenige, an den er übertragen wird, heißt Girat oder Indossatar. Zuweilen ist auch der Aussteller ein Girant, wenn er nämlich bei Ausstellung des Wechsels noch keinen Nehmer dazu hatte, d. h. wenn er noch nicht wußte, an wen er ihn verkaufen oder in Zahlung geben werde, und ihn daher an eigene Ordre gestellt hat. Er ist dann natürlich immer der erste Girant und vorher gewissermaßen zu gleicher Zeit auch Wechselnehmer oder Remittent. Der Wechsel kann jedoch auch während er vor dem Zahlungstage circulirt, wieder an ihn übertragen (girirt oder indossirt) werden und er kann ihn dann wieder weiter geben oder begeben, in welchem Falle er dann mit unter den übrigen Giranten figurirt. Auch kann der Wechsel an den Bezogenen und Acceptanten girirt werden. Der Tag, an welchem die Zahlung geleistet werden soll, wird der Verfalltag, die Verfallzeit oder der Zahlungstag genannt. Da wo es noch Respecttage giebt, welche in Deutschland durch die A. d. W.-O. abgeschafft sind, ist der im Wechsel zur Zahlung festgesetzte Tag, an welchem die Zahlung geleistet werden kann, als Verfalltag, und der letzte Respecttag, an welchem sie spätestens geleistet werden muß, als Zahlungstag zu bezeichnen.

Digitized by Google

Gesetzliche Form und Bestandtheile der Tratten.

Zur Gültigkei eines Wechsels ist erforderlich, daß derselbe gewisse Punkte enthält, welche durch die Gesetze und Wechselordnungen festgesetzt sind. Fehlt ihm eines dieser wesentlichen Erfordernisse, so entsteht daraus keine wechselmäßige Verbindlichkeit und auch die auf denselben gesetzten Erklärungen der Indossanten, des Acceptanten, des Bürgen ꝛc. haben keine Wechselkraft (A. d. W.-O. § 7). Ein eigener Wechsel wird jedoch noch als gewöhnlicher Schuldschein gelten, wenn ihm auch einige wesentliche Erfordernisse fehlen. Diese sind entweder von der Art, daß sie sich bei jedem Wechsel ohne Uterschied, oder daß sie sich nur unter gewissen Umständen vorfinden müssen, und sind also entweder nothwendige oder zufällige. Außer diesen giebt es dann noch solche, die theils zum Inhalte des Wechsels gehörend, theils sich nur auf die herkömmliche äußere Form, besonders der Tratten, beziehend, zwar auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß haben, aber durch den allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben sind und mit denen man sich deshalb ebenfalls bekannt machen muß. Wir werden daher hier in Bezug auf die Tratten sowohl die nothwendigen und zufälligen, als auch diese unwesentlichen, herkömmlichen oder usuellen Erfordernisse nach der Reihe besprechen und dabei zugleich Gelegenheit nehmen, über alle einzelnen Bestandtheile der Tratten das Nöthige zu sagen.

I. Wesentliche Erfordernisse der Tratten.

Die A. d. W.-O. bezeichnet (§ 4) als wesentliche oder nothwendige Erfordernisse eines gezogenen Wechsels folgende:

1. die in dem Wechsel selbst enthaltene Bezeichnung des Papieres als Wechsel;

Digitized by Google

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3. den Namen der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre die Summe gezahlt werden soll (des Remittenten oder Wechselnehmers);

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, und zwar kann diese nur festgesetzt werden:

a) auf einen bestimmten Tag,

b) auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung,

d) auf eine Messe oder einen Markt;

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten oder Wechselgebers) mit seinem Namen oder Firma;

6. den Ort, Monatstag und das Jahr der Ausstellung;

7. den Namen oder die Firma Desjenigen, welcher die Zahlung leisten soll;

8. die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, wofür, wenn nicht ein Zahlungsort besonders angegeben ist, immer der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen genannte Ort, der auch zugleich als Wohnort des Bezogenen angenommen wird, gilt.

Die Beifügung anderer herkömmlichen und unwesentlichen Puncte überläßt das Gesetz der besonderen Vereinbarung.

1. Bezeichnung als Wechsel.

Die Bezeichnung des Papiers als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein dieser Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache, ist in Deutschland allgemein vorgeschrieben, während sie in Frankreich, England, Spanien und Italien nicht als ein nothwendiges Erforderniß des Wechsels betrachtet wird. Sie ist das

Digitized by Google

wesentliche Unterscheidungszeichen des Wechsels von anderen ähnlichen Dokumenten, namentlich von der Anweisung; welche bis auf dieses Wort mit einem Wechsel vollkommen gleichlautend sein kann, und sie dient zugleich dazu, Jedem, der sich in ein Wechselgeschäft einläßt, durch den Text des Papiers über die Art dieses Geschäfts keinen Zweifel zu lassen. Sie wird gewöhnlich in der Tratte angebracht durch die Clausel: „(zahlen Sie) gegen diesen (Sola-, Prima-, Secunda- ꝛc.) Wechsel." Anstatt des bloßen Wortes Wechsel können natürlich auch die gleichbedeutenden Zusammensetzungen, wie Wechselbrief, Wechselverschreibung, Wechselurkunde u. dgl. angewendet werden, und ebenso wird das Wort Tratte als gleichbedeutend betrachtet. Die Bezeichnung des Papiers als Sola-, Prima-, Secunda-Wechsel ꝛc., von welcher wir weiter unten bei den Wechselduplicaten sprechen werden, ist kein nothwendiges Erforderniß.

2. Angabe der Wechselsumme.

Die Angabe der Summe, welche der Bezogene zahlen soll, die Wechselsumme, ist natürlich in einem Wechsel unumgänglich nöthig. Ist die Währung oder Geldsorte, in welcher die Summe zu zahlen ist, nicht dabei angegeben, so wird immer diejenige angenommen werden, in welcher die Kaufleute am Zahlungsorte Buch und Rechnung führen. Wenn daher z. B. ein Wechsel auf Bremen nur auf 100 Thaler ohne weitere Bezeichnung lautete, so würde er in Louisdor à 5 Thaler zu bezahlen sein; etwas Anderes würde es aber sein, wenn dieser Wechsel z. B. auf 100 Thaler 15 Silbergroschen lautete, denn da man in Bremen den Thaler nicht in Silbergroschen, sondern in 72 Grote eintheilt, so würde nothwendig ein Zweifel über die vom Aussteller gemeinte Währung entstehen müssen. Es ist

Digitized by Google

daher besonders bei Wechseln auf solche Handelsplätze, welche nicht im 14 Thaler- oder $24^1/_2$ Guldenfuße Buch und Rechnung führen, jedenfalls rathsam, die Währung immer anzugeben. Bei Tratten auf außerdeutsche Orte geschieht dies schon durch die eigenthümliche Benennung der Münzeinheit, wie Francs (für Frankreich), Pfund Sterling (für England) 2c., nur muß man darauf achten, daß auch hier kein Zweifel möglich ist, wie dies z. B. bei Wechseln auf spanische Handelsplätze der Fall sein könnte, wo man jetzt zwar meist nach Duros und Realen (ehemals Reales de Bellon genannt), hin und wieder aber auch nach Reales de Plata antigua und nach anderen Währungen rechnet. Indessen wird hierbei meist die Usanz des Platzes entscheiden.

Zuweilen werden auch Tratten in anderen Geldsorten, als der Münzeinheit des Zahlungsortes, ausgestellt, z. B. in Goldmünzen, Louisdors, Ducaten u. dgl., und dabei angegeben, zu welchem Preise oder Course diese nach der Platzwährung bei der Zahlung berechnet werden sollen. So kann z. B. ein Wechsel auf einen nach dem 14 Thalerfuße rechnenden deutschen Handelsplatz auf 100 Thaler in Louisdor à 5 Thaler, oder in Louisdor à $5^2/_3$ Thaler, oder in Ducaten à 3 Thaler 12 Silbergroschen 2c. lauten. Wir werden im V. Abschnitt über **Präsentation zur Zahlung, Eincassirung und Zahlung der Wechsel** wieder hierauf zurückkommen. — Die von den russischen Ostseeplätzen auf Hamburg gezogenen Wechsel werden gewöhnlich in Silberrubeln ausgestellt und der Cours derselben gegen hamburger Banco dabei angegeben, z. B. 1000 Rubel à $34^3/_4$ (Schillinge hamburger Banco für 1 Rubel), und in diesem Fall müßten in Hamburg anstatt der 1000 Rubel 2171 Mark 14 Schill. Banco bezahlt werden.

In der Regel wird die Summe im Wechsel zweimal angegeben, nämlich einmal mit Ziffern und einmal mit Buchstaben,

Digitized by Google

und man schreibt sie bei Tratten gewöhnlich mit Ziffern in die oberste Zeile rechts nach dem Datum, indem man „Für“ oder „**Pr. (Pro)**“ davor setzt und die Angabe der Währung folgen läßt, also z. B.: „**Für** (oder **Pr.**) **Fl. 100. — im 24$^1/_2$ Fl. F.** (24$^1/_2$ Guldenfuß)“; mit Buchstaben aber an die gehörige Stelle in den Text des Wechsels selbst. Dies geschieht, um Verfälschungen der Summe zu verhüten, indem sich eine mit Buchstaben geschriebene Zahl natürlich nicht so leicht abändern läßt, als Ziffern. Zu dem nämlichen Zwecke ist auch in den lithographirten oder in Kupfer gestochenen Wechselformularen, deren man sich gewöhnlich bedient, diejenige Zeile, auf welche die Summe mit Buchstaben geschrieben werden soll, in der Regel mit dicht zusammenstehenden feinen Linien durchzogen, so daß es fast unmöglich ist, eine unmerkliche Rasur an der Summe anzubringen. Man hat sogar Wechselformulare, auf denen, um auch jede andere Verfälschung zu verhindern, das ganze Blatt mit solchen feinen Linien überzogen ist. Indessen ist es gut, jede nur erdenkliche Vorsichtsmaßregel anzuwenden, um Verfälschungen der Wechselsumme unmöglich zu machen, und dazu ist auch die zu rechnen, daß man, wenn die Summe **100** oder **1000** (Thaler, Gulden 2c.) beträgt, mit Buchstaben nicht **Ein Hundert** oder **Ein Tausend**, sondern nur **Hundert** oder **Tausend** schreibt. Das mit lateinischer Schrift geschriebene Wort **Ein** läßt sich nämlich sehr leicht und fast unmerklich in **Eilf** verwandeln, und da vor der Angabe der Summe mit Ziffern meist so viel Platz ist, um noch eine **1** vor dieselbe zu setzen, so könnte auf diese Weise leicht eine bedeutende Vermehrung der Wechselsumme hervorgebracht werden. Manche Kaufleute schreiben auch wohl, besonders auf Wechseln von bedeutendem Betrage, die Summe mit lauter Versalbuchstaben, z. B. **SECHS TAUSEND Thaler**, welche ebenfalls viel schwerer zu verändern sind, als die gewöhnlichen kleinen Buchstaben.

Digitized by Google

Ebenfalls um Verfälschungen der Wechselsumme vorzubeugen, giebt der Chef oder Procurist der Handlung, welcher den Wechsel unterschreibt, die Summe oft noch einmal mit Buchstaben unter der letzten Zeile des Textes und über der Unterschrift an, indem er z. B. schreibt: „Gut für Fünfhundert Thaler Courant", und darunter seinen Namen oder Firma.

Wenn die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, so gilt, wenn beide Angaben von einander abweichen sollten, die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Wenn sie mehr als einmal mit Buchstaben oder mit Ziffern geschrieben ist, so wird bei Abweichungen die geringere Summe als gültig angenommen (A. d. W.-O. § 5).

Auf die Gültigkeit des Wechsels hat es übrigens keinen Einfluß, ob die Summe nur einfach oder doppelt angegeben ist.

3. Name des Wechselnehmers oder Remittenten.

Der Name oder die Firma Dessen, den der Aussteller des Wechsels (Trassant) zur Empfangnahme der Wechselsumme von dem Bezogenen (Trassaten) bevollmächtigt, wird im Texte des Wechsels genannt, und es ist natürlich, daß, wenn derselbe ganz fehlen sollte und wenn an dessen Stelle auch nicht gesagt ist: „an die Ordre von mir selbst" oder: „Ordre eigene", wovon wir später bei dem Abschnitte von der Ordre sprechen werden, der Wechsel ganz ungültig sein würde. Der Wohnort des Remittenten wird in der Regel nicht angegeben und ist auch nicht nöthig, da bei dem ganzen Wechselverhältnisse nichts darauf ankommt.

Früher stellte man Wechsel zuweilen aus, ohne einen Nehmer zu nennen, sondern schrieb dafür „(zahlen Sie) an den Inhaber" oder „au porteur", wodurch man das Giriren vermeiden wollte, und die dänische W.-O. und das englische Wechselgesetz lassen

Digitized by Google

dergleichen Wechsel ausdrücklich zu. Aber theils wird diese Einrichtung durch kein Bedürfniß des Verkehrs erfordert, da der Zweck den man dabei haben könnte, durch das Indossament in Blanco und das Indossament ohne Obligo ebenfalls erreicht wird; theils kann sie in manchen Fällen, z. B. wenn ein solcher Wechsel verloren geht, auch gefährlich werden, und deshalb kommt sie jetzt nicht mehr vor. Die A. d. W.-O. aber schließt sie ganz aus, da sie die Nennung des Remittenten ausdrücklich vorschreibt.

4. Zahlungszeit.

Die Angabe der Zeit, wann der Bezogene die Wechselsumme zahlen soll, folgt in den Tratten, wie sie in deutscher und auch in anderen Sprachen gewöhnlich formulirt werden, unmittelbar nach der Ueberschrift und beginnt den eigentlichen Text des Wechsels. Sie kann auf verschiedene Weise angegeben werden und die Tratten werden in Bezug darauf in mehrere Classen eingetheilt. Nach der A. d. W.-O. kann die Zeit festgesetzt werden: a) auf einen bestimmten Tag, b) auf Sicht oder einen bestimmten Tag nach Sicht, c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, a dato, und d) auf eine Messe oder Markt, und dadurch entstehen in Bezug auf die Zahlungszeit vier verschiedene Arten der Wechsel, nämlich: a) Tagwechsel, b) Sichtwechsel, c) Datowechsel, d) Meß- oder Marktwechsel. Außerdem giebt es noch zwei Arten: e) Usowechsel, und f) a piacere gestellte Wechsel, welche beide durch das neue Gesetz ausgeschlossen und überhaupt nicht häufig mehr gebräuchlich sind.

a) Tagwechsel.

Die Nennung eines bestimmten Tages als Zahlungszeit kann geschehen, indem man ihn entweder nach der Zahl im betreffenden

4*

Digitized by Google

Monate, z. B. am 10. März, oder auch auf jede andere Weise bezeichnet, welche keinen Zweifel zuläßt und wobei der Tag **nicht** durch eine erst noch vorzunehmende Handlung, also auch **nicht** durch vorhergehende Aufkündignng, oder durch ein erst zu erwartendes Ereigniß, dessen Eintrittszeit ungewiß ist, z. B. einer Ernte, bestimmt wird. Häufig werden die Tratten auf den mittelsten oder letzten Tag eines Monats gestellt, was in der Regel durch die italienischen Worte **medio** oder **ultimo** ausgedrückt wird, z. B. **medio** Mai, **ultimo** dieses Monats; ferner durch Angabe der im Kalender stehenden Benennung des Tages, wie: am Laurentiustage 1854, am bevorstehenden Michaelistage; oder durch Beziehung auf einen bestimmten Tag: vierzehn Tage nach Johannis nächsten Jahres; oder auf den Tag eines bestimmten Ereignisses: am Montage der Zahlwoche nächster Ostermesse u. s. w. Nur die Bestimmung auf **medio** eines Monats könnte hierbei ungewiß sein, und deshalb ist durch die A. d. W.=O. (§ 30) für jeden Monat, welches auch die Anzahl seiner Tage sein möge, der 15. als **medio** festgesetzt. — In Oesterreich werden die Tagewechsel auch präcise Wechsel genannt.

b) Sicht= oder Vistawechsel.

Unter Sicht oder Ansicht, ital. **vista**, franz. **vue**, versteht man im Wechselwesen die Vorzeigung oder Präsentation eines Wechsels an den Bezogenen, zu dem Zwecke, den Verfalltag danach zu bestimmen. Der Bezogene setzt daher auf den Wechsel das Wort „Gesehen" nebst dem Datum und seiner Unterschrift, und damit acceptirt er zugleich den Wechsel, da nach § 21 der A. d. W.=O. jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Bemerkung für Annahme (Acceptation) desselben und zwar für eine unbeschränkte Annahme gilt, wenn in derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene

entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen (für eine geringere Summe, eine andre Währung, eine spätere Zahlungszeit ꝛc.) acceptiren wolle. Auch gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene nur seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Um die Sicht zu geben, ist daher auch eigentlich die Beifügung des Wortes Gesehen nicht nöthig; dagegen muß, wenn der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt ist, das Datum nothwendig hinzugefügt werden, weil der Zahlungstag dadurch bestimmt wird. Ist der Wechsel „bei Sicht", „nach Sicht", „auf Sicht", „bei Ansicht" (früher auch: „stracks nach Sicht") oder „a Vista" ausgestellt, so soll er eigentlich sogleich bei der Vorzeigung bezahlt werden, doch kann dies auch noch während der für die Protesterhebung festgesetzten zweitägigen Frist (s. den VI. Abschnitt) geschehen.

Die Vorzeigung kann jedoch nicht auf eine unbestimmte Zeit verschoben werden, sondern sie muß längstens binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung erfolgen. Doch kann der Aussteller auch eine andere Frist für die Vorzeigung im Wechsel vorschreiben, welche dann eingehalten werden muß, indem widrigenfalls sowohl der Aussteller als die sämmtlichen Indossanten von ihrer wechselmäßigen Bürgschaftsverpflichtung befreit werden würden. Auch ein Indossant kann in seinem Indossamente eine besondere Frist für die Präsentation vorschreiben, durch deren Nichteinhaltung aber nur dieser Indossant von seiner Verpflichtung befreit wird (A. d. W.-O. §§ 19 u. 31). Der Bezogene kann einen nach Ablauf der Frist ihm vorgelegten Wechsel nicht mit Sicherheit acceptiren, denn da der Aussteller durch Festsetzung der Frist oder durch stillschweigende Annahme der gesetzlich angeordneten nur versprochen hat, daß der Wechsel innerhalb der durch dieselbe bestimmten Zeit bezahlt werden soll, so kann der Bezogene auch nur dieser Zusage auf eine für den Aussteller bindende Weise beitreten.

Digitized by Google

Sollte der Bezogene bei einem auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel die Beifügung des Datums oder seiner Unterschrift zu der Sicht verweigern, so muß der Inhaber deshalb Protest aufnehmen lassen, ebenso, als wenn die Annahme gänzlich verweigert worden wäre, und im ersten Falle gilt dann der Protesttag für den Tag der Vorzeigung. Unterläßt der Inhaber die Protesterhebung, so verliert er seinen wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten und dann wird die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der zweijährigen oder der im Wechsel vorgeschriebenen anderen Präsentationsfrist an gerechnet.

Auf einer, eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Anweisung gilt die Sicht nicht als Acceptation, sondern sie dient nur zur Bestimmung des Zahlungstages.

Soll der Wechsel eine gewisse Zeit, z. B. acht Tage, einen Monat, sechs Wochen nach Sicht bezahlt werden, so beginnt diese Zeit immer mit dem auf die Präsentation folgenden Tage. Wegen der Berechnung der Zeit sowohl bei den Sicht-, als bei den Datowechseln ist Folgendes zu bemerken: Die Bestimmung „acht Tage“ bedeutet nicht nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Woche, sondern wirklich acht Tage, so daß also ein 8 Tage nach Sicht gestellter Wechsel, der z. B. am 1. eines Monats vorgezeigt wird, am 9. fällig ist. Wenn der Zahlungstag nach Wochen bestimmt ist, so verfällt der Wechsel an dem nämlichen Wochentage der späteren Woche, an welchem er vorgezeigt ist, also wenn z. B. ein auf 4 Wochen nach Sicht gestellter Wechsel am Montage vorgezeigt wurde, so ist er am vierten darauffolgenden Montage zahlbar. Eben so ist bei Bestimmung der Zahlung nach Monaten der Zahltag der nämliche Monatstag im späteren Monate, an welchem er vorgezeigt wurde oder ausgestellt ist; hat aber der Monat, in welchem die Zahlung erfolgen soll, diesen Tag nicht, so ist der letzte Tag desselben der Zahlungstag. Wenn daher

Digitized by Google

z. B. ein Wechsel, der einen Monat nach Sicht lautet, am 31. October vorgezeigt wurde, so ist er, da der darauf folgende November nur 30 Tage hat, am letzten oder 30. November zahlbar. Das Nämliche gilt für die Wechsel, welche auf Jahre nach Dato oder Sicht ausgestellt sind, obgleich dergleichen Tratten nur wenig vorkommen dürften, und ein am 10. Januar 1 Jahr nach Dato ausgestellter Wechsel ist daher am 10. Januar des folgenden Jahres fällig; wäre er aber am 29. Februar eines Schaltjahres ausgestellt, so würde er am 28. Februar des nächsten Jahres zahlbar sein.

Bei einem Wechsel, der auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt ist, werden für den letzteren 15 Tage zuletzt gezählt. Es ist nämlich wegen der ungleichen Anzahl der Monatstage ein Unterschied, ob man den halben Monat zuerst oder zuletzt zählt, denn rechnet man z. B. bei $1^1/_2$ Monat vom 20. Februar zuerst einen und dann einen halben Monat, so giebt dies den 4. April, rechnet man aber zuerst einen halben und dann einen ganzen Monat, so erhält man den 7. April. Ein ähnliches Verhältniß findet bei den nach altem oder nach altem und neuem Styl datirten Wechseln statt, indem bei diesem der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet wird, welcher dem nach altem Styl sich ergebendem Tage der Ausstellung, nicht des Verfalls, entspricht. Wenn z. B. ein Wechsel am 20. Februar alten Styls 3 Monat dato ausgestellt ist und man reducirt den Ausstellungstag auf den neuen Styl, so ist er der 4. März und der Wechsel verfällt daher am 4. Juni; rechnet man aber den Verfalltag 3 Monat vom Ausstellungstage alten Styls und reducirt dann den 20. Mai auf neuen Styl, so erhält man den 1. Juni. Es wird übrigens bei allen Wechseln, welche in einem nach altem Styl rechnenden Lande ausgestellt sind, die Datirung nach demselben angenommen, wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nach neuem Styl datirt sind. —

Digitized by Google

Ist ein Wechsel auf eine größere Anzahl von Tagen ausgestellt, z. B. 90 Tage nach Dato oder nach Sicht, so werden die Tage genau nach dem Kalender ausgezählt und die in anderen Fällen bei den Kaufleuten gebräuchliche durchschnittliche Berechnung des Monats zu 30 Tagen kommt daher hierbei nicht in Anwendung.

Noch ist zu bemerken, daß man in der gewöhnlichen kaufmännischen Sprache unter Sicht auch überhaupt die Zeit versteht, welche ein Wechsel bis zum Verfalltage noch zu laufen hat. Man nennt daher kurzsichtige Wechsel oder kurze Papiere, kurze Briefe solche, bei denen diese Zeit nicht mehr lang, gewöhnlich nicht über 14 Tage, langsichtige Wechsel, langes Papier, lange Briefe aber solche, bei denen sie länger ist.

c) Datowechsel.

Wenn die Zahlungszeit eines Wechsels nach Verlauf einer gewissen Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren nach dem Ausstellungstage eintreten soll, so wird dies im Wechsel durch die Formel: „nach Dato", oder auch blos „Dato", oder „nach heute" ausgedrückt, z. B. „Acht Tage Dato", oder „Sechs Wochen nach Dato", oder „Zwei Monat nach heute" u. s. w. Wegen der Berechnung der Zeit haben wir schon bei den Sichtwechseln alles Nöthige gesagt.

d) Meß- oder Marktwechsel.

Bei Wechseln, deren Zahlungszeit auf eine Messe oder einen Markt festgesetzt ist, tritt dieselbe, wenn der Wechsel keine weitere Bestimmung enthält, zu der durch die Gesetze des betreffenden Meß- oder Marktortes dazu bestimmten Zeit ein; existirt jedoch darüber keine Bestimmung, so ist der Wechsel nach der A. d. W.-O. am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Mark-

Digitized by Google

tes fällig (§ 35). Bei einem Markte, welcher nur einen Tag dauert, ist dieser Tag der Verfalltag. Bei den mehrere Wochen dauernden Messen ist die letzte Woche gewöhnlich als Zahlwoche, und ein bestimmter Tag derselben, Donnerstag, Freitag u. s. w. zum Zahltage bestimmt. Nach den meisten Verordnungen steht es dem Bezogenen frei, den Wechsel vom ersten Tage der Messe an bis zu dem als letzten Termin festgesetzten eigentlichen Zahlungstage nach Belieben an jedem Tage einzulösen. Bei Messen, welche nicht an einem bestimmten Wochentage beginnen, wie z. B die Leipziger Neujahrmesse, fällt auch der Zahltag nicht auf einen und den nämlichen Wochentag, sondern das Datum ist festgesetzt (in der Leipziger Neujahrmesse der 12., oder wenn dies ein Sonntag ist, der 13. Januar). Außer auf eine Messe oder einen Markt überhaupt kann jedoch die Zahlungszeit auf eine gewisse Woche der Messe: in der ersten, zweiten, dritten Meßwoche, oder auf einen bestimmten Tag der Messe festgesetzt sein. Im ersten Fall gelten dafür ebenfalls die an dem Meß- oder Marktorte existirenden Bestimmungen; im letzten Falle wird der Wechsel zu einem Datowechsel und der angegebene Tag ist ohne Weiteres der Zahlungstag. Für den Fall, daß eine Messe oder ein Markt durch außerordentliche Umstände verschoben oder ganz aufgehoben werden sollte, ist wegen Bestimmung des Zahlungstages durch besondere Verordnungen das Nöthige festgesetzt. In der Regel wird im Fall der Verschiebung der Verfalltag der Meßwechsel, ausgenommen, wenn sie auf ein bestimmtes Datum während der Messe lauten, gleichfalls verschoben; sollte eine Messe aber gar nicht gehalten werden, so sind sie an dem Tage fällig, an welchem sie, im Fall die Messe stattgefunden hätte, zu bezahlen gewesen wären. Auch für die Acceptation der Meßwechsel sind gewöhnlich besondere Termine festgesetzt, die wir, sowie die Zahlungstage auf den deutschen Meßplätzen, im IV. und V. Abschnitt anführen werden.

Digitized by Google

e) Usowechsel.

Mit dem italienischen Worte **uso**, **Gebrauch** oder **Gewohnheit**, bezeichnete man besonders in früheren Zeiten im Wechselwesen die auf einem Handelsplatze ein für allemal festgesetzte Frist für die Einlösung der Wechsel, oder wenigstens derjenigen, in denen die Zahlungszeit nicht besonders angegeben war. Man findet schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts Wechsel **a uso** in Italien erwähnt (**Pegolotti pratica della mercatura**), indem schon damals die italienischen Staaten sowohl unter sich, als auch mit dem Auslande einen Uso der Wechsel festgesetzt hatten. Dieser Gebrauch hat sich auf mehreren Handelsplätzen bis in die neuere Zeit erhalten, ist aber jetzt wegen der mannichfaltigen Unbequemlichkeiten, die aus der verschiedenen Bestimmung des Uso entstehen, an vielen Orten abgeschafft und kommt nur noch in einzelnen Ländern, z. B. zwischen Hamburg und Spanien, vor. Der Uso wird, wo er noch in Gebrauch ist, entweder vom Tage der Ausstellung, oder vom Tage der Vorzeigung oder Acceptation an gerechnet; er ist aber auch meist verschieden je nach den Ländern, wo die Wechsel ausgestellt sind. Zuweilen werden Usowechsel auch auf zwei Uso oder doppelt Uso, auf halb Uso u. s. w. gestellt, und wenn der einfache Uso 14 Tage ist, so ist der doppelte 28, der halbe 7, anderthalbe 21 Tage u. s. w.; ist dagegen, wie früher in Augsburg und Nürnberg, der Uso 15 Tage, so wird für den halben 8 und für anderthalben 23 Tage gerechnet. Man bezeichnet den Usowechsel, indem man den Text mit der Formel: **„A Uso“**, **„A ein halb Uso“**, u. s. w. beginnt. — Wegen der Verschiedenheit und den Ungewißheiten, welche daraus entstehen können, kann die gänzliche Abschaffung der Usowechsel in Deutschland durch die A. d. W.-O. nur als ein Gewinn betrachtet werden, und es ist zu wünschen, daß auch andere Länder diesem Beispiele folgen.

Digitized by Google

f) Wechsel a piacere.

Der italienische Ausdruck a piacere bedeutet nach Belieben und bezieht sich bei Wechseln auf den Inhaber, indem es diesem anheimgestellt bleibt, den Wechsel vorzuzeigen und einzuziehen, wann es ihm beliebt. Die auf solche Weise ausgestellten Wechsel sind daher bei Sicht zahlbar und werden nach den meisten Wechselordnungen den Sichtwechseln ganz gleichgestellt. Sie sind jedoch nur noch sehr selten oder gar nicht im Gebrauch und durch die A. d. W.-O. ebenfalls abgeschafft.

In manchen Ländern ist dem Bezogenen nach der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit noch eine Frist von einigen Tagen gestattet, nach deren Ablauf er erst zur Zahlung verpflichtet ist. Man nennt diese Frist

Respecttage,

Respittage, Discretionstage, Gnadentage, Ehrentage oder Nachtage. Die verschiedenen Wechselordnungen und Usanzen setzen fest, bei welchen Arten von Wechseln sie bewilligt werden, indem Sichtwechsel gewöhnlich keine Respecttage genießen; auch sind sie an einigen Orten zum Vortheile des Bezogenen, an anderen zum Vortheile des Präsentanten angeordnet. Im ersten Falle steht es dem Bezogenen frei, am Verfalltage des Wechsels oder am letzten Respecttage zu bezahlen; im letzten Falle kann der Inhaber die Zahlung bei Verfall fordern, oder dem Bezogenen bis zum letzten Respecttage Nachsicht geben, ohne daß er sich von seinem Rechte gegen seine Vormänner etwas vergiebt. Die Anzahl derselben, wo sie noch bestehen, ist verschieden; am häufigsten sind es 3, zuweilen jedoch auch mehr oder weniger. In Deutschland sind sie laut § 33 der W.-O. eigentlich abgeschafft, doch kommt die zweitägige Frist für die Protesterhebung in der That zwei Respecttagen fast gleich. — Die auf den außerdeut-

Digitized by Google

schen Wechselplätzen gültigen Respecttage findet man im Anhange I angegeben.

Wenn der Zahlungstag eines Wechsels auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag fällt, so ist derselbe am darauf folgenden Werktage zu bezahlen, und dies gilt auch von der Erklärung über die Annahme, von der Herausgabe eines Wechselduplicats, der Protesterhebung und allen anderen wegen eines Wechsels vorzunehmenden Handlungen, indem diese, wenn der Zeitpunkt, an welchem sie spätestens vorzunehmen waren, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, erst am darauf folgenden Werktage vorgenommen oder gefordert werden können (§ 92). Auf die jüdischen Sonn- und Feiertage ist dabei keine Rücksicht genommen und die Kaufleute dieser Religion müssen daher, wenn sie an solchen Tagen keine Geschäfte vornehmen wollen, Veranstaltung treffen, damit das, was im Wechselverkehr vorkommt, demohngeachtet erledigt werde.

5. Unterschrift des Ausstellers oder Trassanten.

Die Unterschrift des Ausstellers muß entweder seinen wirklichen Vor- und Zunamen, oder die Handlungsfirma enthalten und von dem Besitzer der Handlung oder einem Associé, oder von einem gesetzlich dazu bevollmächtigten Procuristen, eigenhändig geschrieben sein; im letzteren Falle muß der Procurist seinen Namen mit unterschreiben. Man setzt die Unterschrift rechts unter den Text des Wechsels, und daß über derselben zuweilen die Wechselsumme nochmals mit Buchstaben angegeben wird, haben wir schon erwähnt. Durch die Unterzeichnung eines Wechsels von dem Associé einer Gesellschaftshandlung mit der Firma derselben werden alle übrigen Theilnehmer solidarisch verpflichtet, bei einer Commandite jedoch nur die Commanditirenden. Bei einer anonymen Gesellschaft sind die Geschäftsführer, auch wenn sie Gesell-

Digitized by Google

schaftsmitglieder sind, weder persönlich noch solidarisch verpflichtet. — Wechsel, die nur mit Kreuzen oder anderen Zeichen unterschrieben sind, haben nur dann Wechselkraft, wenn diese Zeichen von einem Gericht oder einem Notar als die Unterschrift des Ausstellers beglaubigt sind. Das Nämliche gilt auch von allen anderen Wechselerklärungen, dem Indossament, dem Accept, der Verbürgung ꝛc., und ebenso muß Derjenige, der wegen körperlichen Unvermögens zum Schreiben unfähig ist, seinen von fremder Hand unterzeichneten Namen gerichtlich oder notariell bestätigen lassen.

6. Angabe des Orts und Datums der Ausstellung.

Der Ort, Monatstag und die Jahreszahl der Ausstellung eines Wechsels bildet in der Regel den ersten Theil der Ueberschrift. Sie ist schon deshalb ein wesentliches Erforderniß, weil der Wechselinhaber den Wohnort des Ausstellers wissen muß, um, wenn der Wechsel nicht bezahlt werden sollte, seinen Regreß auf ihn nehmen zu können; das Datum aber ist besonders bei Datowechseln unerläßlich, indem der Verfalltag danach bestimmt wird. Durch eine Bezeichnung wie: Leipziger Michaelismesse, Braunschweiger Laurentiimesse ꝛc. kann die Angabe des Datums nicht ersetzt werden.

Es ist hier der Ort der sogenannten Platztratten zu erwähnen, nämlich derjenigen Wechsel, welche am Wohnorte des Ausstellers zahlbar sind. Sie kommen namentlich an großen Handelsplätzen vor, wie in London (wo sie Chek's heißen), Wien u. s. w., wo die Entfernung der einzelnen Stadttheile das Hin- und Hersenden des baaren Geldes sehr erschwert, und man bedient sich ihrer ferner zuweilen, wenn man eine erst nach längerer Zeit fällige Zahlung liquid machen oder sich eine größere

Digitized by Google

Sicherheit dafür verschaffen will. Sie werden theils mit Discont verkauft, theils an Zahlungsstatt gegeben; und es wird in Bezug auf Giro, Acceptation u. s. w. ganz wie mit den gewöhnlichen Tratten damit verfahren. Da der eigentliche Zweck der Tratten, die Uebermachung des Geldes nach einem anderen Orte und die Ersparung der Baarsendungen nach fremden Orten, bei ihnen fehlt, so haben sie in einigen Ländern, namentlich in Frankreich und Spanien, keine Wechselkraft, in Deutschland aber besitzen sie diese, und da die W.-O. sie nicht ausschließt, so sind sie durch dieselbe bestätigt. In Oesterreich nennt man sie unförmlich fremde Wechsel.

7. Name des Bezogenen oder Trassanten.

Dieser wird in der Regel links unter den Wechsel gesetzt und giebt entweder den wirklichen Namen oder die Firma des Bezogenen an. Bei Domicilwechseln, welche von einer andern, an einem dritten Orte wohnhaften Person bezahlt werden sollen und von denen wir später sprechen werden, wird auch der Name des Domiciliaten angegeben.

8. Angabe des Zahlungsorts.

Ist der Ort, an welchem der Wechsel bezahlt werden soll, zugleich der Wohnort des Bezogenen, so folgt er unmittelbar nach dem Namen desselben oder wird unter diesen gesetzt, indem er zu der Adresse des Bezogenen gehört, und wenn kein anderer Zahlungsort angegeben ist, so wird immer der bei dem Nameu oder der Firma des Trassaten angegebene Ort als dessen Wohnort und zugleich als Zahlungsort angenommen. Bei domicilirten Tratten giebt man den Zahlungsort (das Domicil) neben dem Wohnorte des Bezogenen an.

Digitized by Google

Ein gezogener Wechsel mit diesen nothwendigen Erfordernissen, welcher daher vollkommen gültig sein würde, kann wie das im Anhang III folgende Schema Nr. 10 lauten. Nach der allgemein gebräuchlichen Abfassung aber kommen in den Tratten noch mehrere andere Punkte vor, die zwar nicht nothwendig sind, die man aber noch immer beibehält, weil der Mangel derselben vielleicht im Auslande Zweifel an der Gültigkeit des Wechsels erwecken könnte. Wir nennen sie daher

II. Unwesentliche oder usuelle Erfordernisse der Tratten

und es sind namentlich folgende:

1. das Bekenntniß der empfangenen Valuta oder die Valutaquittung; 2. die Angabe, daß die Zahlung an die Ordre des Nehmers geleistet werden kann; 3. der Auftrag an den Bezogenen, den Betrag dem Aussteller oder auch einem Dritten laut oder ohne Avis in Rechnung zu stellen; 4. die Bezeichnung des Wechsels als Sola, Prima, Secunda.

1. Bekenntniß der empfangenen Valuta.

Die Erklärung des Ausstellers eines Wechsels, daß er die Valuta oder den Werth, nämlich den Gegenwerth des Wechselbetrags, von dem Wechselnehmer empfangen habe, ist zwar in mehreren Wechselordnungen als ein wesentliches Erforderniß bezeichnet, um dem Papiere Wechselkraft beizulegen; die A. d. W.-O. erwähnt aber davon nichts, und sie ist daher in Deutschland fernerhin nicht mehr als nothwendig zu betrachten. Man hat sich auch in neuerer Zeit von der Nutzlosigkeit dieser Formel überzeugt, indem dadurch der Möglichkeit von Betrügereien nicht vorgebeugt, wenigstens aber der durch diesen Zusatz erlangte Nutzen durch die

Digitized by Google

eröffnete Möglichkeit chikanöser Ausstellungen gegen den Wechsel wieder aufgehoben wird. Eben so überflüssig erscheint eine specielle Valutaquittung, durch welche angegeben wird, daß man den Werth baar, in Waaren, in Wechseln (wofür man sich früher zuweilen des Ausdrucks: „Werth gewechselt" bediente) ꝛc. empfangen habe, was einige Wechselordnungen vorschreiben. Indessen ist die Bescheinigung des Empfanges der Valuta sowohl im Wechsel als im Indossament, noch überall gebräuchlich und wird durch die Worte: „Werth erhalten" oder „Valuta erhalten" ausgedrückt; oder man schreibt: „Werth (oder Valuta) in Rechnung", d. h. der Aussteller hat dem Wechselnehmer den Betrag des Wechsels in Rechnung gestellt.

Wenn man Jemandem einen Wechsel nur zur Besorgung der Eincassirung einschickt, wodurch also der Empfänger nur die Eigenschaft eines Bevollmächtigten erhält, oder überhaupt, wenn man mit dem Nehmer des Wechsels übereingekommen ist, daß er den Betrag erst nach erfolgter Annahme oder Einlösung des Wechsels bezahlen soll, so bedient man sich anstatt jener Formel auch zuweilen des Ausdrucks: „Werth verstanden"; stellt man aber einen Wechsel, zu dem man noch keinen Nehmer hat, an eigne Ordre aus (s. das folgende Kapitel), so sagt man: „Werth in mir selbst." Wenn Jemand Auftrag bekommen hat, einen Wechsel zu kaufen und ihn an den Auftraggeber oder auch an einen Dritten einzusenden, wenn der Käufer aber keine Art von Wechselverbindlichkeit durch sein auf den Wechsel zu setzendes Giro auf sich nehmen will, so läßt er ihn von dem Verkäufer sogleich an die Ordre seines Committenten oder des Dritten stellen, und Jener setzt dann in den Wechsel oder in das Giro anstatt „Werth empfangen", „Werth von N. N. (den Namen des den Werth erlegenden Wechselkäufers)", oder auch: „Werth (baar) empfangen von N. N." Man nennt einen solchen Wechsel eine Commissionstratte. In den Städten, wo sich eine Girobank befindet

und die Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben auf dem Bankconto geleistet werden, wie namentlich in Hamburg, setzt man häufig in den Wechsel oder in das Giro: „Werth in Banco."

2. Ordre.

Mit dem Zusatz zu dem Namen des Remittenten im Text des Wechsels: „oder Ordre", oder indem man schreibt: „an die Ordre (oder: an die Verordnung) des Herrn N. N.", ertheilt der Aussteller dem Nehmer die Befugniß, den Wechsel nach Belieben an einen Dritten zu übertragen und manche Wechselordnungen schreiben daher diese Form als nothwendig vor; andere aber nehmen an, daß sich die Uebertragbarkeit die Wechsels, als die Regel, ohne eine desfallsige Bemerkung von selbst versteht, und wenn sie ausgeschlossen werden soll, dies besonders bemerkt werden muß. Die nämliche Ansicht hat man bei der A. d. W.-O. befolgt, indem nichts von Ordre darin erwähnt, wohl aber festgesetzt ist, daß, wenn der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung hat (§ 9). Es folgt daraus, daß der Wechsel nur durch eine solche Bemerkung, nicht aber durch den Mangel der die Ordre betreffenden Formel seine Uebertragbarkeit verliert. Ist der Wechsel aber trotz dieses Verbots weiter indossirt worden, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung und es verpflichtet daher auch nicht einmal den Indossanten.

Es kommt zuweilen vor, daß man einen Wechsel auf einen Auswärtigen ausstellt, ohne einen Nehmer dafür zu haben, und ohne daß man weiß, an wen man ihn als Zahlung oder zur Eincassirung einsenden soll, oder weil man die Tratte bereit haben will, um sie bei vorkommender Gelegenheit sogleich verkaufen oder wegsenden (begeben) zu können. In diesem Fall bezeichnet

Digitized by Google

sich der Aussteller selbst als Remittenten (§ 6), indem er in den Text des Wechsels setzt: „an die Ordre von mir selbst", „an eigene Ordre" oder „Ordre eigene." Wenn er ihn dann weggiebt, girirt er ihn an den eigentlichen Nehmer und er ist daher auch der erste Girant. Dies geschieht besonders auch, wenn man eine Tratte an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen senden will, um sie acceptiren zu lassen und erst dann weiter zu begeben.

3. In Rechnung stellen und Avis.

Der Auftrag an den Bezogenen, dem Aussteller oder auch einem Dritten den Betrag der Wechselsumme in Rechnung zu stellen, und zwar entweder laut dem besonderen Berichte des Ausstellers oder ohne einen solchen, ist ebenfalls von mehreren Wechselordnungen als ein nothwendiges Requisit bezeichnet, wird aber in der A. d. W.-O. nicht erwähnt und daher als überflüssig erklärt. Die Formel, deren man sich dazu gewöhnlich bedient, ist: „und stellen es auf Rechnung laut (oder: ohne) Bericht." Wenn man im Augenblicke der Ausstellung des Wechsels noch nicht weiß, ob man dem Bezogenen Bericht darüber geben wird oder nicht, indem man vielleicht nicht besonders deshalb schreiben will, so setzt man auch zuweilen: „laut oder ohne Bericht." Dieses, sowie das Trassiren ohne Bericht geschieht jedoch überhaupt nur bei kleinen Summen. — Zuweilen wird ein Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, der nicht als Trassant erscheinen will; er bleibt dann dem Wechselgeschäft selbst ganz fremd und Indossanten und Inhaber kommen nicht mit ihm in Berührung, aber der Bezogene muß ihn, nicht den Aussteller, für die zu zahlende Wechselsumme belasten. Dies wird im Texte des Wechsels dadurch angedeutet, daß man zu den Worten: „und stellen es auf Rechnung" noch die Anfangsbuchstaben der Firma des Aus-

Digitized by Google

traggebers setzt, indem der mit dem Verhältnisse bekannte und auch durch den Avis unterrichtete Trassat dadurch hinlänglich aufgeklärt wird. Wenn man also z. B. für Rechnung von Andreas Binder auf Jemanden trassirte, so würde der Schluß des Wechsels lauten: „und stellen es auf Rechnung A. B. laut Bericht.“ Wenn nicht der Aussteller, sondern Der, für dessen Rechnung trassirt wird, hier also Andreas Binder, den Bericht giebt, so setzt man nach: „laut Bericht“ noch die Worte hinzu: „von Demselben“, oder wenn es ein Compagniegeschäft ist: „von Denselben.“ Ein solcher, für Rechnung eines Dritten gezogener Wechsel wird ebenfalls eine Commissionstratte genannt.

Unter Avis, Advis oder Bericht versteht man im Wechselwesen die Nachricht, welche dem Bezogenen von dem Aussteller oder einem Dritten über die geschehene Abgabe eines Wechsels oder einer Anweisung gegeben wird, damit derselbe bei Zeiten von der vorkommenden Zahlung und von der ihm dafür zu machenden Deckung unterrichtet und in den Stand gesetzt werde, sich zur Zahlung bereit zu halten. Der Avis oder Avisbrief muß daher enthalten: das Datum des Wechsels, die Summe und die Verfallzeit, den Namen des Wechselnehmers und die Anzahl der etwa ausgefertigten Duplicate. Bei einem für fremde Rechnung gezogenen Wechsel ist es, wenn der Trassat nicht ein für allemal Auftrag erhalten hat, jedenfalls nöthig, daß Der, für dessen Rechnung er gezogen worden, dem Trassaten Avis giebt und ihn zur Einlösung beauftragt, während es dann von Seiten des eigentlichen Trassanten unterbleiben kann. — Wenn im Wechsel ausdrücklich: „laut Bericht“ steht, so darf man auch nicht unterlassen Avis zu geben, wenn man auch mit dem Bezogenen in genauester Bekanntschaft steht, indem es sich viele Handelshäuser zum Gesetz gemacht haben, Wechsel, in denen „laut Bericht“ angegeben ist, ohne den wirklichen Empfang desselben nicht zu acceptiren, wenn sie auch nicht den geringsten Zweifel in die Aechtheit

Digitized by Google

des Papiers und in die Solidität des Ausstellers setzen, und wenn sie selbst dessen Schuldner sind. Wohl aber wird gewöhnlich, wenn die Acceptation oder Einlösung des Wechsels verweigert wird, aus Schonung für den Credit des Ausstellers, als Grund davon der Mangel des Avises angegeben und im Protest aufgenommen, wenn auch wirklich ein Avis eingegangen sein sollte. Besonders bei kleinen und auf kurze Zahlungszeit trassirten Summen giebt man auch dem Wechselnehmer den Avis zum Beischließen, oder hängt ihn an den Wechsel an, indem man links, etwa einen halben Zoll vom Rande und mit diesem parallel einen Einschnitt macht, welcher so lang als der Brief breit ist, so daß man das umgeschlagene Stück des Briefes hindurchstecken und ihn dann versiegeln kann.

4. Bezeichnung des Wechsels als Sola, Prima, Secunda ꝛc.; Wechselduplicate, Kopien.

Es kann oft nöthig sein, daß von einer Tratte zwei oder mehrere Exemplare ausgefertigt werden, entweder damit man das eine zur Acceptation einsenden kann, während man das andere in Circulation setzt, oder um ein verloren gegangenes Exemplar, besonders wenn der Wechsel auf einen weit entfernten Platz gezogen ist und daher bis zum Verfalltage vielleicht weite Reisen zu machen hat, ersetzen zu können. Solche mehrfache Exemplare nennt man Wechselduplicate. Wenn von einer Tratte nur ein einziges Exemplar ausgefertigt wird, so heißt sie eigentlich ein Solawechsel; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedient man sich dieser Benennung aber nur für die eigenen oder trockenen Wechsel und nennt auch eine Tratte, von der man weiß, daß kein zweites Exemplar derselben ausgefertigt wird, allgemein einen Primawechsel, weil der Aussteller verpflichtet ist, dem Wechselnehmer auf sein Verlangen jederzeit noch ein zweites

Exemplar auszuhändigen. Ein solches zweites Exemplar wird dann ein Secundawechsel oder Secunda genannt, und wenn noch ein drittes oder viertes ausgefertigt wird, was jedoch nur selten geschieht, so heißen diese Tertiawechsel und Quartawechsel.

So viel Duplicate aber auch von einem Wechsel ausgefertigt werden, so gelten sie doch immer nur für einen einzigen, und wenn eines derselben eingelöst ist, so haben alle übrigen ihren Werth und ihre Geltung verloren. Sie müssen sämmtlich, bis auf die Bezeichnung als Prima, Secunda u. s. w. ganz gleichlautend sein; in den Secundawechsel setzt man daher: „gegen diesen Primawechsel“ die Worte: „gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht)“ oder: „(Prima unbezahlt)“, und in den Tertiawechsel: „gegen diesen Tertiawechsel (Prima und Secunda nicht)“ oder: „(Prima und Secunda unbezahlt).“ Die eingeklammerten Zusätze deuten an, daß, wenn die Prima eingelöst ist, für die Secunda, und wenn die Prima oder Secunda eingelöst ist, für die Tertia die Zahlung nicht mehr gefordert werden kann. Wenn daher der Bezogene den Primawechsel schon eingelöst hat und dieser ihm also von dem Präsentanten eingehändigt worden ist, und es würde noch für die Secunda die Zahlung von ihm verlangt, so hätte er nur nöthig, durch Vorzeigung der Prima die schon geschehene Zahlung der Wechselsumme zu beweisen und dadurch die Secunda unwirksam zu machen. Das Nämliche gilt auch von dem Tertiawechsel. Jene Bemerkung: „Prima nicht u. s. w.“ ist jedoch eigentlich nicht unumgänglich nöthig, da es sich von selbst versteht, daß von zwei oder mehr Wechselduplicaten immer nur eines bezahlt zu werden braucht. In England setzt man sogar auf die Prima die Worte: „wenn Secunda und Tertia es nicht sind.“

Wenn ein Indossant zu einem nur in einem Exemplare ausgestellten Wechsel ein Duplicat zu haben wünscht, so kann er dies verlangen, aber er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vor-

Digitized by Google

mann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Auf dem nämlichen Wege wird das Duplicat zugeschickt und jeder Indossant, in dessen Hände es kommt, muß sein Giro darauf setzen, so daß es mit der Prima übereinstimmt, wenn es an Den gelangt, der es verlangt hat.

Wenn man einen Primawechsel an einen Geschäftsfreund am Orte des Bezogenen einschickt, um von Letzterem die Acceptation zu fordern, während man die Secunda in Circulation setzt, so muß der Präsentant der Prima diese, nachdem sie acceptirt ist, zur Verfügung der Secunda halten, d. h. er muß sie dem Inhaber der mit einem auf denselben lautenden Giro versehenen Secunda, sobald er sich deshalb bei ihm meldet, aushändigen. Der Letztere fordert dann am Zahlungstage die Zahlung von dem Bezogenen und liefert ihm dagegen die acceptirte Prima, sowie die nun ungültig gewordene Secunda, durch deren Indossamente, die auf der Prima nicht stehen, er sich nur als den rechtmäßigen Empfänger der Wechselsumme legitimirt, aus. Damit aber jeder Inhaber, in dessen Hände die Secunda kommt, weiß, wo die acceptirte Prima zu seiner Verfügung liegt, und damit der letzte Inhaber am Zahlungsorte sie vor oder an dem Verfalltage in Empfang nehmen kann, so werden unter den Text der Secunda die Worte gesetzt: „Prima zum Accept (oder zur Annahme) bei Herrn N. N. (Name des Inhabers der Prima)", und wenn die Prima abgefordert wird, streicht der Inhaber derselben diese Bemerkung auf der Secunda aus und setzt darunter: „die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn N. N. (Name des Inhabers der Secunda)", nebst Ort und Datum. In der Quittung, welche der Präsentant bei Empfang der Zahlung auf die Secunda setzt, erwähnt er gewöhnlich auch der Auslieferung der acceptirten Prima an den Bezogenen, indem er darauf schreibt: „empfangen (oder pr. acquit) mit Auslieferung der acceptirten

Digitized by Google

Prima", nebst Unterschrift. Sollte der Inhaber der Prima die Auslieferung derselben verweigern, so muß der Besitzer der Secunda Protest deshalb aufnehmen lassen und auf das Duplicat den Accept oder die Zahlung von dem Bezogenen fordern. Der Inhaber der Prima ist auch verpflichtet, diese auszuliefern, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert haben sollte, und der Besitzer der Secunda muß sie demohngeachtet dem Letzteren am Verfalltage zur Zahlung präsentiren, um nichts unversucht zu lassen, diese zu erhalten, denn der Bezogene kann das, was er früher verweigert hat, später und nachdem sich sein Verhältniß zum Aussteller vielleicht geändert hat, noch zu thun zeneigt sein.

Da bei vervielfältigten Wechseln jedes einzelne Exemplar den ganzen Wechsel repräsentirt, für alle übrigen gilt und alle zusammen nur die Geltung eines einzigen Wechsels haben, so kann auch der ganze Verlauf des Geschäfts vollkommen gültig mit jedem Exemplare vor sich gehen. Es gelten daher, wenn das eine bezahlt ist, nicht nur alle übrigen für bezahlt, sondern das Indossament auf dem einen gilt auch für alle und das Accept auf einem Exemplar ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen. Es wäre jedoch möglich, daß der Inhaber des Wechsels aus Versehen oder mit der Absicht eines Betrugs die mehreren Exemplare desselben an verschiedene Personen indossirte, und daß der Bezogene mehr als ein Exemplar acceptirte. Für diese Fälle enthält die A. d. W.-O. (§ 67) Bestimmungen, welche durch die allgemein angenommenen Handelsgrundsätze vollkommen gerechtfertigt werden. Der Bezogene wird, wenn mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt worden sind, natürlich nur dasjenige einlösen, welches ihm zuerst vorgezeigt wird; aber derjenige Inhaber, von welchem die Indossirung an Verschiedene herrührt, muß, da er den Wechselbetrag zweimal erhalten hat, auch seinen Nachmännern auf beiden Exemplaren dafür haften und daher dasjenige, welches unbezahlt zu-

Digitized by Google

rückkommt, nach Wechselrecht einlösen. Eben so bleiben auch die späteren Indossanten auf dem bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplare ihren Nachmännern verhaftet. Wenn der Bezogene mehrere Exemplare des nämlichen Wechsels acceptirt hat, so muß er auch beide einlösen, also den Wechselbetrag doppelt bezahlen. Diese Bestimmung ist zwar dem allgemeinen Rechtsgrundsatze entgegen, daß wenn Jemand mehrmals dasselbe versprochen hat, er doch nicht verpflichtet ist, es mehr als einmal zu leisten, denn eine mehrmalige Acceptation ist nur die mehrmalige Wiederholung eines und desselben Versprechens, da die verschiedenen Exemplare eines Wechsels immer nur einen Wechsel bilden. Es ist jedoch im Wechselgeschäft allgemein angenommen, daß überhaupt kein Accept existiren darf, bei dem die Nothwendigkeit, daß es eingelöst werde, nicht vorhanden wäre, und daß es eine große Unregelmäßigkeit ist, mehrere Exemplare eines mehrfach ausgefertigten Wechsels zu acceptiren, weshalb dieses auch nicht stattfinden kann, ohne daß der Acceptant für beide Accepte verhaftet bleibt. Der Inhaber des Accepts kann dann beruhigt sein, daß ihm am Verfalltage nicht ein Anderer zuvorkomme. Sollte daher das acceptirte Exemplar verloren gegangen sein, so darf der Bezogene das nicht acceptirte Duplicat nicht einlösen, bevor nicht jenes gerichtlich amortisirt worden ist, wovon wir im XII. Abschnitte, von abhanden gekommenen Wechseln, weiter sprechen werden. Der Bezogene wird in der Regel nicht ganz gewiß überzeugt werden können, daß das verlorene Papier nicht früher oder später wieder zum Vorschein kommt, und jedenfalls müßte er das eingelöste nicht acceptirte Exemplar bis zum Eintritt der Verjährung aufbewahren, um sich gegen das acceptirte zu schützen.

In der A. d. W.-O. ist die Angabe, ob der Wechsel ein Prima, Secunda u. s. w. ist, nicht als nothwendig bezeichnet.

Eine andre Art der Vervielfältigung eines Wechsels, welche

mit den Wechselduplicaten zwar verwandt, aber dennoch wesentlich von ihnen verschieden ist, sind die Wechselkopien. Wenn der Inhaber eines nur in einem Exemplare ausgefertigten Wechsels ein Duplicat desselben zu haben wünscht, dieses aber nicht schnell genug von dem Aussteller erhalten kann, weil die Anforderung deshalb ebenso wie die Zusendung durch die Hände aller Giranten gehen muß, so kann er selbst ein Duplicat davon ausfertigen, indem er den Wechsel mit allen bisherigen Giro's wörtlich abschreibt. Ein solches Duplicat nennt man eine Wechselkopie oder Wechselabschrift, und es kann damit wie mit einem Secundawechsel verfahren werden; der Inhaber, welcher es anfertigen ließ, kann das Original zur Acceptation einschicken und die Kopie weiter giriren und circuliren lassen, und ebenso findet auch in Bezug auf das Abfordern und auf die Auslieferung des acceptirten Originals ganz das Nämliche statt, wie bei einem in Prima und Secunda ausgefertigten Wechsel, nur schreibt man immer anstatt Prima „Original" und anstatt Secunda „Kopie." Auf eine Kopie kann jedoch weder die Annahme noch die Zahlung gefordert werden. Man kann auch eine zweite Abschrift anfertigen, wenn man sich derselben als Tertia bedienen will, und diese wird dann als: „zweite Kopie" bezeichnet; ebenso kann man von einem in Prima und Secunda ausgefertigten Wechsel eine Kopie nehmen, um sie als Tertia zu benutzen. Die Kopie muß mit dem Original, sowohl was den Text des Wechsels, als was die Indossamente betrifft, ganz gleichlautend sein; nur schreibt man links oben in die Ecke derselben das Wort „Kopie", und unter das letzte Giro die Bemerkung: „Kopie bis hierher." Wenn dann die Kopie weiter gegeben wird, so setzt der Inhaber sein Giro unter diese zuletzt erwähnte Bemerkung, und wenn er das Original zur Besorgung der Acceptation eingeschickt hat, schreibt er auf die Vorderseite der Kopie: „Original bei Herrn N. N." Durch das Unterlassen dieser Bemerkung verliert jedoch

Digitized by Google

die indossirte Kopie ihre Wechselkraft nicht. Durch ein auf eine Kopie gesetztes Indossament wird der Indossant ebenso verpflichtet, als wenn es auf einem Originalwechsel stände, und wenn daher der zur Einholung des Accepts versandte Originalwechsel dem Besitzer der Kopie nicht ausgeliefert werden sollte, so kann derselbe, nachdem er deshalb hat Protest aufnehmen lassen, Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen alle diejenigen Indossanten nehmen, deren Original-Indossamente auf der Kopie stehen, nicht aber auf die früheren Indossanten und auf den Aussteller (A. d. W.-O. § 70—72). — Die Wechselkopien gewähren daher dem Besitzer derselben weniger Sicherheit, als die Duplicate, demohngeachtet aber werden sie häufig anstatt der letzteren angewendet und circuliren dann ebenso wie Originalwechsel.

III. Zufällige Bestandtheile der Tratten.

Außer den bisher erwähnten mehr oder weniger nothwendigen Bestandtheilen der Tratten können nach Umständen noch mehrere andere vorkommen, welche nicht minder wichtig sind als jene. Diese sind: 1. das Giro oder Indossament; 2. das Domicil; 3. die Hülfsadresse oder Nothadresse; 4. die Bürgschaft oder der Aval.

1. Giro, Indossament oder Indosso.

Der Nutzen der Wechsel würde, obgleich sie schon durch das Ersparen der Versendung des baaren Geldes dem Handel eine große Erleichterung verschaffen, doch noch sehr beschränkt sein, wenn der Wechselnehmer nur befugt wäre, die Summe selbst von dem Bezogenen an dessen Wohnorte in Empfang zu nehmen. Man kam daher sehr bald auf die Idee, eine Einrichtung zu

Digitized by Google

treffen, daß der Wechselnehmer sein Recht auch auf einen Dritten übertragen und daß es so von einem Inhaber auf den andern gelangen kann. Dies geschieht durch eine kurze, die Uebertragung aussprechende Bemerkung des Inhabers, welche nach dem jetzigen allgemeinen Gebrauch auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, und die man mit den italienischen Worten Giro, Indossament oder Indosso bezeichnet. Diese Uebertragung kann so oft und so lange geschehen, als es die Zeit bis zum Verfalltage erlaubt, wenn nur der Wechsel an diesem Tage in die Hände eines am Orte des Bezogenen wohnenden Inhabers kommt. Der Wechsel kann während dieser Zeit auch wieder an den Aussteller oder an einen früheren Giranten gelangen und von diesem weiter girirt werden, oder er kann mehrere Male in die Hände eines und desselben Besitzers kommen; auch kann er an den Bezogenen selbst girirt werden. Durch diese Einrichtung wird jeder Wechsel zur Waare, und er kann, so lange er zu laufen hat, das heißt, von seiner Ausstellung an bis zum Verfalltage, mehr als einmal als Zahlungsmittel benutzt werden; er bekommt ferner, wenn er in einer andern Währung als in der des jedesmaligen Inhabers ausgestellt ist, einen durch die Handels- und Geldverhältnisse bestimmten Preis (den Wechselcours), der eigentlich wegen des immer kleiner werdenden Disconto's, jedoch abgesehen von anderen darauf einwirkenden Umständen, mit jedem Tage bis zur Verfallzeit steigt. Der Handel mit Wechseln, welcher ein Hauptgegenstand des Bankiergeschäfts ist, kann daher, wie der Handel mit jeder andern Waare, Gewinn oder Verlust abwerfen und sie werden auch zuweilen förmlich als Gegenstand der Speculation benutzt.

Wer einen Wechsel durch ein Indossament auf einen Anderen überträgt, wird Indossant oder Girant, und Derjenige, auf den er übertragen wird, Indossatar, Indossat oder Girat genannt, die Handlung des Uebertragens aber nennt man indossiren oder giriren.

Digitized by Google

Obgleich das Indossament die Uebertragung der Rechte des Wechselinhabers an einen andern Besitzer bewirkt und diesen als den neuen Besitzer legitimirt, es also Aehnlichkeit mit der Cession hat, so ist es doch wesentlich von dieser verschieden, indem durch dasselbe nicht allein die Rechte, sondern auch die sämmtlichen Verpflichtungen des Indossanten auf den Indossatar übergehen und der Letztere in die Reihe der am Wechsel Betheiligten (der Wechselverbundenen oder Wechselverpflichteten) tritt. Der Indossatar erhält dadurch sogar neue Rechte, indem sein Indossant ihm wechselmäßig verpflichtet wird, und ein Wechsel gewährt daher überhaupt dem Inhaber um so mehr Sicherheit, jemehr Indossamente auf demselben stehen, weil jeder einzelne Indossant für die Bezahlung haftet. Der Indossant wird durch Ausstellung des Indossaments gewissermaßen dem Trassanten gleich, und in alten Zeiten kam es sogar vor, daß man anstatt eines Indossaments einen neuen Wechsel ausstellte. Hierzu kommt noch die eigenthümliche verschiedenartige Benutzung des Indossaments durch das Indossament ohne Obligo, per Procura und in Blanco.

Die Indossamente werden gewöhnlich in zwei Hauptklassen getheilt, nämlich in eigentliche oder vollständige, auch qualificirte genannt, und in uneigentliche oder unvollständige. Durch erstere werden sämmtliche Rechte und Verpflichtungen des Wechselinhabers auf den Indossatar übertragen und dieser wird völliger Eigenthümer des Wechsels; durch letztere dagegen geschieht diese Uebertragung nicht vollständig, indem der Indossant sich entweder von der Verpflichtung der Wechselbürgschaft losspricht, oder den Indossatar nur zur Erhebung der Wechselforderung für seine, des Indossanten Rechnung beauftragt, ihn also nicht zum Eigenthümer des Wechsels macht. Demnach zerfallen die uneigentlichen Indossamente wieder in Indossamente ohne Obligo und in Indossamente per Procura. Auch kann man Die-

Digitized by Google

jenigen dazu rechnen, durch welche der Indossat nicht bevollmächtigt wird, den Wechsel weiter zu übertragen oder zu giriren.

Jedes Indossament muß auf den Wechsel selbst, oder auf eine Kopie desselben, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden (A. d. W.-O. § 11). Jede andere Art der Wechselübertragung, selbst eine gerichtliche, würde nur als eine Cession der Wechselforderung gelten. In der Regel werden die Indossamente auf die Rückseite des Wechsels, eines unter das andere, geschrieben, doch ist dies nicht unumgänglich nöthig.

Ein vollständiges Indossament soll eigentlich enthalten: a) die Aufforderung des Indossanten an den Bezogenen, die Wechselsumme an den benannten Indossatar oder an dessen Ordre (nach dessen Verfügung) zu zahlen, was gewöhnlich durch die Worte ausgedrückt wird: „Für mich (uns) an die Ordre (oder zur Verfügung, oder auch blos: Ordre) des Herrn N. N. (Name des Indossanten)", oder „an Herrn N. N. oder Ordre;" b) die Bescheinigung über den Empfang des Gegenwerthes (die Valutaquittung), ausgedrückt durch die Formel: „Werth empfangen", oder: „Werth in Rechnung", oder: „Werth verstanden", wie oben in Bezug auf diese Klausel im Wechsel selbst gesagt worden; c) Ort, Tag und Jahr der Indossirung; d) eigenhändige Unterschrift des Indossanten oder eines Procuristen mit seinem Namen oder seiner Handlungsfirma. Die Bemerkung unter a): „an die Ordre" ist jedoch nach der A. d. W.-O., nicht nothwendig und es geht aus derselben hervor, daß die Weiterbegebung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder einen andren gleichbedeutenden Ausdruck verboten werden muß, indem im § 15 festgesetzt ist, daß in diesem Falle Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten, von dem dieses Verbot herrührt, keinen Regreß, also nur gegen den Indossatar, haben. Nach den französischen, englischen und niederländischen Gesetzen ist jedoch der

Digitized by Google

Zusatz „an die Ordre" für die weitere Uebertragbarkeit des Wechsels nöthig. Hat aber schon der Aussteller des Wechsels die Uebertragung durch einen Zusatz wie: „nicht an Ordre" untersagt, so hat das Indossament überhaupt keine wechselrechtliche Wirkung.

Wenn man einen Wechsel an den Bezogenen selbst indossirt, indem man ihm den Betrag der zu zahlenden Wechselsumme als Zahlung und zur Gutschrift überweist, so schreibt man in das Giro: „Für mich (uns) an Ihre eigene Ordre", oder: „an die Ordre Ihrer selbst", oder: „an Sie selbst." Wenn man Jemandem einen Wechsel nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung remittirt, so setzt man nach: „Werth in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma des Letztern, also z. B.: „Werth in Rechnung von A. B."

Die Angabe des Ausstellungsorts des Indossamnts ist zwar an sich nicht nöthig, wegen der Regreßnahme aber geschieht sie in der Regel. Der Wohnort des Indossaten wird, wie im Wechsel der des Remittenten, gewöhnlich nicht genannt. Das Datum wird zuweilen nicht wiederholt, wenn es mit dem des Wechsels selbst, oder des vorhergehenden Giro's übereinstimmt, und man setzt dann im ersten Fall dafür: „**ut retro** (wie umstehend), und im letzten: „**ut supra** (wie oben);" nach einigen Wechselordnungen ist dies jedoch untersagt und das Indossament wird dadurch zu einem uneigentlichen. Zu einem solchen wird nach mehreren Wechselgesetzen, namentlich nach dem französischen und niederländischen, überhaupt jedes Indossament, in welchem eines der erwähnten nothwendigen Erfordernisse fehlt, und zwar wird es dann als eine bloße Vollmacht zur Erhebung der Wechselsumme (ein Indossament per Procura) betrachtet; nach anderen Gesetzen soll es nur als eine gewöhnliche Cession angesehen werden. Sollte ein Indossament vorkommen, dessen Abfassung es zweifelhaft ließe, ob es für ein eigentliches oder für ein uneigentliches zu

Digitized by Google

halten sei, so wird es in der Regel als ein eigentliches betrachtet.

Als uneigentliche Indossamente erwähnen zwar die meisten Wechselordnungen nur die Procura-Indossamente, allein es liegt in der Natur der Sache, daß auch diejenigen ohne Obligo dazu zu rechnen sind. Was das Indossament per Procura betrifft, so wird durch dasselbe dem Indossatar von dem Indossanten nur ein Auftrag ertheilt, nämlich der, die Wechselsumme am Verfalltage von dem Bezogenen zu erheben, wenn dieselbe nicht bezahlt werden sollte, Protest aufnehmen zu lassen und diesen nebst dem Wechsel an seinen Auftraggeber zurückzuschicken; auch wird der Indossatar dadurch ermächtigt, den Vormann seines Indossanten von Nichtempfang der Zahlung zu benachrichtigen, damit die zur Notification vorgeschriebene zweitägige Frist nicht versäumt wird, ferner die Schuld einzuklagen und wenn der Bezogene die Wechselsumme aus irgend einem Grunde gerichtlich deponirt hat, sie zu erheben. Dagegen kann er, da er selbst nicht Eigenthümer des Wechsels ist, das Eigenthum desselben auch nicht durch ein eigentliches Indossament weiter übertragen, wenn auch das Procuraindossament, durch welches er ihn erhalten hat, an Ordre gestellt ist, sondern er kann ihn nur wieder per Procura indossiren; auch ist er nicht zur Regreßnahme und zur Anstellung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller befugt. — Man bezeichnet ein Procuraindossament, indem man demselben einen der Ausdrücke hinzufügt: „zum Incasso", „für meine (unsere) Rechnung", „es soll mir (uns) valediren", „es soll mir (uns) gute Zahlung sein", „Werth in mir (uns) selbst u. s. w." Es ist jedoch überhaupt selten gebräuchlich, ein ausdrückliches Procura-Indossament auf einen Wechsel zu setzen, sondern man giebt es entweder vollständig oder in Blanco.

Das Indossament ohne Obligo wird dann gegeben,

Digitized by Google

wenn der Indossant keine Wechselverpflichtung durch sein Indossament übernehmen will, welcher Fall besonders eintritt, wenn derselbe nur als Beauftragter bei dem Wechselgeschäfte erscheint, indem er den Wechsel blos commissionsweise gekauft hat oder verkauft, oder ihn nur zur Besorgung der Einkassirung an einem dritten Orte erhält. Der Indossant setzt dann die Worte: „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" oder „ohne Verbindlichkeit" in das Giro und entzieht sich dadurch jeder Theilnahme an dem eigentlichen Wechselgeschäft, sowie aller damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen.

Es kommt nicht selten vor, daß Jemand einen Wechsel erhält, von dem er keinen Gebrauch machen kann und den er daher an seinen Indossanten zurückschickt, wodurch das Giro ungültig wird. Der Indossatar kann in diesem Falle zwar den Wechsel an seinen Vormann zürück giriren, allein dieser kann auch sein Giro, ohne die Gültigkeit des Wechsels zu beeinträchtigen, durchstreichen und kann dies auch in allen den Fällen thun, wo überhaupt ein unrichtiges Giro auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Da es nicht nöthig ist, daß ein Indossament von dem Indossanten eigenhändig geschrieben ist, wenn er es nur eigenhändig unterschreibt, und der Text desselben daher auch von jedem Dritten geschrieben werden kann, so macht die Unterschrift allein eigentlich das Indossament aus. Man setzt daher auch oft nur diese auf die Rückseite des Wechsels und läßt über derselben etwas Platz, damit ein späterer Inhaber, wenn er es für nöthig hält, den Text darüber setzen kann. Ein solches Indossament wird Blanco-Indossament, Blanco-Giro, Indossament in Blanco u. s. w. genannt, und die Gültigkeit desselben ist durch die A. d. W.-O. (§ 12) anerkannt. Man bedient sich der Blanco-Indossamente in vielen Fällen, z. B. wenn man noch nicht weiß, ob Derjenige, an den man einen Wechsel giebt oder sendet, ihn

Digitized by Google

behalten wird; wenn ein Wechsel durch eine Mittelsperson verkauft wird, und der Käufer dem Verkäufer seinen Namen nicht wissen lassen will, in welchem Fall der Letztere den Wechsel in Blanco girirt und der Erstere dann das Giro ausfüllt; ferner, wie schon erwähnt, anstatt eines Procuraindossaments rc. Da jedoch immer die Gefahr damit verbunden ist, daß, wenn der Wechsel verloren geht, das Giro von dem unredlichen Finder auf seinen Namen ausgefüllt und ehe es verhindert werden kann, die Wechselsumme von ihm erhoben wird, so ist es rathsam, keinen Wechsel mit einem unausgefüllten Giro wegzugeben, und wenn man einen solchen erhält, das Indossament sogleich auf seinen Namen auszufüllen. Wegen dieses möglichen Mißbrauchs sind die Blanco-Indossamente auch durch manche Wechselordnungen entweder verboten, oder es wird ihnen nur die Geltung der Procura-Indossamente beigelegt; da aber das leere Giro jeden Augenblick und sogar während des Prozesses vor den Augen des Richters ausgefüllt werden kann, so haben selbst solche Wechselordnungen, welche ein vollständiges Giro verlangen, festgesetzt, daß Derjenige, der einen in Blanco girirten Wechsel weiter gegeben hat, sich durch eine darauf bezügliche Einrede seiner Wechselverbindlichkeit nicht entziehen kann, wenn der Wechsel mit Protest und mit einem später ausgefüllten Giro an ihn zurückkommt.

Da schon die bloße Unterschrift zu einem gültigen Indossament hinreicht, so sind auch alle weiteren Vorschriften über die Requisiten und Formen des ausgefüllten Indossaments überflüssig, weshalb auch die A. d. W.-O. keine Vorschrift deshalb giebt. Ueber Indossamente ohne Obligo ist in § 14 und über Procura-Indossamente in § 17 das Nöthige erwähnt und § 36 enthält Bestimmungen über den Einfluß der ausgestrichenen und der Blanco-Indossamente auf die Legitimation des Wechselinhabers bei der Präsentation zur Zahlung.

Daß die Zurückgirirung eines Wechsels an den Trassanten zu-

Digitized by Google

lässig sei, wird von manchen Gesetzen geleugnet, durch die A. d. W.-O. aber ist sie ausdrücklich gestattet (§ 10), und ebenso auch die Girirung an einen früheren Indossanten und selbst an den Bezogenen. Wird ein Wechsel an den Letzteren girirt, so kann er ihn, gleichviel, ob er ihn schon acceptirt hatte oder nicht, weiter giriren und der Wechsel kann bis zum Verfalltage noch aus einer Hand in die andere gehen; sollte der Bezogene aber den durch Indossament an ihn gelangenden Wechsel, den er noch nicht acceptirt hat, nicht bezahlen wollen, so muß er bei sich selbst Protest aufnehmen lassen und kann dann seinen Regreß nehmen, ebenso als wenn der Wechsel auf einen Andren lautete.

Ueber das Indossiren eines Wechsels nach dem Verfalltage und nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung festgesetzten zweitägigen Frist enthält die A. d. W.-O. in § 16 die nöthigen Bestimmungen. Ist der Wechsel bereits acceptirt, so gilt das Accept bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (s. den IX. Abschnitt) und der Acceptant ist daher jedem Indossatar, in dessen Hände der Wechsel nach dem Verfalltage noch kommt, zur Zahlung wechselmäßig verpflichtet; der Indossatar kann aber, wenn der Acceptant nicht zahlen sollte, nur auf Diejenigen Regreß nehmen, welche den Wechsel nach dem Verfalltage indossirt haben, nicht aber auf die früheren Indossanten und den Aussteller. Das Nämliche gilt auch, wenn der Wechsel noch nicht acceptirt, aber auch noch nicht Mangels Zahlung protestirt worden ist; nur ist dann natürlich der Bezogene noch nicht zur Zahlung verpflichtet. Das erste Indossament nach Verfall ist eigentlich so gut wie eine neue Trassirung; der Wechsel bekommt dadurch eine neue Natur, und wird, da es keine Frist zur Präsentation und zur Protesterhebung Mangels Zahlung mehr giebt, zu einem Sichtwechsel, der zu jeder Zeit präsentirt werden kann, aber nicht eher als am letzten Tage der Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt werden muß. Es kommt häufig vor, daß acceptirte Wech-

Digitized by Google

sel nach Verfall noch durch mehrere Hände gehen, indem man, wenn der Acceptant sicher ist, keiner weitern Sicherheit durch die Vormänner bedarf und daher auf den Ablauf der Verfallzeit wenig achtet. Ist dagegen der Wechsel schon Mangels Zahlung protestirt, so tritt bei Indossirung nach Verfall ein andres Verhältniß ein, indem der Indossant dann nicht wechselmäßig verpflichtet ist, sondern der Indossatar nur die Rechte desselben gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten vor der Protesterhebung hat, denn das Indossament kann dann nur die Wirkung einer Uebertragung der Rechte des Indossirenden, also nur die einer Cession haben. Im eigentlichen Wechselverkehre kommen daher auch Indossamente eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels nicht vor.

Da die Anzahl der Giro's, welche auf einen Wechsel gesetzt werden können, unbeschränkt ist, so reicht zuweilen der Raum auf der Rückseite des Wechsels nicht dazu aus. In diesem Fall wird er durch Ankleben eines Blattes Papier, dem man gewöhnlich die Breite und Länge des ursprünglichen Wechsels giebt, verlängert; ja man klebt sogar, wenn auch das erste angehängte Blatt auf einer Seite vollgeschrieben ist, noch ein zweites an. Ein solches zur räumlichen Verlängerung des Wechsels angehängtes Blatt wird eine Alonge oder ein Anhang genannt. Um einer möglichen Fälschung durch Abreißen einer Alonge und Ankleben einer andern vorzubeugen, richtet man es gewöhnlich so ein, daß die erste Zeile des Indossaments noch auf den Wechsel, das übrige aber auf die Alonge geschrieben wird; sollte dies jedoch nicht passen, so zieht man wenigstens einen Schnörkel auf die Kante des aufgeklebten Anhangs, welcher zum Theil auf diesem, zum Theil auf den Wechsel zu stehen kommt. Gewöhnlich schreibt man auf die der Vorderseite des Wechsels gegenüberstehende Seite der Alonge, zu welchem Wechsel diese gehört, indem man den Hauptinhalt desselben angiebt, z. B. „Anhang zu

einem Primawechsel von Tausend Mark Banco, gezogen von Albert Zinke in Berlin auf Zenker und Altner in Hamburg, Ordre W. Schlick und Comp., vom 23. December 1848 zwei Monate dato.“ Dies ist aber nicht unumgänglich nöthig.

2. Das Domicil.

Wenn ein zur Circulation bestimmter Wechsel auf einen Ort gezogen würde, der kein Wechselplatz ist, so würde die Begebung desselben sehr schwer und oft sogar unmöglich sein, und deshalb geben die an solchen Orten wohnenden Kaufleute, wenn sie Wechsel auf sich ziehen lassen, dem Aussteller gewöhnlich einen Wechselplatz, meist den ihnen zunächst liegenden an, an welchem zahlbar er den Wechsel ausstellen soll. Man nennt ihn dann einen domicilirten Wechsel und versteht unter Domicil sowohl den Ort, wo die Zahlung geleistet werden, als auch den Namen der Person, die sie leisten soll. Die letztere wird auch Domiciliat oder Adressat und ihr Name Adresse genannt, und den eigentlichen Bezogenen, der den Domiciliaten zur Zahlung beauftragt, nennt man den Domicilianten und zuweilen auch den Adressanten. Der Aussteller setzt dann zwar den Namen und Wohnort des Bezogenen auf den Wechsel, giebt aber zugleich auch Namen und Wohnort des Domiciliaten an, z. B.: „Herr N. N. in Lübeck, zahlbar bei Herrn N. N. in Hamburg.“ Der Domiciliat löst den Wechsel ein, wenn er ihm mit dem Accepte des Domicilianten versehen vorgezeigt wird, und er muß zu dem Ende erst an den Wohnort des Letzteren geschickt und von ihm der Accept gefordert werden. Gewöhnlich wird ein solcher Wechsel von dem Trassanten in zwei Exemplaren, Prima und Secunda ausgestellt, und er schickt die Prima an einen seiner Geschäftsfreunde am Wohnorte des Bezogenen, mit dem Auftrage, von Letzterem den Accept darauf zu fordern und sie dann an einen ihm bezeichneten Geschäftsfreund am Zahlungsorte zu senden. Wenn dem Aus-

Digitized by Google

steller der Name des Domiciliaten noch nicht bekannt war, so muß ihn der Domiciliant zu seinem Accept auf den Wechsel setzen, z. B. „Angenommen zur Zahlung bei Herrn N. N. in N.“, und der mit der Einholung des Accepts Beauftragte meldet ihn dem Aussteller, der ihn dann auf die Secunda setzt und auf derselben zugleich angiebt, bei wem die acceptirte Prima liegt, damit der letzte Inhaber sie gegen Vorzeigung der Secunda dort abfordern kann. Es heißt daher auf der Secunda: „Die acceptirte Prima bei Herrn N. N. in N.“ Sollte der Aussteller die Secunda früher weggeben, als er den Namen des Domiciliaten weiß, so schreibt er auf die Secunda: „Prima mit Accept und Domicil bei Herrn N. N.“; man vermeidet es jedoch nach Möglichkeit, einen Domicilwechsel ohne Angabe des Domiciliaten in Circulation zu setzen. Oft schreibt auch der bezogene Domiciliant den Wechsel selbst, setzt die Zahlungsadresse und sein Accept darauf und schickt ihn so an den Trassanten, der ihn nur zu unterzeichnen braucht und dann in Cours setzen kann. Jedenfalls hat der Aussteller eines Domicilwechsels die nöthige Veranstaltung zu treffen, damit der Inhaber weiß, von wem er am Zahlungsorte die Zahlung fordern soll. Setzt er den Wechsel in Umlauf, ohne deshalb das Nöthige gethan zu haben, so kann er zwar die Präsentation zur Annahme vorschreiben (§ 24), aber der Wechselnehmer wird nur selten eine solche Verpflichtung übernehmen und daher lieber einen Wechsel, mit dem sie verbunden ist, nicht annehmen. Wenn der Bezogene bei der Acceptation keine Zahlungsadresse angiebt, so braucht der Präsentant deshalb nicht protestiren zu lassen, sondern es wird angenommen, daß Ersterer am Verfalltage selbst am Zahlungsorte sein und den Wechsel bezahlen will (§ 24). Der letzte Inhaber am Zahlungsplatze kann dann allerdings in den Fall kommen, den Bezogenen daselbst aufsuchen und, wenn er ihn nicht findet, einen Windprotest aufnehmen lassen zu müssen. Sollte aber der Bezogene den Accept verweigern, so müßte

Digitized by Google

der Inhaber der Prima protestiren lassen. — Derjenige am Zahlungsplatze wohnhafte Geschäftsfreund des Ausstellers, an den der mit Einholung des Accepts Beauftragte die acceptirte (und mit Domicil versehene) Prima einschickt, muß sie dem Inhaber der Secunda ausliefern und es wird dann ebenso damit verfahren, wie schon oben in dem Kapitel über die Wechselduplicate gesagt ist.

Eigene oder trockene Wechsel können ebenfalls domicilirt werden, besonders aber kommt dies bei den eigentrassirten vor, welche auf einem Meßplatze bezahlt werden sollen. Der Aussteller eines solchen Wechsels giebt, wenn er ihn am Meßplatze selbst einlösen will, gewöhnlich seine dortige Wohnung, soll ihn aber ein Anderer einlösen, den Namen oder die Firma desselben an.

Wenn ein domicilirter Wechsel eingelöst worden ist, sendet ihn der Domiciliat an den Domicilianten, bei einer Tratte also an den Bezogenen, bei einem eigentrassirten Wechsel an den Aussteller, ein; damit aber, im Fall er verloren gehen sollte, kein Mißbrauch damit getrieben werden könne, streicht er vorher auf ersterer den Accept, auf letzterem die Unterschrift des Ausstellers aus.

Der Domiciliat tritt in keine Art von Wechselverbindlichkeit, weder gegen den Inhaber des Wechsels, noch gegen die übrigen Interessenten; er ist nur Beauftragter des Domicilianten, an dessen Stelle er in seinem Domicil die Zahlung zu leisten hat, und es kann daher auch kein Accept von ihm gefordert werden. Sollte er die Zahlung verweigern, so muß der Inhaber des acceptirten Wechsels bei ihm Protest aufnehmen lassen, widrigenfalls verliert er seinen Regreß nicht allein gegen den Aussteller und gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Domicilianten, welcher acceptirt hatte (§ 43).

3. Die Nothadresse oder Hülfsadresse.

Um dem Wechselnehmer für alle Fälle die möglichste Gewiß-

Digitized by Google

heit zu geben, daß er die Wechselsumme am Verfalltage erhält, wenn auch der Bezogene die Annahme oder die Zahlung verweigern sollte, giebt zuweilen der Aussteller oder noch häufiger einer der Indossanten den Namen eines seiner Geschäftsfreunde am Zahlungsorte auf dem Wechsel an, bei welchem sich der Inhaber in jenem Fall deshalb melden kann. Die in solcher Absicht angegebene Adresse eines Dritten wird Nothadresse, Nebenadresse oder Hülfsadresse genannt; Derjenige, welcher sie giebt, heißt der Adressant und der dadurch bezeichnete Geschäftsfreund der Adressat. Der erstere setzt, indem er die Nothadresse angiebt, voraus, daß der Adressat, der ihn kennt, jedenfalls so viel Vertrauen zu ihm haben wird, um, wenn es nöthig sein sollte, nur in Folge jener Angabe und ohne besonders dazu von ihm beauftragt zu sein, den Wechsel zu acceptiren oder einzulösen.

Man schreibt die Nothadresse gewöhnlich an den unteren Rand des Wechsels mit den Worten: „Nöthigenfalls (oder: im Nothfall, oder auch nur: im Fall) bei Herrn N. N. (Name des Adressaten) für ..... (Name des Adressanten oder gewöhnlich nur die Anfangsbuchstaben desselben).“ Die Bezeichnung des Namens des Adressanten wird zuweilen auch ganz weggelassen, indem derselbe voraussetzt, daß der Adressat schon deshalb zur Zahlung bereit sein wird, weil er seine Unterschrift als Giranten oder als Aussteller auf dem Wechsel findet. Auch der Bezogene selbst kann von einem der Giranten als Adressat bezeichnet werden, indem er vielleicht den Wechsel nicht für Rechnung des Ausstellers, wohl aber für Rechnung dieses Giranten einlösen wird. In diesem Fall setzt der Letztere gewöhnlich unmittelbar neben den Namen des Bezogenen die Worte: „wo im Fall“, oder: „wo nöthigenfalls“, oder er schreibt eine besondere Nothadresse: „Nöthigenfalls (im Nothfall, im Fall) bei dem Bezogenen.“ Oft giebt, wenn ein Wechsel schon eine Nothadresse hat, einer oder mehrere der

Digitized by Google

späteren Giranten noch eine zweite, dritte ꝛc. an; auch kann es geschehen, daß ein späterer Girant die nämliche Adresse geben will, die schon ein früherer gegeben hat, damit der Adressat, wenn er vielleicht für Rechnung des früheren Adressanten die Zahlung verweigern sollte, sie doch für den späteren leistet. In diesem Fall setzt er neben die schon vorhandene Nothadresse die Worte: „wo auch für A. B. (die Anfangsbuchstaben seiner Firma).“

Wenn mehrere Nothadressen auf dem Wechsel angegeben sind, so hat sich der Inhaber, im Fall der Bezogene die Acceptation oder die Zahlung verweigert, immer zuerst an diejenige zu wenden, durch welche die meisten Interessenten von der Wechselverbindlichkeit befreit werden, also zunächst an die des Ausstellers, wenn eine solche vorhanden ist, und dann an die des frühesten Giranten, der eine Nothadresse gegeben hat; sollte auch diese die Honorirung verweigern, so geht er an die übrigen nach der Reihenfolge der Giranten. Jedenfalls muß aber der Präsentant bei dem die Annahme oder Zahlung verweigernden Bezogenen Protest aufnehmen lassen, ehe er sich an eine Nothadresse wendet, indem kein Adressat den Wechsel acceptirt oder einlöst, wenn er nicht protestirt ist. In dem Proteste oder in einem Anhange zu demselben wird die Annahme oder Zahlung von Seiten des Adressaten bemerkt, sowie auch die etwa stattgefundene Weigerung anderer, den Vorrang vor ihm habenden Adressaten; die Protestkosten vergütet derselbe dem Inhaber für Rechnung seines Adressanten. — Von der Acceptation oder Zahlung von Seiten eines Adressaten werden wir im VIII. Abschnitt über die Intervention ausführlich sprechen.

4. Wechselbürgschaft oder Aval.

Zwar kommt es nur selten und am wenigsten bei Tratten vor, daß sich Jemand durch eine eigene Bemerkung auf dem Wechsel

Digitized by Google

oder durch ein besonderes Document für die Bezahlung der Wechselsumme verbürgt, da man dies viel einfacher und ohne dem Credit Desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wird, zu schaden, durch ein Indossament thun kann; indessen kann das Erstere doch geschehen, weshalb wir das Nöthige darüber sagen müssen, obgleich die A. d. W.-O. nichts davon erwähnt.

Derjenige, welcher die Bürgschaft oder den Aval für einen Wechsel leistet, der Avalgeber, macht sich dadurch verbindlich, denselben bei Verfall zu bezahlen, wenn Der, für den er sich verbürgt hat, es nicht zu thun im Stande sein sollte, und er unterwirft sich dadurch der Strenge der Wechselgesetze. Die Bürgschaft kann sowohl für den Bezogenen, als für einen der Indossanten und für den Aussteller, und sie kann von Jedem geschehen, der überhaupt wechselfähig und der nicht schon bei dem Wechsel betheiligt ist. Sie kann entweder durch eine Bemerkung auf dem Wechsel selbst oder durch eine besondere Urkunde ausgesprochen werden. Das Erstere kann geschehen:

a) Indem der Bürge den Wechsel mit unterschreibt, und nur in diesem Falle heißt die Bürgschaft eigentlich Aval, obgleich man jetzt überhaupt jede Wechselbürgschaft mit diesem Namen bezeichnet. Der Bürge schreibt entweder außer seinem Namen oder seiner Firma noch eine der Formeln: „Gut für Aval", „Als Aval", „In Ermangelung der Zahlung leiste ich dieselbe", „Ich hafte für den Eingang", „N. N. als Bürge", oder eine gleichbedeutende unter den Text des Wechsels, oder er setzt seinen Namen ohne weiteren Zusatz mit unter den Wechsel, unter das Indossament, für welches er sich verbürgen will, oder unter den Accept.

b) Indem der Bürge den Wechsel mit indossirt, in welchem Falle ihn der Aussteller nicht an den eigentlichen Nehmer, sondern vorher an den Bürgen girirt, der ihn dann mit den Worten: „Werth in Gewährleistung für N. N." an den wirklichen Neh-

Digitized by Google

mer indossirt. Dies geschieht jedoch selten, und wenn man sich durch ein Indossament für den Wechsel verbürgen will, so thut man es, wie schon erwähnt, ohne jenen Zusatz, so daß man als gewöhnlicher Indossant auftritt und das Indossament also eine versteckte Bürgschaft enthält.

Wenn die Bürgschaft durch eine besondere Urkunde (oder einen Brief) geleistet werden soll, so müssen in dieser die wesentlichen Punkte des Wechsels angegeben oder eine Kopie desselben enthalten sein, der Bürge wird jedoch dadurch nicht wechselmäßig verpflichtet. Es geschieht indessen zuweilen, weil dabei nur die drei betheiligten Personen von der Verbürgung Kenntniß erhalten.

Durch die Wechselbürgschaft wird der Bürge ebenso wie der Aussteller, der Acceptant und die Indossanten des Wechsels, sowohl zur Bezahlung der Wechselsumme, als auch, beim Regreß, der Zinsen und Kosten, wechselmäßig verpflichtet (§ 81). Wenn der Bürge die Zahlung geleistet hat, so bleibt ihm nach den meisten Gesetzen der Anspruch an Den, für welchen er sich verbürgt hat, nur im Wege des gemeinen Prozesses offen, ausgenommen, wenn er sich den Wechsel durch ein Indossament förmlich hat abtreten lassen. In einigen Ländern jedoch, namentlich in Oesterreich, Preußen und Dessau, hat der Bürge einen wechselmäßigen Regreß an den Verbürgten. Die A. d. W.-O. erwähnt diesen Punkt nicht, da die Verfügungen darüber nicht in das Wechselgesetz gehören; doch ist so viel gewiß, daß Der, welcher sich für einen Indossanten verbürgt hat und den Wechsel beim Regreß einlöst, in die wechselmäßigen Rechte dieses Indossanten gegen die Vormänner tritt.

Noch ist hier zu erwähnen, daß in den meisten Ländern die Wechsel einer Abgabe unterworfen sind, welche durch einen darauf gedruckten Stempel, den Wechselstempel erhoben wird, oder indem sie auf gestempeltes Papier geschrieben werden müssen. Er wird gewöhnlich nach einer gewissen Scala und nach der Höhe

Digitized by Google

der Wechselsumme erhoben und beträgt in Deutschland meist ohngefähr $^1/_2$ pro mille. Gewöhnlich muß der Wechsel gestempelt sein, wenn er zur Zahlung präsentirt wird; zuweilen muß es jedoch auch schon bei der Ausstellung geschehen. Die Stempelung hat jedoch auf die Kraft des Wechsels keinen Einfluß, sondern unterwirft nur den Defraudanten der gesetzlich festgesetzten Stempelstrafe. Wo der Wechselstempel eingeführt ist, trifft er auch meist die Anweisungen.

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

Eigene oder trockne Wechsel. Solawechsel.

Ein eigener oder trockner Wechsel, häufig auch Solawechsel genannt, ist das schriftlich gegebene Versprechen, eine gewisse Geldsumme an einem bestimmten Tage an eine genannte Person oder an diejenige, auf welche diese durch Indossament ihr Recht überträgt, zu bezahlen und sich im entgegengesetzten Falle der Strenge der Wechselgesetze zu unterwerfen. Er ist daher eigentlich nichts Anderes, als eine Schuldverschreibung nach Wechselrecht, weshalb ihn auch Manche gar nicht den Wechseln zugezählt haben. Richtiger ist jedoch die Ansicht, daß der eigene und der trassirte Wechsel nur verschiedene Formen eines und desselben Geschäfts sind und daß der letztere nichts Andres ist, als der erstere, von dem er sich nur durch einen Zusatz unterscheidet. Jedenfalls ist aber der eigene Wechsel erst durch die Tratte entstanden. Er ist einfacher als diese, indem bei ihm Aussteller und Bezogener eine und die nämliche Person sind und auf diesem Zusammentreffen beider Eigenschaften in einer Person beruhen auch hauptsächlich die Eigenthümlichkeiten des eigenen Wechsels. —

Digitized by Google

Einige Wechselgesetze legen den eigenen Wechseln wirklich nicht die volle Wechselkraft bei; namentlich haben sie nach der neuen Niederländischen W.-O., wenn sie nicht an Ordre gestellt sind, nur die Kraft von Schuldverschreibungen, und in Dänemark ist nur den Kaufleuten erlaubt, Wechsel auf sich selbst und am Orte der Ausstellung zahlbar auszustellen.

Die von der A. d. W.-O. (§ 96) als wesentlich bezeichneten Erfordernisse des eigenen Wechsels stimmen im Allgemeinen mit denen, welche für die trassirten angegeben sind, überein. Das Papier muß 1) im Texte als Wechsel bezeichnet sein; es muß enthalten: 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3) den Namen oder die Firma Desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre der Aussteller die Zahlung leisten will, 4) die Angabe der Zeit, wann die Zahlung erfolgen soll, ebenso wie sie für die Tratten festgesetzt ist, 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma, und 6) den Ort und das Datum der Ausstellung, wobei der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers gilt, wenn nicht ein andrer Zahlungsort ausdrücklich angegeben ist, im letzten Fall ist der Wechsel ein eigentrassirter.

Von den eigenen Wechseln gilt Folgendes ebenso wie von den Tratten:

Wenn eines der vorstehenden Erfordernisse darin fehlt, so erzeugt das Papier, sowie alle darauf gesetzten Erklärungen keine wechselmäßige Verpflichtung. Bei Abweichungen zwischen der in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Geldsumme gilt die erstere, und bei verschieden in Buchstaben angegebenem Betrage der geringere. Der Gegenstand der Wechselverpflichtung kann nur eine Geldsumme, nicht aber eine andere Leistung sein, und man kann sich daher durch einen Wechsel z. B. nicht verbindlich machen, eine Waare zu liefern, eine Wohnung an einem festgesetzten Ausziehungstage zu räumen 2c., was bisher in einigen Ländern der

Digitized by Google

Fall war. Es gilt ferner Alles, was in Bezug auf das Indossament und über die Ausstellung an Ordre bei den Tratten gesagt ist; nur kann ein eigener Wechsel, da bei demselben der Nehmer (Wechselgläubiger) immer bekannt ist, nicht an eigene Ordre gestellt werden. Ferner was bei den Tratten in Bezug auf die Präsentation zur Annahme der auf eine Zeit nach Sicht gestellten Wechsel gesagt ist; dies kommt jedoch bei eigenen Wechseln selten oder nie vor, indem sie immer entweder Tag- oder Datowechsel sind, und in diesem Fall ist eine Annahme nicht nöthig, da der Aussteller sich schon durch die Ausstellung zur Zahlung der Wechselsumme an dem festgesetzten Tage verpflichtet und also den Wechsel acceptirt. Daß der Aussteller, wie dies häufig geschieht, außer seiner Unterschrift noch links unter den Wechsel setzt: „Angenommen für ...“ und seinen Namen, ist eine ganz überflüssige Formalität. Was über den Aval oder die Wechselbürgschaft bei den Tratten gesagt ist, gilt ebenfalls für die eigenen Wechsel. Duplicate werden von diesen nicht ausgefertigt und sie werden daher auch nie Primawechsel genannt. Nothadressen und Ehrenzahlung kommen bei eigenen Wechseln selten oder nie vor, da sie in der Regel nicht so wie die Tratten zur Circulation und um als Zahlungsmittel zu dienen, bestimmt sind. Die Bemerkung, daß der Bezogene dem Aussteller den Betrag laut oder ohne Avis in Rechnung stellen soll, fällt natürlich in den eigenen Wechseln weg, da Aussteller und Bezogener eine und die nämliche Person sind. Dagegen wird das Bekenntniß über den Empfang der Valuta gewöhnlich darin ausgesprochen, was aber nach der A. d. W.-O. nicht nothwendig ist. Respecttage finden bei eigenen Wechseln nirgends statt; der Stempelabgabe aber unterliegen sie da, wo diese überhaupt für Wechsel eingeführt ist, in der Regel ebenso wie die Tratten.

Da die eigenen Wechsel sowohl an Ordre als nicht an Ordre gestellt werden können, so zerfallen sie hiernach in zwei Klassen.

Digitized by Google

Die ersteren können, wie die Tratten, girirt werden und aus einer Hand in die andere gehen, und das Verhältniß zwischen den dadurch entstehenden verschiedenen Wechselinteressenten ist ganz das nämliche wie bei den Tratten, nur daß hier, wie es sich von selbst versteht, an die Stelle des Bezogenen der Aussteller tritt. Diejenigen, welche nicht girirt werden dürfen, was, wie bei den Tratten, durch eine ausdrückliche Bemerkung, wie: „nicht an Ordre" ꝛc. verboten werden muß, dienen nur als gewöhnliche Schuldverschreibungen mit geschärfter Verpflichtung und Wechselrecht, und werden auch zuweilen Promessen genannt; Depositowechsel nennt man sie, wenn sie für Kapitalien ausgestellt werden, die ein Kauf- oder Geschäftsmann zur Betreibung seines Geschäfts aufnimmt. Uebrigens werden die meisten eigenen Wechsel, welche nur als Schuldverschreibungen gelten sollen und daher nicht zur Circulation bestimmt sind, dennoch an Ordre gestellt, damit es dem Gläubiger wenigstens unbenommen ist, sie durch Indossament zu übertragen, wenn er dies thun will. Die Uebertragbarkeit versteht sich jedoch wie bei den Tratten von selbst, ohne daß der Zusatz „an Ordre" nöthig ist.

Eine andere Eintheilung der eigenen Wechsel gründet sich darauf, ob darin nur ein Aussteller als Schuldner oder mehrere als Bürgen und Selbstschuldner genannt sind. Bei den letzteren, welche solidarische eigene oder trockene Wechsel genannt werden, nennen sich zwei oder mehr Personen sogleich als Aussteller und gleichmäßige Wechselschuldner, und verpflichten sich solidarisch, d. h. alle für einen und einer für alle, zur Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Es wird daher auch in solche Wechsel die Clausel gesetzt, wenn es zwei Unterzeichner sind: „zahlen wir Beide für Einen und Einer für Beide ꝛc.", sind es aber mehr als zwei Unterzeichner: „zahlen wir Alle für Einen und Einer für Alle ꝛc." oder in beiden Fällen auch, was das Nämliche bedeutet: „zahlen wir in solidum." Der Inhaber des Wechsels

kann dann am Verfalltage die Zahlung der Wechselsumme von jedem der Unterzeichner mit gleichem Rechte fordern und dieser muß sie vollständig leisten, ohne verlangen zu können, daß der Inhaber zuerst den Hauptschuldner ausklagt, ehe er den Bürgen in Anspruch nimmt (die Vorausklage), oder daß eine gewisse Reihenfolge unter den Unterzeichnern beobachtet werde (die Ordnung), oder daß jeder der Letzteren nur den auf ihn kommenden Theil der Summe bezahlt (die Theilung). Mit den obigen die Solidarität ausdrückenden Worten im Texte des Wechsels ist daher auch die solidarische Verpflichtung der Unterzeichner vollkommen ausgesprochen und es ist nicht nöthig, daß die Aussteller noch besonders der „Vorausklage, Ordnung und Theilung" im Wechsel entsagen, wie dies häufig geschieht. Uebrigens ist die Erwähnung der solidarischen Verpflichtung im Wechsel nicht einmal nothwendig, da laut § 81 der A. d. W.-O. die wechselmäßige Verpflichtung dem Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden trifft, welcher den Wechsel, die Kopie, das Accept oder das Indossament, sei es auch nur als Bürge, mit unterzeichnet hat, so daß der Wechselinhaber sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten kann, und es in seiner Wahl steht, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Diese Bestimmungen gelten aber laut §. 98 nicht allein für die Tratten, sondern auch für die eigenen Wechsel und es könnte daher nur diejenige Unterschrift hiervon eine Ausnahme machen, bei welcher es durch einen Zusatz, wie z. B. als Zeuge, außer Zweifel gesetzt ist, daß die Mitübernahme der Wechselverbindlichkeit nicht beabsichtigt worden. Sollte jedoch im Wechsel die Summe angegeben sein, zu deren Bezahlung jeder der Unterzeichner sich verbindlich macht, so würde natürlich keine solidarische Verpflichtung stattfinden. Die Verbürgung kann übrigens auch durch einen der in dem Kapitel von der Wechselbürgschaft oder Aval angegebenen Zusätze zu der Unterschrift

Digitized by Google

des Bürgen, wie: „Gut für Aval“, „N. N. als Bürge“ &c. ausgedrückt werden; doch wird sie, wie auch dort schon gesagt ist, häufiger durch ein Indossament oder durch unmittelbare Mitunterschrift des Bürgen bewerkstelligt. Von den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft verpflichtet die Unterschrift jedes Einzelnen mit der gemeinschaftlichen Firma alle übrigen Gesellschaftsmitglieder solidarisch, ohne daß sich alle unterschreiben, und das Nämliche gilt auch von der Unterschrift des gesetzlich anerkannten Procuristen oder Factors im Namen und mit der Firma des Geschäfts.

Früher wurden eigene und namentlich Depositowechsel häufig auf eine gewisse Zeit, z. B. drei, sechs Monate u. s. w., nach vorhergegangener, gewöhnlich beiden Theilen freistehender Aufkündigung zahlbar ausgestellt; diese Einrichtung ist jedoch durch die Bestimmung der A. d. W.-O., daß die Zahlungszeit ebenso wie bei den Tratten in dem Wechsel festgesetzt sein muß, abgeschafft. Bei indossirbaren Wechseln würde sie ohnehin nicht anwendbar sein, schon weil der Schuldner nicht wissen würde, in wessen Händen sich der Wechsel befände und bei wem er kündigen könnte.

Dagegen kommt bei den eigenen Wechseln häufig die Prolongation, d. h. die Verlängerung oder Hinausschiebung des Zahlungstermins vor, und diese ist auch durch die A. d. W.-O. nicht ausgeschlossen. Prolongirt kann ein Wechsel so wie jedes andere Schulddocument werden, wenn sich der Aussteller und Inhaber vereinigen, daß die Zahlung an einem späteren als dem darin festgesetzten Termine geschehen soll. Dies wird dann auf dem Wechsel selbst angemerkt und diese Notiz gewöhnlich von dem Verfalltage an datirt, doch kann die Prolongation auch vor und nach dem letzteren stattfinden, so lange als der Wechsel noch nicht verjährt ist. Gewöhnlich schreibt der Aussteller die Prolongationsformel auf den Wechsel oder unterzeichnet sie wenigstens,

Digitized by Google

und zwar wird sie in der Regel auf die Rückseite gesetzt, so daß sie nicht abgeschnitten werden kann, ohne den Text des Wechsels mit zu verletzen. Durch die Prolongation muß die Verfallzeit ebenso wie im Wechsel selbst bestimmt angegeben werden, entweder durch Bezeichnung eines gewissen Tages oder eines Zeitraums, z. B. „Prolongirt mit Bewilligung des Inhabers (diese Bemerkung kann auch wegbleiben) bis ultimo December d. J." oder: „prolongirt bis zur nächsten Ostermesse", oder auch: „verlängert um zwei Monate" 2c., nebst Ort, Datum und Unterschrift. Sollte in einem Falle wie der letztere kein Datum angegeben sein, von welchem aus die Prolongation zu verstehen ist, so wird der Verfalltag dafür angenommen, und sollte die Prolongation nur das Wort „Prolongirt" ohne Angabe der Zeitdauer enthalten, so wird ihre Dauer nach den meisten Gesetzen der im Wechsel angegebenen ursprünglichen Frist gleich geachtet. Die Prolongation kann übrigens auch auf die Kopie eines Wechsels und selbst auf ein besonderes Papier, einen Prolongationsschein, geschrieben werden; letzterer muß aber die genaue Angabe der Hauptpunkte des Wechsels mit enthalten. Sie kann aber eigentlich nur bei einem Wechsel geschehen, der sich noch in den Händen des ersten Gläubigers befindet, nicht aber, wenn er schon an Andere girirt worden; denn wenn in diesem Falle der letzte Inhaber dem Schuldner die Prolongation zugestehen wollte, so könnte dies nur auf seine eigene Gefahr geschehen und er würde dadurch alle Regreßansprüche an die übrigen Giranten und an den Aussteller verlieren. Aus diesem Grunde kommt die Prolongation auch bei Tratten eigentlich nicht vor, ausgenommen bei solchen, welche die Stelle eines eigenen Wechsels vertreten, was namentlich bei den Platztratten zuweilen der Fall ist.

Oft enthält der eigene Wechsel auch das Versprechen der Verzinsung der Wechselsumme, in welchem Falle dies im Texte mit Bestimmung des jährlichen Zinsfußes angegeben wird. Es

Digitized by Google

ist jedoch in der Regel auch nur bei solchen Wechseln der Fall, welche nicht zum Coursiren bestimmt sind; außerdem müßten die Zinsen bei jeder Uebertragung bis zum Tage derselben berechnet und von dem Wechselnehmer mit vergütet werden.

C.

Eigentrassirte Wechsel.

Von dieser Gattung, welche gleichsam den Uebergang zwischen den eigenen Wechseln und den Tratten bildet, haben wir schon einige Male gelegentlich gesprochen und können uns hier um so kürzer darüber fassen, als eigentlich Alles von ihnen gilt, was von den Tratten gesagt ist. Mit diesen stimmen sie ihrem Wesen nach ganz überein, wenn gleich ihre Entstehung und ihr Zweck die der eigenen Wechsel sind; auch werden sie häufig, ebenso wie die Tratten girirt und in Circulation gesetzt. Sie zerfallen in solche, die der Bezogene am Zahlungsorte selbst bezahlen will, und in solche, zu deren Bezahlung er einen Andren beauftragt: domicilirte eigene Wechsel. Der Text beider Arten ist in der Regel mit dem der gewöhnlichen eigenen Wechsel gleichlautend, nur wird links unter den Text der Zahlungsort und gewöhnlich die dasige Wohnung des Ausstellers und, wenn ein Andrer die Zahlung leisten soll, dessen Name gesetzt, indem man z. B. schreibt:

Auf mich selbst		Auf mich selbst
in Leipzig,	oder:	zahlbar bei Herrn N. N.
Reichsstraße Nr.....		in Leipzig.

Unter beide Bemerkungen setzt der Aussteller zuweilen noch seinen Namen, was aber eigentlich nicht nöthig ist.

Dritter Abschnitt.

Form und Abfassung der verschiedenen Wechselarten.

Nachdem wir bisher über die Erfordernisse der verschiedenen Wechselarten und über die eizelnen Bestandtheile derselben das Nöthige gesagt haben, wollen wir jetzt auch ihre äußere Form und die Abfassung des Textes im Zusammenhange beschreiben.

Die Tratten schreibt man nach einem allgemein eingeführten Gebrauche auf die Hälfte eines der Länge nach durchgeschnittenen Quartblattes Briefpapier, und es ist gut, wenn man sich dazu eines möglichst feinen und dünnen, dabei aber festen, nicht durchschlagenden und auch so wenig als möglich durchscheinenden Papieres bedient. Die beiden ersten Eigenschaften dienen dazu, die Verfälschungen durch Radiren zu erschweren, und die möglichst geringe Stärke des Papiers hat noch den Nutzen, daß bei Versendung mehrerer Wechsel in einem Briefe an einen weit entfernten Ort an Porto erspart wird. Man bedient sich dazu fast durchgängig lithographirter oder in Kupfer gestochener Formulare, in denen nur das Veränderliche ausgefüllt zu werden braucht und die man in allen größeren Städten zu kaufen bekommt, oder die sich die Kaufleute auch besonders stechen lassen. Die Stelle, wohin die Wechselsumme mit Buchstaben, zuweilen auch die, wohin sie mit Ziffern geschrieben werden soll, ist in denselben mit feinen, dicht neben einander liegenden Linien durchzogen, wodurch das unmerkliche Radiren verhindert wird. Auch hat man Wechselformulare, welche durchgängig mit solchen Linien durchzogen sind, so daß nirgends etwas darin abgeändert oder verfälscht werden

Digitized by Google

kann, ohne daß es bemerkt würde. Auf den Formularen, die sich die Kaufleute besonders stechen lassen, ist gewöhnlich die Firma in der zur linken Seite des Wechsels stehenden Verzierung angebracht; auch läßt man sich zuweilen eigenes Papier dazu anfertigen, welches die Firma oder die Anfangsbuchstaben derselben in Wasserzeichen enthält. Wenn man ein Formular ausfüllt, so läßt man in demselben nirgends einen leeren Raum, in den etwas nachgeschrieben werden könnte, sondern durchzieht die Stellen, welche unbeschrieben bleiben, mit einem starken Striche oder mit einer verschlungenen Linie. Von einigen anderen Vorsichtsmaßregeln ist schon oben in dem Kapitel über die Wechselsumme (S. 49) gesprochen worden. Gewöhnlich schreibt man im Texte des Wechsels nur die in der größten Münzsorte: Thaler, Gulden, Mark rc. ausgedrückte Hauptsumme mit Buchstaben, die Anzahl der Groschen, Kreuzer, Schillinge rc. aber ebenfalls mit Ziffern, indem gewöhnlich der Raum das Ausschreiben der letzteren nicht erlaubt und sich auch nicht leicht Jemand die Mühe nehmen wird, wegen einiger Groschen oder Kreuzer eine Verfälschung vorzunehmen.

Die nach dem kaufmännischen Gebrauch abgefaßte Tratte zerfällt in drei Theile: die Ueberschrift, den Text und die Unterschrift.

Die Ueberschrift enthält in einer Zeile den Ort und das Datum der Ausstellung und die in Ziffern ausgedrückte Wechselsumme nebst Angabe der Münzsorte oder der Währung, und dies wird so geschrieben, daß die Zeile rechts voll wird und der etwa überflüssige Raum links leer bleibt, z. B.:

Leipzig, den 1. Januar 1849. Für Thaler 100 — Cour.
oder: **Für 50 Stück Ldr.**

Zuweilen steht auch links am Rande das Wort **Prima** oder **Secunda** rc., je nachdem der Wechsel das eine oder das andere ist. Auf einer Wechselkopie wird immer das Wort: **Copie** dahin gesetzt.

Digitized by Google

Der Text enthält die in den früheren Kapiteln angegebenen wesentlichen oder zufälligen Bestandtheile des Wechsels in nachstehender Reihenfolge:

Den Anfang macht die Angabe der Zahlungszeit, z. B.: **Bei Sicht** (oder: **Auf Sicht, A vista**), **Einen Monat nach heute** (oder: **nach dato**, oder auch nur: **dato**), **Am zehnten Mai dies. Jahr.** (oder auch: **a. c.** [**anni currentis**]) 2c. Dann folgt die Aufforderung an den Bezogenen zu zahlen und die Angabe, ob es Prima, Secunda 2c. ist, z. B.: **zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel** 2c. Auf einen Secundawechsel kommt dann noch: **(Prima nicht)**, d. h. wenn die Prima noch nicht bezahlt ist, und auf einen Tertiawechsel: **(Prima und Secunda nicht)**. Hierauf folgt der Vor- und Zuname oder die Handelsfirma Desjenigen, an den oder an dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll (des Wechselnehmers), z. B.: **an die Ordre des Herrn August Silber.** Sollte die Uebertragung des Wechsels verboten werden, so müßte es heißen: **an Herrn August Silber, nicht aber an dessen Ordre.** Der Wohnort des Wechselnehmers wird gewöhnlich nicht mit angegeben. Ferner die Wechselsumme mit Buchstaben ausgeschrieben, z. B. **die Summe von** (dies kann auch wegbleiben) **Hundert Thaler Courant**, oder: **Zwei Hundert Zwölf Mark 8 Schill. Banco** 2c. Dann folgt das Bekenntniß des Ausstellers, daß und wie er den Werth (die Valuta) empfangen hat, z. B. **Valuta empfangen, Werth in Rechnung** 2c. Hat ein Dritter den Werth gezahlt, so wird dies angegeben, indem man z. B. schreibt: **Werth von Herren Gebr. Nathan.** Hierauf folgt die Bemerkung, daß und wem der Bezogene die Wechselsumme in Rechnung stellen soll; soll dies der Aussteller sein, so heißt es nur: **und stellen** oder **bringen sie (ihn** oder **solche) auf** (oder **in) Rechnung**; soll es aber ein Dritter sein, so werden die Anfangsbuchstaben seiner Firma hinzugesetzt, z. B. **und stellen**

Digitized by Google

sie **auf Rechnung G. N. in B.** Den Schluß macht die Angabe, ob der Aussteller dem Bezogenen Bericht (Avis) geben wird, indem man schreibt: **laut Bericht**, oder: **ohne Bericht**, oder: **laut oder ohne Bericht.**

Die Unterschrift zerfällt in zwei von einander getrennte Theile, nämlich den Vor- und Zunamen oder die Firma und den Wohnort des Bezogenen, und die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers. Das erstere kommt links zu stehen und bei domicilirten Wechseln wird zugleich der Name und Wohnort des Domiciliaten dabei angegeben, z. B.:

Herren		**Herrn Friedrich Mann**
W. Mähder & Sohn	oder:	**in Lübeck,**
in Breslau.		**zahlbar bei Herren**
		Moritz Schütt & Co. in Hamburg.

Die Unterschrift des Ausstellers mit Vor- und Zunamen oder mit seiner Firma wird rechts unmittelbar unter die letzte Zeile des Textes gesetzt; will derselbe jedoch die Wechselsumme eigenhändig wiederholen, so schreibt er diese über seinen Namen, z. B.:

Gut für Hundert Thaler Courant.
Gebr. Winter & Co.

Daß die Tratten gewöhnlich mit lateinischer Schrift geschrieben werden, ist eine hergebrachte und fast allgemein eingeführte Gewohnheit, welche theils in der größeren Deutlichkeit dieser Schriftart, theils darin ihren Grund hat, weil die Buchstaben derselben in fremden, nicht deutsch sprechenden Ländern bekannter sind als die deutschen.

Der vorstehend angegebene Inhalt einer Tratte steht immer vollständig auf der Vorderseite des Blattes; auf die Rückseite desselben werden die Indossamente gesetzt. Ueber die Form der

Digitized by Google

letzteren ist schon oben in dem betreffenden Kapitel (S. 77) das Nöthige gesagt, ebenso auch an seinem Orte über die Form der Wechselkopien (S. 73) und der Alonge (S. 83).

Für die eigenen Wechsel ist ein eigenes Format des Papieres nicht so ausschließlich durch den Gebrauch vorgeschrieben, als zu den Tratten, und besonders diejenigen, welche nicht zur Circulation bestimmt sind, werden eben so oft auf ein Quartblatt als auf ein Octavblatt geschrieben, was auch von den gedruckten Formularen gilt, die man dazu hat. Für den Inhalt ist ebenfalls keine so übereinstimmende Form angenommen, als bei den Tratten; derselbe ist sogar insofern verschieden von einander, als oft mehrere juristische Clauseln darin aufgenommen werden, welche, obgleich eigentlich überflüssig, doch häufig zur größeren Sicherheit des Darleihers für nothwendig erachtet werden. Dies gilt jedoch nur von den Wechseln, welche nur die Stelle einer Schuldverschreibung vertreten sollen, und in der Abfassung dieser Gattung herrscht um so mehr Willkürlichkeit, als der Text mit dem einer gewöhnlichen Schuldverschreibung ganz übereinstimmen kann, wenn er nur die oben angegebenen wesentlichen Bestandtheile enthält und namentlich das Papier als Wechsel bezeichnet ist. In manchen Ländern, namentlich in Sachsen, hat auch eine gewöhnliche Schuldverschreibung, in welcher die Zahlung „nach Wechselrecht" versprochen ist, wechselmäßige Wirkung und früher hatte auch jedes schriftliche Versprechen, z. B. in einem Contract, mit welchem sich Jemand zu irgend einer Leistung, z. B. zur Lieferung einer Waare, zur Räumung eines vermietheten Lokals &c., nach Wechselrecht verpflichtete, die Kraft eines gewöhnlichen Wechsels, indem gegen den Verpflichteten, wenn er sein Versprechen nicht erfüllte, der Wechselarrest verhängt werden konnte. Durch die A. d. W.-O. ist jedoch, wie schon erwähnt, die wechselmäßige Verpflichtung zu allen anderen Leistungen als zu Geldzahlungen aufgehoben und dies ist auch in Sachsen durch das Gesetz über

Digitized by Google

den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 geschehen (s. Anhang IV, unter Sachsen).

Gewöhnlich hat ein eigener Wechsel eine Ueberschrift wie eine Tratte, welche den Ort und das Datum der Ausstellung und die Angabe der Wechselsumme enthält. Zuweilen fehlt jedoch auch die Ueberschrift, indem man Ort und Datum an den Schluß des Textes und links unter diesen die Wechselsumme zwischen zwei schief aufwärts gezogene Linien setzt. Der Text beginnt in der Regel sogleich mit dem Versprechen der Zahlung der mit Buchstaben ausgeschriebenen Summe nebst Zinsen, wenn diese stipulirt sind, am festgesetzten Tage an den Gläubiger, indem man schreibt: „Gegen diesen meinen Solawechsel (oder: eigenen Wechsel) zahle ich (Endesunterschriebener) am ... an Herrn N. N. oder Ordre (oder: an die Ordre, an die Verordnung des Herrn N. N.) die Summe von ... nebst ... Procent jährlichen Zinsen" &c.; oder auch: „Am ... zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel" &c. Soll das Weitergiriren verboten werden, so wird dies durch den Zusatz: „nicht aber an dessen Ordre" nach dem Namen des Gläubigers ausgedrückt. Dann folgt gewöhnlich das Bekenntniß des empfangenen Werthes: „den Werth habe ich (dato) von demselben (baar, in Waaren &c.) empfangen." Wenn hierzu noch die Unterschrift des Ausstellers (gewöhnlich rechts) gesetzt wird, so ist eigentlich der Wechsel vollständig und es bedarf zu seiner vollen Kraft und Gültigkeit keines weiteren Zusatzes. Auch enthalten die zur Circulation bestimmten eigenen Wechsel in der Regel nichts weiter, als das bisher Angegebene. Oft werden jedoch in solchen eigenen Wechseln, welche nur als Schuldverschreibungen dienen sollen und daher nicht zur Circulation bestimmt sind, noch mehrere Bemerkungen hinzugesetzt, und zwar zunächst die Verzichtleistung auf die Wechselverjährung (s. den IX. Abschnitt) und auf die Meß- und Marktfreiheit. Nach der A. d. W.-O. kann jedoch eine Verzichtleistung auf die erstere eben so wenig für gültig

Digitized by Google

gehalten werden, als vertragsweise Festsetzung anderer als der gesetzlichen Verjährungsfristen, da in derselben die einzelnen Fälle, in denen Abänderungen der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, in §§ 9, 14, 15, 19 und 24 ausdrücklich namhaft gemacht, in allen anderen mithin ausgeschlossen sind. Auch die Meß- und Marktfreiheit*) kann nach der Ansicht mehrerer Gerichte deshalb nicht verzichtet werden, weil sie ein allgemeines Recht ist, dessen sich Niemand entäußern kann, so wenig, als sich z. B. ein Unmündiger dem Wechselrechte unterwerfen könnte. — Die Verzichtleistung wird durch die Formel ausgedrückt: „Ich begebe mich der Wechselverjährung, der Meß- und Marktfreiheit", und häufig setzt man auch noch hinzu: „sowie aller der Zahlung zuwiderlaufenden Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen." Dies ist jedoch eigentlich überflüssig, ebenso wie folgende Zusätze: „(ich begebe mich) der Ausflucht der anders verabredeten als niedergeschriebenen Sache, der Uebervortheilung über oder unter der Hälfte, der Ueberredung, des Zwanges, der Hinterlist, sowie der, daß nur die ausdrücklich genannten Ausflüchte ihre Kraft verlieren sollen", und noch mancher anderer, welche zuweilen hinzugesetzt werden, in der Meinung, dem Documente dadurch mehr Sicherheit und Bündigkeit zu geben. Indessen haben diese Klauseln ursprünglich den Zweck, Einreden, welche nach den Gesetzen fremder Länder vielleicht zulässig sein können, auszuschließen, und sie werden auch hauptsächlich in die Wechsel gesetzt, welche jüdische Kaufleute und Commissionaire aus Polen, Rußland ꝛc. über den Betrag der auf deutschen Messen

*) Die Meß- und Marktfreiheit besteht in Bezug auf die Wechsel darin, daß während einer Messe und eines Marktes vor der Zahlwoche oder dem Zahltage Niemand wegen einer Wechselsumme verhaftet werden kann. In den Messen gilt sie gewöhnlich nur während der eigentlichen Meßwoche, nämlich vom Einläuten bis zum Ausläuten der Messe.

Digitized by Google

gekauften Waaren ausstellen. Deshalb nennt man auch solche Wechsel zuweilen Judenwechsel. — Daß der Aussteller noch links unter den Text die Formel: „Auf mich selbst, aller Orten, wo ich anzutreffen", oder: „Auf mich selbst und angenommen", beides mit nochmaliger Beifügung seiner Unterschrift, setzt, ist ebenfalls überflüssig, geschieht aber oft.

Bei einem solidarisch eigenen Wechsel, zu dessen Bezahlung sich mehrere Personen **in solidum** verpflichten, finden einige Abweichungen von der angegebenen Form statt. Zuerst heißt es natürlich immer anstatt „ich" und „meinen", „wir" und „unsern"; dann aber sagt man nach „Solawechsel": „zahlen wir (Endesunterschriebene) **in solidum**", und setzt zuweilen noch hinzu: „Beide (oder Alle) für Einen und Einer für Beide (oder Alle)." Daß dieses ebenso wie die Verzichtung der Unterzeichner auf die Vorausklage, Ordnung und Theilung überflüssig ist, haben wir schon oben erwähnt.

Noch ist hier derjenigen Klausel zu gedenken, deren Aufnahme in einem Wechsel, von dessen Aussteller es zweifelhaft sein könnte, ob er wechselfähig ist oder nicht, und durch welche man seine Wechselfähigkeit feststellen will, zuweilen rathsam ist. Wir werden in dem X. Abschnitt über die Wechselfähigkeit davon sprechen, da es jetzt noch nicht verständlich sein dürfte.

Die eigentrassirten Wechsel werden, da sie in der Regel ganz wie die Tratten zur Circulation bestimmt sind, auch meist auf ein eben solches Blatt wie diese geschrieben; auch bestehen sie immer aus Ueberschrift, Text und Unterschrift. Die Ueberschrift enthält, ebenso wie bei Tratten, Ort und Datum der Ausstellung, die Wechselsumme und zuweilen links das Wort: „Sola." Auch beginnt der Text mit der Angabe des Zahlungstages, also wenn der Wechsel in einer Messe zahlbar sein soll, z. B.: „**In nächster Leipziger Oster-Messe**", oder: „**Lichtmesse** (d. h. Braunschweiger) **1855**;" der Meßort braucht nämlich in diesem

Falle eigentlich nicht genannt werden, weil der Zahlungsort jedenfalls in der Unterschrift angegeben wird. Das Weitere ist ebenfalls mit den Tratten übereinstimmend, nur daß es anstatt „zahlen Sie", „zahle ich" heißt und daß der Schluß: „und stellen es auf Rechnung laut Bericht" wegfällt. Die Unterschrift enthält rechts den Namen oder die Firma des Ausstellers, links aber, wo auf den Tratten der Name des Bezogenen steht, die Worte:

Auf mich selbst,
zahlbar in ... (Name des Zahlungsortes und gewöhnlich auch die dasige Wohnung des Ausstellers).

Ist der Wechsel domicilirt, so wird auch der Name des Domiciliaten hinzugesetzt, also: „**zahlbar bei Herrn N. N. in N.**"

Noch ist zu bemerken, daß jeder Wechsel leserlich geschrieben sein muß, nichts enthalten darf, was zweideutig sein könnte, und daß darin nichts radirt, weggeätzt, durchgestrichen oder überschrieben sein darf, besonders nichts, was die Summe betrifft, indem er sonst, wie einige Wechselgesetze ausdrücklich bestimmen, seine Kraft verliert.

Uebrigens verweisen wir auf die im Anhang **III** enthaltenen Formulare der verschiedenen Wechselarten.

Vierter Abschnitt.

Acceptation oder Annahme u. Präsentation zu derselben.

Dadurch, daß Jemand einen Wechsel auf einen Anderen ausstellt, auf ihn abgiebt, zieht oder trassirt, wird dem Letzteren noch keine Verbindlichkeit aufgelegt, denselben zu bezahlen; er übernimmt diese erst durch ein ausdrückliches Versprechen, die

Digitized by Google

Zahlung am Verfalltage zu leisten. Diese Handlung heißt die **Acceptation** oder **Annahme** des Wechsels, die schriftliche Erklärung selbst aber der **Accept**; Derjenige, welcher sie geleistet hat, wird der **Acceptant** genannt. Dieser tritt durch die Acceptation in die Reihe der Wechselverpflichteten, indem er sich dadurch gegen alle übrigen Interessenten mit Einschluß des Ausstellers zur Bezahlung der Wechselsumme am Zahlungstage verbindlich macht (§ 23). Dem Bezogenen steht gegen den Aussteller kein wechselmäßiger, sondern nur ein auf dem Wege des Prozesses geltend zu machender Anspruch zu, wenn er wegen Bezahlung des Wechsels Entschädigung von ihm zu fordern hat.

Die Acceptation muß nach § 21 der A. d. W.-O. **schriftlich** und **auf dem Wechsel** geschehen. In Beziehung auf den ersten Punkt ist also die früher nach einigen Wechselordnungen gültige mündliche und stillschweigende Acceptation (indem man dem Bezogenen den Wechsel einhändigte, damit er ihn mit dem Avisbriefe vergleichen konnte rc., und wenn er ihn über Nacht oder einige Stunden an sich behielt, ohne etwas dagegen zu erwähnen, ihn als angenommen betrachtete), sowie auch die Acceptation durch einen Brief oder eine besondere Urkunde ausgeschlossen. In England kann dagegen der Accept auf einen besonderen Zettel geschrieben werden, und auch die briefliche Erklärung, daß man einen Wechsel acceptiren will, wird einem Accepte gleichgeachtet. Bei ausländischen Wechseln reicht sogar eine mündliche Erklärung hin. Auch gilt daselbst die stillschweigende Acceptation, wenn der Bezogene den ihn übergebenen Wechsel länger als vier und zwanzig Stunden an sich behält und durch sein ganzes Benehmen den Inhaber zu dem Glauben berechtigt, daß er ihn acceptiren will. Eine Kopie des Wechsels zu acceptiren, kann von dem Bezogenen nicht verlangt werden, und wenn er es verweigert, deshalb kein Regreß genommen werden. Ist aber eine Kopie acceptirt worden, so muß dies auch als gültig und den Bezogenen bindend betrachtet

Digitized by Google

werden, da derselbe durch den Accept zweifellos das Versprechen der Zahlung giebt. Dagegen kann der Bezogene die Acceptation eines Wechselduplicats (Secunda oder Tertia) eigentlich nicht verweigern, da dasselbe den ganzen Wechsel repräsentirt; er darf aber nur ein Exemplar des Wechsels acceptiren, da er außerdem, wie wir schon in dem Kapitel über die Wechselduplicate (S. 72) erwähnten, für jedes Accept zahlungspflichtig wird. Es ist daher auch allgemeiner Gebrauch, daß die Acceptation nur auf die Prima gefordert und geleistet wird, und überdies führt jeder Kaufmann, der öfter Wechsel auf sich ziehen läßt, ein Buch, in welchem er notirt, wenn er einen Wechsel acceptirt hat.

Mit welchen Worten die Acceptation geschehen soll, wird durch die einzelnen Gesetzgebungen verschieden angegeben. In Frankreich muß man schreiben accepté (angenommen), oder j'accepte (ich nehme an), oder je paierai (ich werde bezahlen); nicht aber genügt das Wort vu (gesehen) und selbst nicht vu pour payer (gesehen um zu bezahlen). In England dagegen ist das Wort: Gesehen, oder die bloße Unterschrift hinreichend. Nach der A. d. W.-O. (§ 21) gilt jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterzeichnete Erklärung für eine unbeschränkte Annahme, wenn nicht ausdrücklich darin gesagt ist, daß der Bezogene entweder gar nicht, oder nur mit gewissen Beschränkungen, z. B. nur für einen Theil der Wechselsumme, in einer andern als der im Wechsel angegebenen Münzsorte, auf einen andern Zahlungstag 2c. acceptiren will. Ebenso soll es als eine unbeschränkte Annahme gelten, wenn der Bezogene nur seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Wenn der Bezogene den Accept auf den Wechsel geschrieben hat, kann er ihn nicht wieder zurücknehmen oder ausstreichen, sollte er den Wechsel auch dem Präsentanten noch nicht wieder zurückgegeben haben, und selbst wenn ihm derselbe auf längere Zeit in den Händen gelassen wurde. Damit stimmt auch das holländische Handelsgesetzbuch

Digitized by Google

überein, während in Frankreich die Acceptation erst durch Zurückgabe des Wechsels als vollendet betrachtet wird und dem Bezogenen mithin das Ausstreichen des Acceptes vorher freisteht, ausgenommen, wenn ihm eine auf ihn selbst lautende Prima zur Acceptation eingeschickt worden, um sie zur Verfügung der Secunda zu halten, und er sich bereits brieflich erklärt hat, sie acceptiren zu wollen. In Deutschland drückt man die Acceptation durch das Wort: „Angenommen", oder: „Acceptirt" nebst der Unterschrift des Namens oder der Firma aus; häufig giebt man jedoch, um Verfälschungen vorzubeugen, noch die Wechselsumme in Buchstaben an, z. B.: „Angenommen für Tausend Thaler Courant." Man schreibt den Accept entweder unter den Text des Wechsels, oder, was häufig geschieht, quer durch die Schrift desselben und zur besseren Unterscheidung mit rother Dinte. Eine auf die Vorderseite der Alonge geschriebene Acceptation würde ebenfalls gültig sein, da die Alonge einen integrirenden Theil des Wechsels bildet. Wenn der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht lautet, muß dem Accept das Datum beigefügt werden.

Die Acceptation auf einen Theil der Wechselsumme muß der Wechselinhaber annehmen (§ 22), aber wenn er Regreß auf Sicherstellung nehmen will, wegen des nicht acceptirten Theiles Protest aufnehmen lassen. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigesetzt, so wird der Wechsel zwar einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, und der Inhaber muß ihn daher in dem eben erwähnten Falle protestiren lassen, aber der Acceptant bleibt für den Inhalt seines Accepts wechselmäßig verpflichtet.

Eine Acceptation, durch welche der Inhalt des Wechsels vollständig anerkannt wird, nennt man auch eine *reine*, diejenige aber, durch welche eine Beschränkung ausgesprochen wird, eine *qualificirte*. Außerdem unterscheidet man die *gewöhnliche*, *gemeine* oder *ordentliche* Acceptation, welche von dem Bezo-

Digitized by Google

genen pure für Rechnung des Ausstellers geleistet wird, und die Acceptation durch Intervention oder per onor, oder die Ehrenannahme, auch außerordentliche Acceptation genannt, von welcher wir im VIII. Abschnitt über die Intervention sprechen werden. Wenn ein Intervenient diese leistet, so schreibt er auf den Wechsel: „Angenommen (oder acceptirt) für ... (Angabe der Wechselsumme, wenn man diese hinzusetzen will) zu Ehren der Unterschrift (wenn die Acceptation für den Aussteller bewirkt wird, geschieht sie aber für einen Indossanten, so heißt es: zu Ehren des Giro) des Herrn N. N. in N." nebst Unterschrift des Namens oder der Firma des Acceptanten. Nach der A. d. W.-O. (§ 56) wird angenommen, daß die Ehrenacceptation für Rechnung des Ausstellers geleistet worden ist, wenn der Acceptant nicht angegeben hat, für wen er acceptirte.

Die Unterschrift des Acceptanten muß von demselben eigenhändig, oder durch einen gesetzlich bestätigten Procuristen oder einen zu dieser Handlung besonders Bevollmächtigten geschehen; der Procurist oder Bevollmächtigte muß seinen Namen dem des Chefs beifügen.

Jeder Geschäftsmann, welcher einen Wechsel zugeschickt bekommt, wird dadurch verpflichtet, alles das zu thun, was nöthig ist, um die übrigen Theilnehmer an dem betreffenden Wechselgeschäft vor Schaden zu bewahren. Zwar kann, streng genommen, Niemand einem Anderen dadurch eine Verpflichtung auflegen, daß er etwas thut, wozu ihn derselbe nicht beauftragt hat, also auch nicht, indem er ihm einen Wechsel oder etwas Anderes zuschickt, womit irgend etwas vorzunehmen ist; da aber Jeder, der irgend einen Stand wählt, nicht allein die damit verknüpften Vortheile genießen kann, sondern auch seine Lasten übernehmen muß, so gilt es, auch vor Gericht, als allgemeiner Grundsatz, daß Der, welcher kaufmännische oder damit verwandte Geschäfte betreibt, die ihm zugehenden Aufträge ausführt, oder sie wenigstens auf der

Digitized by Google

Stelle, und kommen sie von auswärts, mit erster Post ablehnt. Ganz besonders nothwendig aber ist dies bei Wechseln, weil bei diesen oft eine Versäumniß um einen einzigen Tag Anderen den größten Nachtheil bringen kann.

Die sämmtlichen bei dem Geschäft mit einem Wechsel betheiligten Personen, nämlich den Aussteller, die Indossanten, den Bezogenen, nachdem er acceptirt hat, den oder die Ehrenacceptanten und den Bürgen, nennt man Wechseinteressenten oder Wechselverpflichtete, und indem Jemand in die Reihe derselben eintritt, erhält er dadurch gewisse Rechte, übernimmt aber auch zugleich gewisse Verbindlichkeiten, die er streng und pünktlich erfüllen oder allen daraus erwachsenen Schaden tragen muß. Man wird also Interessent an einer Tratte, entweder, indem man sie an die Ordre eines Andren ausstellt, oder indem man sie kauft oder als Zahlung erhält, indem man sie indossirt, indem man sie acceptirt, sei es als Bezogener oder als Honorant, oder indem man sich für die Zahlung verbürgt; nicht aber können dazu gerechnet werden: der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre, so lange er denselben noch an Niemanden girirt hat; der Bezogene, ehe er einen Wechsel acceptirt; die Adressaten, ehe sie den Ehrenaccept gegeben haben; der Domiciliat; Derjenige, welcher einen Wechsel nur zur Einkassirung erhält und Der, welcher als Commissionair und im Auftrage eines Dritten einen Wechsel kauft, den er nicht girirt; denn alle diese Personen haben entweder gar kein oder doch nur ein mittelbares oder untergeordnetes Interesse am Wechsel. Da die Interessenten nicht zu gleicher Zeit, sondern einer nach dem anderen in die Theilnahme an den Wechsel treten, so entsteht dadurch eine Reihenfolge nach der Zeit des Beitritts, und einige gehen anderen vor, welche dagegen jenen nachfolgen. Diejenigen Interessenten, welche einem anderen in der Reihenfolge vorhergehen, nennt man seine Vormänner und die, welche ihm nachfolgen, seine Nachmänner. Die Vormänner irgend eines

Digitized by Google

Indossanten sind daher Diejenigen, deren Giro vor oder über dem seinigen auf dem Wechsel steht und der Aussteller selbst; seine Nachmänner aber sind die nach oder unter seinem Giro stehenden Indossanten.

Nachdem wir dies zur Erklärung vorausgeschickt, kommen wir auf unsern Gegenstand zurück. Der letzte Zweck einer Tratte ist immer, eine gewisse Geldsumme an einem bestimmten Tage von einer zur Zahlung verpflichteten Person einzukassiren und der Besitzer der Tratte darf daher besonders nichts versäumen, was zur Sicherung und Erreichung dieses Zweckes nöthig ist. Zur Sicherung der Zahlung von Seiten des Bezogenen ist es nöthig, daß dieser den Wechsel acceptirt, und deshalb legen auch viele Wechselgesetze Demjenigen, in dessen Hände ein Wechsel auf einen Bezogenen in seinem Wohnorte gelangt, die Verpflichtung auf, die Acceptation von dem Letzteren entweder sogleich oder doch bis zu einem gewissen Termine vor dem Verfalltage zu fordern, wenn er nicht allen Nachtheil, der den übrigen Interessenten durch die Versäumniß erwächst, selbst tragen will. Der Bezogene kann nämlich an dem Tage, an welchem der Inhaber verpflichtet ist, die Acceptation von ihm zu fordern, bereit sein, diese zu geben, und ist dann den sämmtlichen Interessenten gegenüber zur Zahlung der Wechselsumme nach Wechselrecht verbunden; später aber, vielleicht schon am folgenden Tage, hat sich entweder sein Verhältniß zu dem Aussteller oder auch seine eigenen Umstände geändert und er verweigert daher die Acceptation, wodurch also den Wechselinteressenten seine Bürgschaft für Bezahlung der Wechselsumme entgeht. Mehrere neuere Wechselgesetze, sowie auch die A. d. W.-O., betrachten jedoch die Sache aus einem anderen Gesichtspunkte, indem sie annehmen, daß der Inhaber eines Wechsels das, was er damit vorzunehmen hat, nicht als Verpflichtung gegen seine Vormänner, sondern nur in Folge und zur Wahrung seines eigenen Rechts thut. Sie legen daher dem Inhaber keine Verpflichtung

Digitized by Google

auf, die Acceptation von dem Bezogenen zu fordern, und mithin auch keine aus der Versäumniß hervorgehende Verbindlichkeit des Schadenersatzes, und die A. d. W.-O. sagt daher ausdrücklich (§ 19), daß der Inhaber nicht verpflichtet ist, die Acceptation von dem Bezogenen zu fordern, ertheilt ihm aber (§ 18) die Berechtigung dazu, wenn er es in seinem eigenen Interesse oder aus Rücksichtsnahme auf seine Vormänner thun will. Sie berechtigt ihn bei Außermeßwechseln, dies sofort nach Empfang des Wechsels zu thun, den er also auch, wenn sein Wohnort nicht der des Bezogenen ist, an den Wohnort des Letzteren senden und den Accept von ihm fordern lassen kann, sowie es ihm auch unbenommen bleibt, den Wechsel nach empfangenem Accept weiter zu begeben und bis zum Verfalltage circuliren zu lassen. Bei den auf eine Messe oder einen Markt gestellten Wechseln gestattet sie dagegen das Verlangen der Annahme nicht eher, als nach Eintritt der durch die besonderen Vorschriften des Meßortes festgesetzten Frist, weil die Meßwechsel sich meist auf die im Laufe der Messe gemachten Geschäfte beziehen und oft mit dem auf der Messe gelösten Gelde bezahlt werden sollen. Diese Fristen für die Acceptation der Meßwechsel sind auf den deutschen Meßplätzen folgende: In Leipzig: vom Tage nach Einläutung der Messe an; als Meßwechsel sind daselbst nur solche Wechsel zu achten, welche ohne weitere Bestimmung in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. In Frankfurt a. M.: für Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, am Mittwoch derselben, d. i. am ersten Tage der Messe; für Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt. In Frankfurt a. d. Oder und Magdeburg: vom dritten Tage der Zahlwoche an. In Naumburg: vom Freitage der Meßwoche Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr. In Bres-

Digitized by Google

lau: vom Montage bis zum Freitage Vormittags 10 Uhr der ersten Meßwoche. In Königsberg: vom ersten bis zum fünften Tage des Marktes Abends 7 Uhr. In Elbing: vom ersten bis dritten Tage des Marktes. In Braunschweig: vom Montage in der ersten Meßwoche an. In Oesterreich darf die Annahme von Meß- oder Marktwechseln nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn derselbe acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben verlangt werden.

Bei denjenigen Wechseln, welche eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind und deren Verfalltag also erst durch das Datum der Sicht oder der Acceptation bestimmt wird, ist diese nothwendig, weil durch Hinausschiebung derselben auch der Verfalltag verschoben wird. Die A. d. W.-O. schreibt daher (§ 19) vor, daß auf solche Wechsel die Acceptation gefordert werden muß, und dazu ist Derjenige verpflichtet, der einen, an seinem Wohnorte zahlbaren Wechsel dieser Art, erhält. Wir haben darüber bereits in dem Kapitel über die Sicht (S. 53) alles Nöthige gesagt.

Um die Acceptation eines Wechsels von dem Bezogenen zu erhalten, muß ihm der Wechsel vorgelegt oder präsentirt werden und man nennt dies die Präsentation zur Annahme. Sie muß ebenso wie alle anderen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden, den Wechselverkehr betreffenden Handlungen, in dem Geschäftslokal des Bezogenen und in Ermangelung desselben in seiner Wohnung vorgenommen werden. Sollte beides nicht bekannt und auch nicht ausfindig zu machen sein, so ist ein Notar oder ein Gerichtsbeamter zur Aufnahme des Protestes zu beauftragen, und wenn auch dessen Nachfrage bei der Polizeibehörde des Orts fruchtlos bleibt, was im Protest anzugeben ist, so wird es als festgestellt angenommen, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ist (§ 91). Auch kann die Präsentation nur an einem Werktage geschehen, und wenn der Tag, an welchem sie spätestens vorgenommen werden mußte, ein Sonntag

Digitized by Google

oder allgemeiner Feiertag ist, so muß sie bis zum nächsten Werktage verschoben werden.

Der Bezogene, dem ein Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, ist jedenfalls verpflichtet, eine bestimmte Erklärung darüber zu geben, d. h. den Wechsel entweder zu acceptiren oder es zu verweigern. Thut er das Letztere, so ist der Inhaber, da er überhaupt keine Verpflichtung hat, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, auch im Allgemeinen nicht verpflichtet, Protest aufnehmen zu lassen; er muß dieses jedoch thun, wenn er Regreß auf Sicherstellung nehmen will (s. den VII. Abschnitt). An sich behalten darf der Bezogene den Wechsel nicht; sollte er sich nicht auf der Stelle wegen der Acceptation erklären können, so muß er den Vorzeiger wenigstens auf eine spätere Stunde desselben Tages wieder bestellen. Bei den auf eine Zeit nach Sicht lautenden Wechseln ist nach der A. d. W.-O. die Protesterhebung nicht eher als nach Ablauf entweder der allgemein durch das Gesetz bestimmten, oder der im Wechsel vorgeschriebenen Frist dem Inhaber bei Verlust seiner Ansprüche an die Vormänner zur Pflicht gemacht (§ 19); da jedoch Jeder, der einen solchen an seinem Wohnorte zahlbaren Wechsel erhält, denselben sogleich zur Annahme präsentiren läßt, um die Verfallzeit nicht ohne Noth hinauszuschieben, so wird er ihn auch bei Verweigerung der Acceptation protestiren lassen.

Der bloße Besitz des Wechsels berechtigt zur Präsentation zur Annahme und im Fall der Verweigerung zur Protesterhebung (§ 18), und der Inhaber hat daher nicht nöthig, sich durch ein Indossament oder auf eine andere Weise als den rechtmäßigen Eigenthümer des Wechsels zu legitimiren. Es kann daher auch ein an eigene Ordre gestellter und noch gar nicht girirter Wechsel zum Accept vorgelegt werden, und der Bezogene kann diesen nicht unter dem Vorgeben verweigern, daß er die Rechtmäßigkeit des Besitzes von Seiten des Inhabers bezweifelt.

Digitized by Google

Der Aussteller eines jeden Domicilwechsels ohne Unterschied kann die Präsentation zur Annahme an den Bezogenen vorschreiben und wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird, so geht der Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten verloren (§ 24); enthält der Wechsel aber keine solche Vorschrift, so ist der Inhaber nicht verpflichtet, den Accept einzuholen. Wie wir schon oben in dem Kapitel über das Domicil (S. 84) erwähnten, besorgt jedoch der Aussteller in der Regel selbst die Einholung des Accepts. Ein Indossatar würde durch die Verpflichtung dazu zu sehr belästigt werden; jedenfalls würden ihm Kosten daraus erwachsen, auch hätte er vielleicht keinen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen und überhaupt könnte leicht ohne seine Schuld eine Präjudizirung entstehen.

Wenn auf einem Wechsel, dessen Annahme der Bezogene verweigert, eine Nothadresse steht, so muß sich der Inhaber, um Regreß auf Sicherstellung nehmen zu können, nach Aufnahme des Protestes bei dem Bezogenen an die Nothadresse wenden, wovon in dem VIII. Abschnitt über die Intervention die Rede sein wird.

Wer einen Wechsel nur zur Einholung des Accepts von einem Auswärtigen zugesandt erhält, hat denselben nach Empfang des Accepts an seinen Auftraggeber zurückzuschicken, bei Verweigerung desselben aber den aufgenommenen Protest, wenn er diesen nicht an einen Ehrenacceptanten ausgeliefert hat, beizufügen und den Auftraggeber jedenfalls von dem ganzen Hergange zu unterrichten. Es versteht sich von selbst, daß er die Aufnahme des Protestes unterläßt, wenn sein Auftraggeber sie ihm ausdrücklich verboten hat.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Präsentation zur Zahlung, Einkassirung und Zahlung der Wechsel.

Noch entschiedener als zur Besorgung des Accepts ist jeder Geschäftsmann, der einen Wechsel erhält, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Bezogene die Zahlung am Verfalltage leistet und daß ihm daher der Wechsel zur Zahlung präsentirt werde, denn der Bezogene kann nicht verbunden sein, sie unaufgefordert zu leisten, schon deshalb, weil er in den wenigsten Fällen weiß, in wessen Händen sich der Wechsel befindet. Wer einen an seinem Wohnorte zahlbaren Wechsel erhält, der noch nicht fällig ist, kann ihn, gleichviel ob er ihn hat acceptiren lassen oder nicht, weiter giriren und ihn auch, wenn die Zeit bis zum Verfalltage nicht zu kurz ist, wieder an einen auswärtigen Ort schicken, ausgenommen, er hätte ihn nur mit dem Auftrage erhalten, die Einkassirung (das Incasso) zu besorgen. Ist ein Wechsel an einem auswärtigen Orte zahlbar und der Empfänger verwendet ihn nicht weiter, sondern behält ihn an sich, so muß er ihn beim Herannahen des Verfalltages jedenfalls rechtzeitig an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen, oder ist der Wechsel domicilirt, an dem des Domiciliaten schicken, damit ihn derselbe am Verfalltage einkassiren kann. Auf einen Wechsel, der am eigenen Wohnorte des Inhabers zahlbar ist, muß dieser die Einkassirung selbst besorgen und ihn daher am Verfalltage dem Bezogenen zur Zahlung präsentiren lassen. Er schickt ihn zu dem Ende in das Geschäftslokal oder in die Wohnung des Bezogenen, und zwar in den am Orte üblichen Geschäftsstunden. Der Bezogene hat

Digitized by Google

die Zahlung entweder sofort zu leisten, oder den Vorzeiger des Wechsels auf eine spätere Stunde innerhalb der Geschäftszeit des nämlichen Tages wieder zu bestellen und es dann zu thun; geschieht aber weder das Eine noch das Andere, so hat der Inhaber Protest aufnehmen zu lassen (s. den VI. Abschnitt), um sich sein Wechselrecht an die Vormänner zu sichern. Die Präsentation zur Zahlung kann ebenso wie die zum Accept nur an einem Werktage geschehen. — Dies ist im Allgemeinen der Hergang der Sache, aber es sind dabei mehrere Specialitäten zu bemerken.

Zuerst kann die Frage entstehen, ob der Bezogene auch früher als am Verfalltage zahlen könne, wovon in der A. d. W.-O. nichts erwähnt ist. Sie muß jedoch verneint werden, da andere Betheiligte ein Interesse daran haben können, daß die Zahlung erst zur Verfallzeit geschieht, und der Bezogene würde daher durch früheres Zahlen, nach dem niederländischen Gesetze selbst durch früheres Discontiren, dafür verantwortlich werden. Indessen kann demohngeachtet eine frühere Einlösung ohne Nachtheil stattfinden, wenn der Bezogene den Wechsel von dem Inhaber auf sich indossiren läßt.

Wer die Einlösung eines Wechsels fordert, muß als rechtmäßiger Besitzer desselben legitimirt sein, und als solcher ist er nach § 36 der A. d. W.-O. zu betrachten, wenn der Wechsel entweder an seine Ordre gestellt ist, oder wenn eine Reihe regelmäßiger Indossamente, von denen das erste mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende aber mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet ist, der im vorhergehenden als Indossatar benannt ist, bis auf den Inhaber geht. Befindet sich darunter ein Indossament in Blanco, auf das ein ausgefülltes folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Durchgestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben. Der Zahlende ist jedoch nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen und kann des-

Digitized by Google

halb auch keine Einwendung dagegen machen oder einen Beweis ihrer Aechtheit fordern; selbst bei sichtlichen Spuren von Fälschung kann er den Wechsel nicht inne behalten und sich durch gerichtliche Deponirung des Betrags von seiner Verbindlichkeit befreien. Auch sind die Rechte des etwaigen dritten rechtmäßigen Eigenthümers erloschen, wenn der Bezogene an den auf die angegebene Art legitimirten Inhaber gezahlt hat. Nur wenn es erwiesen wäre, daß der Besitzer den Wechsel in bösem Glauben erworben oder sich bei der Erwerbung desselben eine grobe Fahrlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, dürfte der Bezogene nicht zahlen und der Inhaber könnte zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden. Dies würde also namentlich der Fall sein, wenn ein Wechsel durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern als abhanden gekommen bezeichnet worden ist, wovon wir in dem XII. Abschnitte über abhanden gekommene Wechsel sprechen werden. Einige außerdeutsche Wechselgesetze enthalten jedoch hierüber andere Bestimmungen, namentlich wird in England durch ein falsches Indossament gar kein Recht am Wechsel übertragen und selbst eine dem gutgläubigen späteren Inhaber geleistete Zahlung ist ungültig, und eine ähnliche Vorschrift gilt in Holland. Allerdings brauchte nach den obigen Bestimmungen der A. d. W.-O. der unrechtmäßige Inhaber eines Wechsels, vor dessen letztem, nicht auf ihn lautenden Indossamente ein Blanco-Indossament steht, nur jenes auszustreichen, um als rechtmäßiger Besitzer zu erscheinen, und dieses Falsum würde ihm schwer zu beweisen sein; aber das Gesetz würde den ganzen Wechselverkehr zu sehr erschwert haben, wenn es deshalb jene Bestimmungen nicht aufgenommen hätte, und überdies könnte sich der unredliche Erwerber in diesem Falle noch auf andere Art helfen. Dagegen ist der Schuldner jedenfalls verpflichtet, sich von der Identität der Person des Präsentanten zu überzeugen, und wenn ihm daher von einem Unbekannten ein Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird, so kann er von

Digitized by Google

demselben die Beurkundung seiner Person verlangen. Das badische Landrecht enthält hierüber eine ausdrückliche Vorschrift, die übrigen Gesetze aber und auch die A. d. W.-O. übergehen es als selbstverständlich. Im wirklichen Handelsverkehr kann allerdings eine Untersuchung der Identität der Person des Inhabers eines Wechsels nicht immer stattfinden, denn wie kann z. B. ein Bankier während einer Messe wissen, ob der Markthelfer eines Fremden, der ihm einen Wechsel zu Zahlung vorlegt, im Dienste desselben ist, und wie kann er im Drange der Geschäfte danach fragen? Er wird selbst den Inhaber, wenn er persönlich zu ihm kommt, sehr oft nicht kennen und eben so wenig wird er die Aechtheit der unter der Quittung stehenden Unterschrift einer ihm unbekannten Person prüfen können.

In der Regel ist die Geldwährung oder die Münzsorte, in welcher die Wechselsumme gezahlt werden soll, im Wechsel angegeben, und wenn dies nicht der Fall ist, so wird die Währung des Zahlungsortes und die an demselben Umlauf habende Landesmünze dafür angenommen. Ist er auf eine andere Münzsorte gestellt, so ist der Bezogene nach der A. d. W.-O. nur dann verpflichtet, auch in dieser zu zahlen, wenn der Aussteller es durch Beisetzung des Wortes: „effectiv" oder eines ähnlichen Ausdrucks ausdrücklich vorgeschrieben hat (§ 37); außerdem aber ist, wenn der Bezogene nicht in der fremden Münzsorte zahlen will, diese nach dem am Zahlungstage geltenden Course in die Landeswährung umzurechnen. Bei Wechseln, welche z. B. „in Courant oder Sorten nach Cours" ausgestellt sind, ist es ebenfalls der Willkür des Bezogenen überlassen, auf welche dieser beiden Arten er zahlen will; zahlt er aber in Sorten, so können es nur solche sein, welche am Zahlungsorte Cours haben, d. h. welche daselbst im Courszettel notirt sind. Einen Wechsel auf Leipzig mit dieser Bestimmung könnte daher der Bezogene ohne Einwilligung des Inhabers z. B. nicht in russischen Rubeln, französischen Gold-

Digitized by Google

münzen u. dgl. bezahlen. Ist ein Wechsel auf eine Münzsorte nach einem bestimmt angegebenen Werthe in der Währung des Zahlungsortes gestellt, z. B. in Louisdor à 5 Thaler, oder in Ducaten à $3^1/_2$ Thaler ꝛc., und die Summe läßt sich nicht gerade durch eine Anzahl solcher Goldmünzen darstellen, so muß das Fehlende in der Platzwährung gezahlt und nach dem angegebenen Werthe der Goldmünze berechnet werden. Lautete daher ein solcher Wechsel auf eine nach dem 14 Thalerfuße rechnende Stadt, z. B. auf 112 Thaler in Louisdor à 5 Thaler, so würden 22 Louisdor bezahlt, welche à 5 Thaler 110 Thaler betragen, zu den übrigen in Courant zu zahlenden 2 Thalern aber müßte das Agio gegen Louisdor nach dem bestehenden Course zugelegt werden, und wenn dieser z. B. $12^1/_2$ % wäre, so müßte man 2 Thaler $7^1/_2$ Sgr. dafür zahlen. Lautete dagegen der Wechsel auf 129 Thaler in Ducaten à $3^1/_2$ Thaler, so wären 36 Ducaten, welche à $3^1/_2$ Thaler 126 Thaler betragen, zu zahlen, und die fehlenden 3 Thaler in Courant zuzulegen; wäre nun der wirkliche Cours der Ducaten 6 % oder 3 Thaler $5^2/_5$ Sgr. pro Stück, so hätte man dafür nur ca. 2 Thaler $21^3/_4$ Sgr. in Courant zu zahlen.

Sollte der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme bezahlen wollen, so entstehen zwei Fragen, nämlich: ob der Inhaber die Theilzahlung annehmen dürfe, ohne sein Wechselrecht an die Vormänner dadurch zu beeinträchtigen? und: ob er zur Annahme der Theilzahlung verpflichtet sei? Nach älteren Ansichten glaubte man, daß das erstere der Fall sein würde, und deshalb ist in einigen Wechselgesetzen ausdrücklich gesagt, daß der Inhaber ohne Beeinträchtigung seines Rechtes eine Theilzahlung annehmen dürfe. Die A. d. W.-O. aber macht es dem Inhaber ausdrücklich zur Pflicht, Theilzahlungen anzunehmen, selbst wenn der Wechsel schon auf den ganzen Betrag acceptirt sein sollte (§ 38), und wenn er daher die angebotene Theilzahlung zurück-

Digitized by Google

wiese, so würde er für den Betrag derselben, der in dem aufzunehmenden Proteste angegeben werden würde, seine Regreßrechte an seine Vormänner verlieren. Für den nicht gezahlten Wechselbetrag muß der Inhaber jedoch Protest aufnehmen lassen.

Durch den § 39 der A. d. W.-O. wird bestimmt, daß der Wechsel, wenn die Zahlung geleistet wird, vom Inhaber quittirt werden muß. Dies war bisher nicht überall der Fall, indem man nach manchen Gesetzen die Aushändigung des Wechsels als Quittung betrachtete. Die Quittung wird gewöhnlich unter das letzte Giro gesetzt, indem der Inhaber darunter schreibt: „Empfangen", oder: „Pr. acquit" und seinen Namen. Wenn nur ein Theil der Wechselsumme gezahlt wird, so kann der Inhaber den Wechsel natürlich nicht ausliefern, der Bezogene kann aber verlangen, daß er die erfolgte Zahlung des Theilbetrages auf dem Wechsel bemerkt und ihm eine Abschrift desselben giebt, auf welcher der gezahlte Betrag quittirt ist.

Da der Wechselinhaber verpflichtet ist, den Wechsel zu dem Schuldner zu schicken und das Geld bei ihm in Empfang nehmen zu lassen, so hat der Letztere eigentlich nicht nöthig, sich darum zu kümmern, wenn sich der Inhaber nicht bei ihm meldet. Es liegt jedoch im Interesse des Bezogenen, darthun zu können, daß er bereit war, die Zahlung am Verfalltage zu leisten, sonst könnte der später sich meldende Inhaber wenigstens Verzugszinsen von ihm fordern. Deshalb ist durch die A. d. W.-O. dem Bezogenen die gerichtliche Deposition der Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Inhabers gestattet, wenn dieser nicht innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Zahlung von ihm fordert (§ 40). Durch die Deposition wird die ganze Verbindlichkeit des Wechselschuldners getilgt und der Gläubiger kann sich dann nur an die deponirte Summe halten. Doch kann auch der Schuldner diese zurückverlangen, und dann beginnt seine Verpflichtung von neuem; er kann das Geld besonders nach Ablauf

Digitized by Google

der Verjährungsfrist zurückbekommen, und es bleibt überhaupt sein Eigenthum, wenn sich Niemand dazu meldet. Eine Vorladung des Wechselinhabers zur Empfangnahme desselben ist nicht nöthig.

Von den Respecttagen haben wir bereits früher (S. 59) gesprochen.

Die Zahlung der Wechselsumme muß in baarem Gelde und in den durch die Verordnungen und Gebräuche des Zahlungsplatzes als Wechselzahlung bestimmten Münzsorten geschehen; andere Wechsel oder Anweisungen braucht der Präsentant nicht anzunehmen*). Sie muß außer in den Ländern, wo noch Respecttage gestattet sind, im Laufe des Zahlungstages erfolgen. Ob darunter der ganze Tag zu verstehen ist und der Bezogene also bis zum späten Abende noch zahlen kann, oder ob es bis zu einer gewissen Stunde geschehen muß, damit der Inhaber noch Zeit hat, an demselben Tage noch Protest aufnehmen zu lassen und diesen auch fortzuschicken, darüber sind die Bestimmungen verschieden, je nachdem der Termin für die Protesterhebung festgesetzt ist. Früher mußte diese meist am Verfalltage erfolgen und der Protest mit der ersten Post, wenn diese auch noch am Abende dieses Tages abging, fortgeschickt werden; da aber dem Rechte nach der Zahlungstag dem Bezogenen gehören muß, so hat man

*) Oertliche Gebräuche machen hiervon zuweilen eine Ausnahme. So besteht in Leipzig und auch an einigen anderen Orten die Einrichtung der sogenannten Stellzettel, oder Erhebungsscheine, Anweisungen auf den Platz, welche nur für den Ausstellungstag gültig sind und die besonders an den Hauptzahlungstagen, wie medio, ultimo und in den Messen, von den Bankiers sehr häufig als Zahlung gegeben werden, wodurch ihnen zwar das Zahlungsgeschäft erleichtert, aber auch der Uebelstand entsteht, daß die einkassirenden Markthelfer oft mehrere Stunden lang von Einem zum Andern geschickt werden, ehe sie ihr Geld erhalten.

Digitized by Google

neuerdings häufig den folgenden Tag dafür festgesetzt. Nach der A. d. W.-O. (§ 41) ist die Erhebung des Protestes am Zahlungstage gestattet; sie muß aber spätestens am zweiten darauf folgenden Werktage geschehen. Dadurch entsteht zwar eine zweitägige Frist, die der Inhaber dem Bezogenen gestatten kann, da dieser noch im Augenblicke der Protestaufnahme zahlen kann, allein diese anscheinende Inconsequenz wird durch das Bedürfniß, namentlich bei Wechseln auf kleine Orte, wo es nicht immer möglich ist, selbst am ersten Tage nach Verfall den Protest zu bewerkstelligen, sowie auch besonders für Hamburg und Altona, wo die Wechsel bei der hamburger Bank abgeschrieben werden, gerechtfertigt. Verlangen kann der Bezogene diese Frist jedoch nicht, sondern die Gestattung derselben hängt von der Willkür des Wechselinhabers ab.

Für die Bezahlung der Meßwechsel ist an jedem Meßplatze ein bestimmter Zahltag festgesetzt, und zwar, wenn die Messe mehrere Wochen dauert, in der letzten Woche derselben, welche deshalb auch die Zahlwoche genannt wird. Auf den deutschen Messen gelten folgende Zahltage: In Leipzig: in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse der 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der folgende Tag. In Frankfurt a. M.: der Dienstag der dritten Woche, d. i. der letzte Tag der Messe, für die Wechsel, welche allgemein auf eine Messe oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten; für diejenigen, die auf die erste, zweite oder dritte Woche gestellt sind, der Dienstag dieser Woche. In Frankfurt a. d. O.: der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche. In Magdeburg spätestens der vierte Tag und in Naumburg der Donnerstag der Zahlwoche. In Breslau kann ein Christ vom Montag bis Donnerstag der zweiten Meßwoche, ein Jude aber muß bis zum Tage vor dem Ausläuten der Messe

Digitized by Google

einlösen. In Königsberg der vierte oder fünfte Tag, und in Elbing der sechste, siebente oder achte des Marktes, am letzten Tage bis Mittags 12 Uhr, nach der Wahl des Schuldners. In Braunschweig: der Mittwoch in der dritten Meßwoche. In Oesterreich: wenn der Markt oder die Messe nicht über acht Tage dauert, am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse desselben, dauert er länger als acht Tage, am dritten Tage vor dem Schlusse, und wenn der Markt nur einen Tag dauert', so ist dieser der Zahlungstag.

Wenn an einem Meß- oder Marktorte kein Zahlungstag festgesetzt ist, sind dergleichen Wechsel nach § 35 der A. d. W.-O. am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes, und wenn derselbe nur einen Tag dauert, an diesem Tage zahlbar.

In Augsburg (früher auch in München, Nürnberg und in Bremen) besteht noch die Einrichtung der sogenannten Scontrir- oder Kassiertage, an welchen die Bankiers auf der Börse zusammenkommen oder einen ihrer Leute hinschicken, die Beträge der auf jeden laufenden Wechsel gegen einander abrechnen und nur die Ueberschüsse herauszahlen. In Bayern war früher der Mittwoch dazu bestimmt. Seit dem 1. Januar 1851 aber sind für Augsburg der Montag und Donnerstag als Scontrirtage festgesetzt und für die übrigen Städte des Landes sind sie abgeschafft. Man nennt daselbst eine Woche, also die Zeit von einem Scontrirtage bis zu dem gleichnamigen der folgenden Woche, ein Scontro, und von einem Scontrirtage bis zu dem nächstfolgenden ein halbes Scontro. Durch die A. d. W.-O. wird diese Einrichtung anerkannt, indem sie in § 93 bestimmt, daß an einem Platze, an welchem sie besteht, die Zahlung für die zwischen den Zahltagen fälligen Wechsel erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden braucht; nur die bei Sicht zahlbaren Wechsel

Digitized by Google

müssen sogleich bezahlt werden. Auch darf deshalb die für Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung festgesetzte zweitägige Frist nicht überschritten werden.

Sechster Abschnitt.

Protesterhebung.

Unter Protest oder Wechselprotest versteht man die von einem dazu berechtigten Beamten (einem Notar oder einer Gerichtsperson) aufgesetzte Schrift, durch welche glaubhaft bestätigt wird, daß der Inhaber eines Wechsels irgend eine an einen Verpflichteten zu stellende Anforderung wirklich gestellt und an welchem Tage er dieses gethan, daß aber der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit demohngeachtet nicht nachgekommen ist. Er hat den Zweck, als legaler Beweis zu dienen, daß der Berechtigte nichts von dem, was er zu beobachten hatte, um sich seine anderweitigen Ansprüche (sein Regreßrecht oder seinen Regreß) zu sichern, verabsäumt hat, und denselben also gegen die nachtheiligen Folgen, welche die Weigerung des Verpflichteten außerdem für ihn haben könnte, zu schützen. Ein Protest kann mithin in allen den Fällen aufgenommen werden, wenn eine bei dem Wechselgeschäft betheiligte Person sich weigert, nach geschehener Aufforderung etwas zu thun, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Diese Fälle sind folgende:

1. Wenn der Bezogene die Annahme eines Wechsels verweigert (Protest Mangels Annahme);

2. wenn derselbe weder in seinem Geschäftslokale, noch in seiner Wohnung aufzufinden ist und daher nicht zur Leistung des

Digitized by Google

Accepts aufgefordert werden kann; der deshalb, sowie in allen anderen Fällen, wo der Verpflichtete nicht aufzufinden ist, aufzunehmende Protest wird Nachforschungs-, Perquisitions- oder Windprotest, oder auch Protest in den Wind genannt;

3. wenn der Bezogene die Annahme nur auf einen Theil der Wechselsumme leistet, in welchem Fall wegen des nicht angenommenen Theils derselben Protest aufzunehmen ist;

4. wenn derselbe unter anderen Einschränkungen (auf eine spätere Zahlungszeit, in einer anderen als der im Wechsel vorgeschriebenen Geldwährung oder Münzsorte ꝛc.) acceptirt, in welchem Fall wegen des ganzen Wechsels Protest aufzunehmen, die von dem Bezogenen verlangte Einschränkung aber darin zu erwähnen ist;

5. wenn derselbe auf einem eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel die Datirung seines Accepts verweigert;

6. wenn derselbe, nachdem er auf einem Domicilwechsel, auf welchem der Domiciliat noch nicht genannt ist, den Namen desselben noch nicht angegeben hat, am Verfalltage nicht selbst am Zahlungsplatze aufzufinden ist;

7. wenn der Verwahrer einer acceptirten Prima oder eines Originals die Auslieferung derselben an den durch Indossamente gehörig legitimirten Inhaber der Secunda oder der Kopie verweigert;

8. wenn, nachdem der Bezogene nicht acceptirt hat, auch die auf dem Wechsel stehenden Nothadressen die Annahme verweigern; es wird jedoch deshalb kein besonderer Protest aufgenommen, sondern die Präsentation des Wechsels an die Adressaten und die Weigerung derselben in einer Nachschrift zu dem bei dem Bezogenen aufgenommenen Proteste bemerkt;

9. wenn bei der Regreßnahme auf Sicherstellung Mangels Annahme (s. den VII. Abschnitt) von einem der Vormänner die

Digitized by Google

Sicherstellung verweigert oder nicht in der erforderlichen Höhe geleistet wird;

10. wenn der Acceptant eines Wechsels beim Eintritt der in § 29 der A. d. W.-O. angeführten Umstände keine oder nur eine ungenügende Sicherheit leistet (Sicherheits- oder Securitätsprotest);

11. wenn im vorstehenden Falle nach Aufnahme des Protests bei dem Acceptanten die auf dem Wechsel genannten Nothadressen die Annahme verweigern;

12. wenn beim Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten einer der Vormänner keine oder nur eine ungenügende Sicherheit leistet;

13. wenn der Bezogene am Verfalltage die Zahlung verweigert (Protest Mangels Zahlung);

14. wenn derselbe nur einen Theil der Wechselsumme zahlt, wegen des nicht gezahlten Theils;

15. wenn derselbe ohne Bewilligung des Inhabers in einer andern als der im Wechsel vorgeschriebenen Geldwährung oder Münzsorte zahlt;

16. wenn derselbe weder in seinem Geschäftslokale noch in seiner Wohnung aufzufinden ist (Windprotest);

17. wenn, nachdem der Bezogene nicht gezahlt hat, auch die Nothadressen die Zahlung verweigern (Nichtinterventionsprotest);

18. wenn ein Domiciliat die Zahlung gegen die von dem Domicilianten acceptirte Prima oder in deren Ermangelung auf die Secunda verweigert;

19. wenn beim Regreß auf Zahlung ein regreßpflichtiger Vormann die Bezahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten, oder wenn er die Einlösung des auf ihn gezogenen Rückwechsels verweigert (Contraprotest);

Digitized by Google

20. wenn der Aussteller die Ausstellung eines verlangten Duplicats verweigert;

21. wenn ein Indossant die Wiederholung seines Indossaments auf einem Duplicat verweigert;

22. wenn der Acceptant eines abhanden gekommenen Wechsels nach Einleitung des Amortisationsverfahrens entweder die gerichtliche Deposition der Wechselsumme oder die Auszahlung derselben an den Eigenthümer des Wechsels, nachdem dieser Sicherheit geleistet hat, verweigert.

Uebrigens ist es rathsam, daß man in zweifelhaften Fällen lieber einen Protest zu viel als zu wenig aufnimmt; auch ist es fast allgemein gebräuchlich, daß bei verweigertem Accept der Präsentant Protest aufnehmen läßt, wenn er auch keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen will, obgleich er, außer bei Sichtwechseln, dieses gar nicht nöthig hat. Man wartet damit oft nicht einmal die gesetzlich nachgelassene zweitägige Frist ab und beachtet eben so wenig das Gesuch des Bezogenen um einen kurzen Aufschub, wenn dieser vielleicht nur auf die Deckung wartet, deren Ankunft er in den nächsten Tagen entgegensieht, ohne die er aber nicht acceptiren will.

Wenn mehrere Personen zu einer wechselrechtlichen Leistung verpflichtet sind und sie verweigern, so ist über die an jede derselben ergangene Aufforderung nur die Aufnahme einer einzigen Protesturkunde erforderlich (§ 89).

Wenn man einen selbst ausgestellten Wechsel nur zur Einkassirung an einen Auswärtigen sendet, so verbietet man ihm gewöhnlich für den Fall der Zahlungsverweigerung die Aufnahme des Protestes, entweder durch eine Bemerkung im Briefe, oder durch die Notiz: „im Fall ohne Protest“, „ohne Kosten“ 2c., die man auf einen, an den Wechsel gehefteten kleinen Zettel, oder auch auf den Wechsel selbst schreibt. Der Beauftragte wird dadurch zwar der Verpflichtung zur Protestaufnahme, nicht aber der zur

Digitized by Google

rechtzeitigen Präsentation überhoben; da er aber diese nicht beweisen kann, so muß der Aussteller, welcher die Protestaufnahme verboten hatte, den Beweis führen, wenn er es in Abrede stellt, daß der Beauftragte den Wechsel zur rechten Zeit präsentirt habe. Ist ein Wechsel aber schon durch mehrere Hände gegangen, so kann sich der Präsentant an das Verbot des Ausstellers eigentlich nicht kehren, indem er, wenn er keinen Protest aufnehmen läßt, den Regreß auf die Indossanten verliert, und deshalb ist auch in § 52 der A. d. W.-O. ausdrücklich festgesetzt, daß der Verbietende, wenn der Präsentant demohngeachtet Protest aufnehmen läßt, ihm die Protestkosten zurückerstatten muß. Bei circulirenden Wechseln kann überhaupt das Verbot der Protestaufnahme eigentlich nur dann stattfinden, wenn der Aussteller oder ein Indossant eine von ihm angegebene Nothadresse der Verpflichtung überheben will, nur nach erhobenem Proteste zu bezahlen, und er setzt in diesem Fall die Bemerkung: „ohne Protest" neben die Nothadresse. Dagegen kann ein Ehrenacceptant oder Ehrenzahler (s. den VIII. Abschnitt) sich erbieten, einen Wechsel ohne vorherige Protestaufnahme zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn er weiß, daß ihn sein Honorat auch ohne sie rembourfiren wird; er kann dann den Protest wirklich verbieten und wenn er dennoch erhoben worden wäre, die Erstattung der Protestkosten verweigern.

Um einen Protest aufnehmen zu lassen, schickt der Inhaber des betreffenden Wechsels denselben zu dem Notar oder Gerichtsbeamten, worauf sich dieser in das Geschäftslokal oder die Wohnung des Verpflichteten begiebt, ihn nochmals zu der verlangten Leistung der Acceptation, Zahlung rc. auffordert, seine Erklärung darüber vernimmt und dann den Protest in seiner Wohnung aufsetzt. Den wirklichen Grund der Weigerung sagt der Bezogene, wenn es sich um Acceptation oder Zahlung handelt, nur selten, sondern er giebt gewöhnlich an, er habe keinen Avis erhalten oder er weigere sich aus Gründen, die er dem Aussteller mitge-

Digitized by Google

theilt habe. Die nothwendigen Bestandtheile eines Protestes sind in § 88 der A. d. W.-O. angegeben; die Zuziehung zweier Zeugen oder wenigstens die Nennung derselben in der Protesturkunde, welche früher vorgeschrieben war, ist jetzt nicht mehr nöthig. Die Notare und Gerichtsbeamten müssen ein besonderes, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Register führen, in welches sie die Proteste, die sie aufnehmen, nach der Reihe ihrem ganzen Inhalte nach eintragen.

Die Protestaufnahme kann, wie schon erwähnt, innerhalb der nächsten zwei Tage nach der Präsentation zur Annahme und nach dem Verfalltage des Wechsels geschehen und diese Frist gilt auch bei allen übrigen Veranlassungen, wegen denen Protest aufzunehmen ist. Sie kann, wie alle anderen wegen eines Wechsels vorzunehmenden Handlungen, nur an einem Werktage vorgenommen werden, und wenn daher der späteste Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so muß sie jedenfalls an dem darauf folgenden Werktage geschehen. Ueberdies ist in den meisten Ländern angeordnet, daß sie nicht später als innerhalb gewisser Tagesstunden vorgenommen werden kann, ausgenommen wenn der Bezogene ausdrücklich seine Einwilligung dazu giebt. Man findet diese Bestimmungen in den im Anhange III abgedruckten Einführungsverordnungen der einzelnen deutschen Staaten.

Wie schon erwähnt, wird der Protest nur im Interesse des Berechtigten und um ihm seine Regreßansprüche zu sichern, erhoben und er hat keine Wirkung auf das Wechselrecht gegen den Acceptanten und auf die Verpflichtung desselben zur Zahlung. Die Protesterhebung ist daher nicht nöthig, um das Wechselrecht gegen den Acceptanten aufrecht zu erhalten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Domiciliat gegen die von dem Domicilianten acceptirte Prima nicht zahlt (§ 44). Es würde deshalb auch ganz überflüssig sein, wegen eines eigenen Wechsels, der sich noch in den Händen des ersten Gläubigers befindet, oder

wegen einer Tratte, die man von dem Aussteller nur zur Einkassirung oder zur Einholung des Accepts erhalten hat, im Fall der Weigerung des Schuldners oder des Bezogenen Protest aufnehmen zu lassen; auch verbietet im letzten Falle der Einsender gewöhnlich die Protesterhebung. Hat dagegen eine solche Tratte, die man vermittelst eines Procuraindossaments erhält, ein oder mehrere frühere Indossamente, so muß man im Fall der Annahme- oder Zahlungsverweigerung Protest aufnehmen lassen, um die Regreßansprüche seines Auftraggebers zu sichern.

Siebenter Abschnitt.

Regreß.

Wenn ein Wechsel bei der Präsentation nicht angenommen oder nicht bezahlt worden ist, so kann sich der Inhaber im ersten Fall wegen seiner Sicherstellung, im letzten wegen Zurückerstattung der gezahlten oder seinem Vormanne gutgeschriebenen Wechselsumme an seine Vormänner halten und dies nennt man Regreß nehmen, regrediren oder recurriren. Es kann daher ein Regreß auf Sicherstellung und ein Regreß auf Zahlung stattfinden. Der erstere kann aber nicht allein nöthig werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat, sondern auch wenn nach erfolgter Acceptation Umstände eintreten, nach denen mit Gewißheit anzunehmen ist, daß der Acceptant dennoch nicht wird bezahlen können. Man unterscheidet daher den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme und den wegen

Digitized by Google

Unsicherheit des Acceptanten. Der Präsentant eines Wechsels kann aber nur dann Regreß nehmen, wenn er durch einen bei dem Bezogenen rechtzeitig aufgenommenen Protest beweist, daß er demselben den Wechsel zur Annahme oder zur Zahlung vorgezeigt hat und diese von ihm verweigert worden ist, und wenn er auch die sonst noch vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet.

Derjenige, welcher Regreß nimmt, heißt der Regredient oder Recurrent, Derjenige, auf den er genommen wird, der Regressat oder Regreßpflichtige.

I. Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme.

Wenn ein Bezogener die Annahme eines Wechsels verweigert oder sie nur mit Beschränkungen leisten will, so kann der Inhaber deshalb eigentlich noch keinen Anspruch gegen seine Vormänner erheben, da die Bürgschaft derselben nur dahin geht, daß er die Zahlung am Verfalltage erhält, und er kann daher auch erst dann, wenn dieses nicht geschieht, auf eine Entschädigung Anspruch von ihnen machen. Da ihm aber durch die Verweigerung des Accepts jedenfalls eine Bürgschaft, auf die er Anspruch zu machen hatte — die des Bezogenen — entgeht, so gestehen ihm die meisten Wechselgesetze das Recht zu, dafür ein Aequivalent von seinen Vormännern zu fordern. Worin dieses aber bestehen sollte, darüber waren die Gesetze selbst in den deutschen Ländern sehr verschieden, indem der Inhaber nach einigen entweder von seinem unmittelbaren Vormanne, oder auch von irgend einem anderen Indossanten, oder vom Aussteller sofortige Zahlung der Wechselsumme, nach anderen nur Cautionsstellung, oder, wenn er selbst Caution stellte, gerichtliche Deponirung der Summe ver-

Digitized by Google

langen konnte; noch andere gaben ihm das Recht, wenn noch Zeit dazu war, einen neuen Wechsel auf gleichen Ort und Zahlungstag und auf eine gleiche Summe zu fordern rc. Die A. d. W.-O. (§ 25) setzt in dieser Beziehung fest, daß sowohl jeder Indossant als auch der Aussteller verpflichtet ist, gegen Aushändigung des aufgenommenen Protestes Sicherheit dafür zu leisten, daß die Wechselsumme oder der nicht angenommene Theil derselben, so wie die aufgelaufenen Kosten am Verfalltage gezahlt werden; aber sie giebt diesen Verpflichteten anstatt dessen auch das Recht, auf ihre Kosten die schuldige Summe gerichtlich zu deponiren. Es ist dabei also nicht nöthig, daß Derjenige, welcher Sicherheit verlangt, der Inhaber des Wechsels ist, oder daß er schon einen anderen Regredienten befriedigt hat, sondern es genügt, wenn er nur den Protest Mangels Annahme in Händen hat und diesen ausliefert, während der Wechsel in der Hand des Inhabers bleibt, um am Verfalltage wo möglich noch einkassirt zu werden, oder während der Letztere ihn auch vielleicht weiter girirt, was ihm unbenommen ist, da keine Frist vor Verfall für die Regreßnahme vorgeschrieben ist. In diesem Falle ist auch jeder Indossatar, in dessen Hände der Wechsel noch kommt, zur Regreßnahme befugt. Sollte der Inhaber die Regreßnahme nicht für nöthig halten, vielleicht, weil er einen Vormann hat, der ihm auch ohne besondere Bürgschaft sicher genug ist, so kann doch dieser oder auch ein anderer Indossatar, der sich nicht in gleicher Lage befindet, Sicherstellung verlangen, die ihm seine Vormänner gewähren müssen; nur muß er sich zu dem Ende den Protest verschaffen und er müßte sich daher von dem Notar, der denselben ausgefertigt hat, ein Duplicat davon geben lassen. Derjenige, welcher die Caution leistet, braucht dies für alle seine Nachmänner nur einmal zu thun, und befriedigt damit ihre sämmtlichen Regreßansprüche; doch haftet die Caution nur denjenigen Nachmännern, welche Regreß nehmen, und diese können höchstens nur den Ein-

Digitized by Google

wand dagegen machen, daß sie nach ihrer Art und Größe nicht genügend sei. Der Regreßnehmer hat nicht nöthig, mit seinen Ansprüchen die Reihenfolge der Indossamente zu beobachten und ebenso ist er nicht an die einmal getroffene Wahl gebunden.

Daß ein Wechselinteressent, auf den Regreß auf Sicherstellung genommen wird, die Sache sogleich durch Einlösung des Wechsels abmachen kann, ist in der W.-O. nicht erwähnt. Dies dürfte jedoch kaum geleugnet werden können; es ist aber nur statthaft, wenn der Wechselinhaber selbst Regreß nimmt, und nicht, wenn einer der Vormänner es thut, weil dieser gar kein Recht hat, die Zahlung zu fordern.

Wenn eine Nothadresse auf dem Wechsel steht, dessen Annahme der Bezogene verweigert hat, so muß der Inhaber, ehe er Sicherstellung verlangen kann, den Accept erst von dieser fordern, wovon wir im VIII. Abschnitt über die Intervention sprechen werden.

In § 28 der A. d. W.-O. sind die Fälle angegeben, in denen die bestellte Sicherheit erlischt oder zurückgegeben werden muß. Daß dieses der Fall ist, wenn der Wechsel nachträglich vollständig acceptirt, oder wenn er eingelöst wird, oder wenn seine Wechselkraft durch Verjährung erlischt, versteht sich von selbst; außerdem ist unter 2) angegeben, daß die Caution zurückgegeben werden muß, wenn gegen den, der sie geleistet hat, binnen einem Jahre vom Verfalltage des Wechsels an keine Klage auf Bezahlung erhoben worden ist. Sollte die Verjährung des Regreßanspruchs auf Zahlung schon früher eintreten, so würde Derjenige, welcher Sicherheit gestellt hat, dadurch natürlich ebenfalls von seiner Cautionspflicht befreit werden.

Es ist übrigens zu bemerken, daß die Regreßnahme auf Sicherstellung in der gewöhnlichen Geschäftspraxis nur selten vorkommt.

Digitized by Google

II. Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Wenn der Acceptant eines Wechsels nach dessen ganzer oder theilweiser Annahme vor der Einlösung desselben seine Zahlungen einstellt oder zu seinem Vermögen Concurs eröffnet worden, oder wenn eine Execution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen, oder wenn er wegen einer nicht erfüllten Zahlungsverbindlichkeit verhaftet worden ist, so kann der Inhaber von ihm verlangen, daß er ihm außer seinem Accept noch eine besondere Sicherheit für die Einlösung des Wechsels bestellt (§ 29). Wenn er diese nicht leistet, so kann der Inhaber einen Protest bei ihm aufnehmen lassen, den man Sicherheits- oder Securitätsprotest nennt, und dann, wenn Nothadressen auf dem Wechsel stehen, von diesen die Annahme verlangen. Wird auch diese verweigert, was in einer Nachschrift zu dem bei dem Bezogenen aufgenommenen Proteste zu bemerken ist, so wird dadurch sowohl der Inhaber des Wechsels als jeder Indossatar berechtigt, gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung zu fordern, und es gilt davon Alles, was in Bezug auf den Regreß auf Sicherstellung wegen verweigerter Annahme gesagt worden ist. Vor der Acceptation kann keine Sicherstellung von dem Bezogenen gefordert werden und diese Forderung muß daher der Protesterhebung vorhergehen. Da der bloße Besitz des Wechsels, auch ohne daß er auf den Präsentanten girirt ist, diesen zur Forderung des Accepts berechtigt (§ 18), so genügt derselbe auch, in den angeführten Fällen Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten zu fordern und wenn er sie nicht leistet, Protest aufnehmen zu lassen. — Bei eigenen Wechseln bezieht sich das, was hier in Bezug auf den Acceptanten gesagt ist, auf den Aussteller.

Digitized by Google

III. Regreß Mangels Zahlung.

Durch den rechtzeitig erhobenen Protest nach erfolgter Präsentation zur Zahlung und Verweigerung derselben von Seiten des Bezogenen und der Nothadressaten erhält der Inhaber eines Wechsels das Recht, die Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten von seinen Vormännern zu fordern. Zu dem Ende müssen zuvörderst sämmtliche Wechselinteressenten von der Zahlungsverweigerung benachrichtigt oder sie muß ihnen notificirt werden. Der Inhaber hat daher seinem unmittelbaren Vormanne, dieser dem seinigen und so bis zum Aussteller zurück, ungesäumt schriftlich Anzeige zu machen, und zwar muß der Erstere nach den Bestimmungen der A. d. W.-O. (§ 45) den betreffenden Brief innerhalb der nächsten zwei Tage nach der Protesterhebung zur Post geben, und ebenso auch jeder Girant den seinigen innerhalb zweier Tage nach Empfang der Anzeige seines Nachmannes. Sonn- und Festtage werden dabei nicht berücksichtigt, da das Gesetz ihrer nicht erwähnt und auch die Bestimmungen im § 91 sich nicht hierauf beziehen. Die geschehene rechtzeitige Benachrichtigung kann, wenn es nöthig werden sollte, dadurch bewiesen werden, daß der Betheiligte die Absendung eines Briefes an seinen Vormann an dem betreffenden Tage durch einen Postschein belegt, und ebenso kann der Tag des Empfanges der schriftlichen Nachricht durch Postbescheinigung nachgewiesen werden. Diese Postscheine genügen als Beweis, es müßte denn dargethan werden, daß der angekommene Brief jene Nachricht nicht enthalten hat, weshalb ihn der Empfänger, wenn deshalb Klage gegen ihn erhoben wird, vorzeigen muß; es bedarf aber nicht des Nachweises, daß der Brief wirklich an seine Adresse gelangt ist. Man wird daher immer wohlthun, Briefe mit der Notification von der Nichtzahlung eines Wechsels zu recommandiren, damit man selbst

Digitized by Google

einen Postschein darüber bekommt und auch der Empfänger den Eingang bescheinigt. Wer die Benachrichtigung in der angegebenen Frist unterläßt, ist verpflichtet, den sämmtlichen Vormännern den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, und wer nicht seinen unmittelbaren Vormann, sondern einen früheren benachrichtigt, muß den oder die übersprungenen entschädigen; von den übergangenen Vormännern kann er jedoch die Wechselsumme, nicht aber Zinsen und Kosten verlangen. Das Ueberspringen des unmittelbaren Vormannes mit der Notification kommt daher auch nicht selten vor, wenn dadurch ein bedeutender Umweg und Zeitverlust erspart wird und der Regredient weiß, daß er auf den Uebersprungenen keinen Regreß nehmen wird, da ihm die früheren Vormänner sicher genug dafür sind.

Sollte in einem Indossamente der Wohnort des Indossanten nicht angegeben sein, so muß man den Vormann desselben benachrichtigen (§ 47), und dies gilt natürlich auch in Bezug auf Blanco-Indossamente. Sollte der Nachfolger eines solchen Indossanten den Wohnort desselben zufällig wissen, so ist er deshalb nicht verpflichtet, ihm Nachricht zu geben. Wer also ein Blanco-Indossament auf einen Wechsel setzt oder seinen Wohnort in einem Indossamente nicht angiebt, verzichtet dadurch auf die Notification der Zahlungsverweigerung und die ihm durch das Unterlassen derselben von Seiten seines Nachmannes zukommenden Vortheile, und er muß, wenn er wegen des Rembourses in Anspruch genommen wird, Zinsen und Kosten mit bezahlen.

Ein domicilirter Wechsel muß dem Domiciliaten, oder wenn dieser nicht genannt ist, dem Bezogenen selbst am Orte des Domicils zur Zahlung präsentirt und im Fall der Verweigerung protestirt werden, indem durch Unterlassung der Protesterhebung der wechselmäßige Anspruch an den Aussteller, die Indossanten und auch an den Bezogenen (den Domicilianten) verloren geht (§ 43). Daß der Inhaber dem Letzteren Nachricht zu geben

Digitized by Google

habe, ist dabei nicht vorgeschrieben. Das hier Gesagte gilt natürlich auch von den domicilirten eigenen Wechseln.

Mit der Notification wird weder der Wechsel noch der erhobene Protest abgeschickt, indem der Inhaber diese erst Demjenigen ausliefert, der ihn rembourſirt oder ihm Rembours giebt, d. h., der ihm die Wechselsumme und, wenn er dazu verpflichtet ist, Zinsen und Kosten zurückerstattet. In der A. d. W.-O. ist ausdrücklich festgesetzt (§ 50), daß der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels außer der Wechselsumme 6 Procent jährliche Zinsen vom Verfalltage an, die Protestkosten und übrigen Auslagen, und $^1/_3$ Procent Provision zu fordern hat; es ist aber kein Wechselinteressent verbunden, dieses zu bezahlen, wenn ihm nicht der quittirte Wechsel und der aufgenommene Protest dagegen ausgeliefert wird. Jeder Indossant sowohl als der Aussteller hat das Recht, den Wechsel einzulösen, wenn er dadurch die Sache abkürzen will, woran ihm oft mehr gelegen sein kann, als dem Inhaber selbst, und es ist dabei ganz gleich, ob der Letztere den Rembours von ihm verlangt hat, oder nicht (§ 48). Sollte der Inhaber des Wechsels die Herausgabe desselben und des Protestes verweigern, so kann Derjenige, welcher sich zur Zahlung erbietet, die Wechselsumme auch deponiren, wodurch die Regreßrechte auf ihn übergehen; er müßte dann aber, um diese gegen seine etwaigen Vormänner ausüben zu können, den Inhaber auf dem Wege des Prozesses zur Herausgabe zwingen.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Ansprüche auf Rembours entweder gegen seine sämmtlichen Vormänner (in solidum), oder nur gegen einige oder gegen einen derselben geltend machen und nöthigenfalls die Wechselklage anstellen. Er ist dabei an keine Reihenfolge gebunden, und es hängt ganz von seiner Wahl ab, ob er seinen nächsten Vormann oder einen anderen Indossanten oder den Aussteller selbst in Anspruch nehmen will; auch verliert er dadurch seine Rechte

Digitized by Google

gegen die übersprungenen Indossanten nicht (§ 49). Man nennt dies den springenden Regreß und derselbe ist durch alle Wechselordnungen gestattet, nur werden nach einigen, namentlich nach der niederländischen, die Nachmänner des gerichtlich belangten Interessenten von ihrer Verbindlichkeit frei; nach der Bestimmung der A. d. W.-O. werden sie dagegen nur durch die erfolgte Zahlung frei. Der Inhaber kann die gegen einen Indossanten angestellte Klage bis zum Erkenntniß fortführen oder sie auch liegen lassen, ohne daß dieses auf sein Recht gegen die übrigen Einfluß hat.

Außer dem oben angeführten Rembours kann der Regredient keine weitere Entschädigung in Anspruch nehmen. Wenn Derjenige, der den Rembours zu leisten hat, an einem anderen als dem Zahlungsorte wohnt, so wird die von ihm zu zahlende Summe nach dem Course berechnet, den ein Vistawechsel auf den Wohnort des Regreßpflichtigen am Zahlungsorte hat, und besteht an letzterem kein solcher Cours, so wird derjenige angenommen, welcher auf dem den Wohnorte des Pflichtigen nächst gelegenen Handelsplatz notirt ist. Wenn der Letztere Einwendungen gegen den berechneten Cours macht, so kann ihn der Regredient durch den öffentlichen Courszettel seines Wohnortes, oder durch das Zeugniß eines beeidigten Maklers, oder in deren Ermangelung durch ein Attest zweier Kaufleute bescheinigen.

Ein Indossant, der einen Mangels Zahlung protestirten Wechsel von einem seiner Nachänner eingelöst oder ihm den Betrag in Rechnung gutgeschrieben hat, kann nun wieder seinen Regreß auf einen früheren Indossanten oder auf den Aussteller nehmen und hat dann als Rembours zu fordern: die Summe, die er gezahlt oder gutgeschrieben hat; 6 Procent jährliche Zinsen darauf, vom Tage der Zahlung an; die ihm erwachsenen Auslagen, und $^1/_3$ Procent Provision. Wohnt Der, auf den er regredirt, an einem anderen Orte, so gilt wegen der Coursberechnung das im vorigen Satze Gesagte.

Digitized by Google

Der Regredient kann den Betrag seiner Forderung durch eine Tratte bei Sicht auf den Regreßpflichtigen einziehen, welche Ritratte, Rückwechsel, Retourwechsel, Herwechsel, Widerwechsel, zuweilen auch Ricambio genannt wird, und die A. d. W.-O. bestimmt ausdrücklich, daß eine solche bei Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gezogen werden muß. Wenn der Regredient dies thut, so kann er noch die Courtage für Negocirung der Tratte, sowie die etwa bezahlten Stempelgebühren in Anrechnung bringen. Ueber die geforderte Summe stellt der Regredient eine spezificirte Rechnung aus, aus welcher die Entstehung derselben zu ersehen ist und die Retourrechnung genannt wird. Die Ausfertigung derselben geschieht nach folgendem Beispiele:

Leipzig, den 7. Jan. 1854.

Herren Keller & Winter in Frankfurt a. M.

Retourrechnung

über einen Mangels Zahlung protestirten Primawechsel von Cour. Thaler 1000 — gezogen von den Herren Isaac Max & Co. in Berlin auf A. W. Geist in Leipzig, Ordre Gotth. & Mich. Schmidt, vom 5. November 1853 2 Monat, und girirt auf Herren Trage & Peters in Breslau, Keller & Winter in Frankfurt a. M. und die Unterzeichneten:

Capital . . . . Cour. Rℓ.	1000	—	—
Zinsen darauf für 2 Tage à 6 %	—	10	—
Protestkosten	2	—	—
Courtage für den Rückwechsel 1 ‰	1	—	—
Provision 1/3 %	3	10	—
Cour. Rℓ.	1006	20	—
à 57 % Fl. 24 1/2 Fuß Fl.	1766	5	—

Den vorstehenden Betrag von Tausend Siebenhundert Sechsundsechzig Gulden 5 Kreuzer im 24 1/2 Fl. Fuß haben wir in unsrer heutigen Ritratte von gleicher Höhe, bei Sicht zahlbar, O/Eigene auf Sie entnommen. C. G. Reisinger Wwe. & Co.

Digitized by Google

Ist der Rückwechsel in der nämlichen Währung ausgestellt, wie der protestirte Wechsel, und der Cours des ersteren ergieb nur einen nach Procenten auszudrückenden Verlust, so kann man auch diesen Verlust sogleich mit in die Retourrechnung setzen. Hätte z. B. der Inhaber des Wechsels, auf den sich die obige Retourrechnung bezieht, auf Berlin regredirt und der Berliner Cours stände in Leipzig 99½ %, gäbe also ½ % Verlust, so könnte auch unter die gezogene Summe von

Cour. Rℓ. 1006. 20. —

noch gesetzt werden:

Verlust an der Ritratte ½ % . . . . . „ 5. 1. —

Cour. Rℓ. 1011. 21. —

und darunter:

„für welche Summe von **Tausend und Elf Thaler 21 Sgr.** wir uns mit ½ Procent Verlust in unserer heutigen Ritratte, b/Sicht O/Eigene, auf Herrn N. N. (oder auf Sie) erholen ꝛc.“

Sollte ein Intervenient den Wechsel bezahlt haben, so giebt er dieses ebenfalls in der Retourrechnung an. Derjenige, der als Regreßpflichtiger zahlt, hat außer dem Wechsel selbst und dem Proteste auch eine quittirte Retourrechnung zu verlangen.

Man bedient sich übrigens des Wortes Rückwechsel oder Ricambio in verschiedener Bedeutung, indem man darunter auch den Verlust am Cours versteht, welcher überhaupt durch die Ritratte entsteht, sowie den Cours, den man in der Rückrechnung angenommen hat und den man zu zahlen gehabt hätte, wenn man einen dem protestirten entsprechenden Wechsel hätte kaufen müssen. In einem anderen Sinne nennt man auch eine Tratte, die man bei Bezahlung eines anderen Wechsels von der Hand giebt, oder einen eigenen Wechsel, den man zu dem nämlichen Zwecke auf sich selbst ausstellt, Rückwechsel, Gegenwechsel oder Retourwechsel.

Digitized by Google

Durch die oben erwähnten Ansätze für Zinsen und Provision in Bezug auf den Rembours wird nach der A. d. W.-O. (§ 52) bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung dort zulässiger höherer Sätze nicht ausgeschlossen. Dies bezieht sich besonders auf englische und nordamerikanische Handelsplätze, wo man oft anstatt einer speziellen Berechnung des Rückwechsels gewisse angenommene Pauschquanta ansetzt. So berechnet man in England bei den mit Protest zurückkommenden Wechseln auf Ostindien 10 Schilling für die Pagode und 5 % nach Ablauf von 30 Tagen seit der dem Beklagten ertheilten Anzeige von der Zurückweisung; bei Wechseln aus Westindien auf England werden anstatt des Rückwechsels 10 % Entschädigung angenommen. In Nordamerika rechnet man für ausländische, innerhalb der Vereinigten Staaten zahlbare Wechsel 3 bis 6 %, bei Wechseln aus Europa aber 10 bis 20 % für den Rückwechsel.

Oft werden auch nur fingirte Ritratten ausgestellt, die man nicht begiebt oder einziehen läßt, sondern dem Regreßpflichtigen, dem man den protestirten Wechsel mit Zubehör zur Gutschrift laut der Retourrechnung zusendet, mit einschickt, als ob er sie bezahlt hätte, oder die ein Ehrenzahler seinem Honoraten einsendet. Man beabsichtigt damit, dem angeblichen Bezogenen einen Gewinn oder auch nur einen Theil davon zuzuwenden, indem man ihn wirklich nur für Kapital und Spesen belastet und ihn den angeblichen Verlust auf die Ritratte, namentlich, wenn dieser nach Procenten bestimmt wird, gewinnen läßt. Gewöhnlich stellt Derjenige, der die fingirte Ritratte giebt, sie an die Ordre eines seiner Contoristen aus, welcher sie an den Bezogenen indossirt, indem er darauf schreibt: „Für mich an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung.“ Unter den Brief aber, mit welchem der Wechsel nebst Protest, Retourrechnung und Ritratte an den Regreßpflichtigen geschickt wird, schreibt der Commis: „Wegen des Betrags der inliegenden Ritratte wollen Sie sich mit Herrn ...

Digitized by Google

(Name des Ausstellers, des Prinzipals) verständigen", und setzt seinen Namen darunter. Der Bezogene erhält dadurch einen Beweis, daß ihm die Ritratte in Rechnung gebracht wurde. Zuweilen wird aber die fingirte Ritratte gar nicht ausgefertigt, sondern nur in der Retourrechnung erwähnt, und wenn der Regreßpflichtige sie braucht und verlangt, sendet man sie ihm nach. Durch mehrere frühere Wechselordnungen, wie die Leipziger, Braunschweiger, Danziger, Elbinger rc., war der Gebrauch fingirter Ritratten untersagt, indem sie den Nutzen, den der Regredient dadurch dem Regreßpflichtigen zuwendet, da der Trassant oder ein Girant dadurch beeinträchtigt wird, als unrechtmäßig betrachteten. In der A. d. W.-O. ist nichts darüber erwähnt.

Sobald ein Indossant, auf den Regreß genommen worden ist, den Regredienten befriedigt hat, kann er auf dem Wechsel sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen, wodurch er andeutet, daß die letzteren von ihrer Verbindlichkeit frei geworden sind.

Wenn eine Nothadresse auf dem Wechsel steht, so muß der Inhaber, ehe er Regreß nehmen kann, die Zahlung von dieser fordern, und wenn sie dieselbe leistet, wird dieses in einer Nachschrift zu dem bei dem Bezogenen aufgenommenen Proteste bemerkt; ebenso auch, wenn sie die Zahlung verweigert (s. den VIII. Abschnitt).

Gegen einen Indossanten, der seinem Indossamente die Worte: „ohne Obligo", oder: „ohne mein Präjudiz", „ohne Regreß rc." zugesetzt hat, kann natürlich kein Regreß genommen werden, indem er sich durch diese Bemerkung mit Bewilligung seines Indossatars von der Wechselverbindlichkeit befreit hat. Seine Vormänner werden aber dadurch nicht von der Haftung entbunden. Man nennt einen solchen Wechsel in Bezug auf den betreffenden Indossanten einen präjudizirten Wechsel. Dieses Ausdrucks bedient man sich jedoch auch von einem Wechsel, aus wel-

chem in Folge einer Versäumniß nicht mehr geklagt werden kann, und die Versäumniß, durch welche das Recht zur Wechselklage oder der Regreß verloren geht, nennt man ein Präjudiz. Dem Inhaber eines präjudizirten Wechsels bleiben der Aussteller und der Acceptant, ebenso wie dem eines verjährten (s. den IX. Abschnitt) noch so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden wirklich bereichern würden; an die Indossanten aber kann er keine Ansprüche mehr machen (§ 83).

Achter Abschnitt.

Intervention.

Unter diesem Ausdrucke, welcher Dazwischentreten oder Vermittelung bedeutet, versteht man im Wechselgeschäft die Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit für einen Wechsel oder die Zahlung selbst, von Seiten einer Person, die nicht schon durch den Wechsel ohnehin dazu verpflichtet ist, und die entweder durch eine Nothadresse (s. S. 86) des Ausstellers oder eines Indossanten dazu aufgefordert worden ist, oder die es auch unaufgefordert thut. Sie tritt nur ein, wenn der Bezogene das, was von ihm verlangt werden kann, nämlich die Annahme oder die Einlösung des Wechsels, nicht selbst leistet, und wenn dieses durch einen bei ihm aufgenommenen Protest bewiesen wird. Sie hat den Zweck, den Credit Desjenigen, für den sie geleistet wird, aufrecht zu erhalten, demselben Kosten und dem Inhaber des Wechsels Zeitverlust zu ersparen und überhaupt die Realisirung des Geschäfts zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Digitized by Google

Denjenigen, welcher die Intervention leistet oder intervenirt, nennt man den Intervenienten oder Honoranten; Denjenigen, für den er sie leistet, den Honoraten, und man sagt, daß der Erstere zu Ehren, oder italienisch per onor, intervenirt. Wenn es zu Ehren des Ausstellers, oder wie man sich auch ausdrückt, der Unterschrift, geschieht, sagt man auch zuweilen per onor di lettera; geschieht es zu Ehren eines Indossanten oder eines Giro, per onor del giro oder della gira; doch sind diese italienischen Ausdrücke veraltet und nur noch selten gebräuchlich.

Wenn auf einem Wechsel mehrere Nothadressen stehen, so muß der Inhaber, nachdem er bei dem Bezogenen hat Protest aufnehmen lassen, sich wegen der Intervention immer zuerst an diejenige wenden, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, und dies ist die des Ausstellers, wenn von diesem eine vorhanden ist. Wenn ein Adressat intervenirt, so wird dieses in einer Nachschrift zu dem bei dem Bezogenen aufgenommenen Protest bemerkt, und das Nämliche geschieht auch, wenn der zuerst aufgeforderte Adressat die Annahme oder Zahlung verweigert, worauf sich der Inhaber an die nach dem obigen Grundsatze zunächst zu berücksichtigende Nothadresse zu wenden hat.

Außer den auf dem Wechsel angegebenen Nothadressaten können auch folgende Personen interveniren:

1) der Bezogene, wenn er vielleicht noch keine Deckung von dem Aussteller erhalten hat oder über die Höhe des auf ihn zu trassirenden Betrags noch nicht mit ihm einig ist und doch dem Credit desselben durch Verweigerung der Zahlung nicht schaden will. Wenn er in diesen Fällen den Wechsel pure, nur als Bezogener einlöste, so würde er seine Ansprüche an den Aussteller für den nicht gedeckten oder zu viel bezahlten Betrag nur als gewöhnlicher Buchschuldner und im Wege des gemeinen Prozesses geltend machen können; zahlt er aber als Intervenient, so erlangt

10 *

er ein Wechselrecht an denselben. Auch kann der Bezogene interveniren, wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist, für den er wegen Mangel an Deckung oder aus einem anderen Grunde nicht acceptiren oder zahlen will. Er wird es dann in der Regel zu Ehren des Ausstellers thun, denn durch die Intervention für Rechnung eines Giranten würde er andeuten, daß er dem Aussteller kein Vertrauen schenkt. — Durch Zahlung kann der Bezogene übrigens nur interveniren, wenn er den Wechsel entweder noch gar nicht oder nur zu Jemandens Ehren acceptirt hat, denn hat er dies als Bezogener gethan, so ist er schon zur Zahlung verpflichtet und es kann daher seinerseits von einer Ehrenzahlung nicht mehr die Rede sein.

2) Ein am Zahlungsorte wohnender Indossant, doch nur zu Ehren eines seiner Vormänner, oder auch zu Ehren seiner selbst, wenn er eigentlich auf einen der früheren Vormänner Regreß nehmen, aber durch die Nennung desselben den Regreß auf die dazwischen liegenden nicht verlieren will.

3) Der Inhaber selbst, wenn keine Nothadressen auf dem Wechsel stehen oder die darauf stehenden die Intervention verweigern. Er kann natürlich nur durch Zahlung interveniren, indem er den Wechsel an sich behält und seine Intervention im Proteste bemerken läßt; doch wird dies nur vorkommen, wenn er einen anderen Intervenienten verdrängen will und deshalb für einen, den Vorzug vor demselben habenden intervenirt.

4) Jede fremde Person, welche nicht durch eine Nothadresse dazu aufgefordert ist, sie mag schon bei dem Wechsel betheiligt sein oder nicht; doch hat der Inhaber nicht nöthig, die Ehrenannahme eines Fremden anzunehmen. Auch kann diese Intervention nicht für einen Wechselverpflichteten stattfinden, dem der Intervenient schon selbst zu haften hat; daher kann sie weder ein Indossant für einen seiner Nachmänner, noch der Bezogene, nachdem er pure acceptirt hat, und noch weniger der Aussteller leisten.

Digitized by Google

Wenn der Letztere am Zahlungsorte anwesend ist, kann er allerdings den Wechsel, und selbst ohne Protest, einlösen, aber er thut es dann als Regressat und der Inhaber kann daher $^1/_3$ % Provision von ihm verlangen, als wenn er förmlich auf ihn Regreß genommen hätte.

Außer der vorstehend erwähnten Ausnahme kann für jeden Wechselverpflichteten intervenirt werden, daher aber nicht für den Bezogenen, ehe er acceptirt hat, da er noch nicht verpflichtet ist. Auch für den Aussteller eines eigenen Wechsels kann es nicht geschehen, wenigstens würde der Intervenient kein Wechselrecht gegen denselben erhalten, außer wenn er den Wechsel auf sich giriren läßt, was daher in einem solchen Fall auch immer geschieht. Bei domicilirten eigentrassirten Wechseln kann jedoch für den Aussteller intervenirt werden.

Da die Intervention sowohl in der Annahme als in der Einlösung eines Wechsels bestehen kann, so giebt es zwei Arten derselben: die Intervention durch Annahme oder die Ehrenannahme, und die Intervention durch Zahlung oder die Ehrenzahlung. Die gesetzlichen Bestimmungen für beide weichen in einigen Punkten von einander ab.

I. Die Ehrenannahme,

Ehrenacceptation, Annahme oder Acceptation zu Ehren, per onor oder aus Freundschaft, kann, wie auch die Ehrenzahlung, entweder von einem auf dem Wechsel genannten Nothadressaten oder von einer nicht bezeichneten Person geschehen. Der Inhaber ist jedoch, wie schon erwähnt, nicht verpflichtet, sie von einem Nichtgenannten, der sich dazu meldet, anzunehmen, denn es könnten sich sonst unsolide Leute dazu erbieten, um die Provision zu verdienen, und der Inhaber würde durch Annahme ihres

Digitized by Google

Ehrenaccepts den Regreß auf Sicherstellung auf einen ihm mehr Garantie bietenden Vormann verlieren.

Wenn ein Wechsel, auf dem Nothadressen stehen, von dem Bezogenen gar nicht oder nur mit Beschränkung acceptirt wird, so muß ihn der Inhaber, wenn er Regreß auf Sicherstellung nehmen will, nachdem er bei dem Bezogenen Protest hat aufnehmen lassen, derjenigen Nothadresse zur Annahme präsentiren, durch welche die meisten Verpflichteten befreit werden (§§ 56 und 57). Der Bezogene hat dabei keinen Vorzug vor jedem anderen Intervenienten, da er, so lange er nicht acceptirt hat, dem Geschäft ganz fremd ist. Will der Inhaber jenen Regreß nicht nehmen, so ist er nicht verpflichtet, die Acceptation von den Nothadressen zu verlangen; auch hat er dann, außer bei Sichtwechseln, nicht einmal nöthig, dem Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren. Da das letztere jedoch in der Regel geschieht, so wird der Inhaber auch bei verweigertem Accept immer an die Nothadressen gehen, um die ihm nicht zu Theil werdende Bürgschaft des Bezogenen durch die eines Ehrenacceptanten zu ersetzen, und bei Sichtwechseln muß er es thun, um den Verfalltag festzusetzen.

Wenn der erste Adressat die Annahme verweigert, so wird dies in einer Nachschrift zu dem Proteste bemerkt und erst dann kann sich der Inhaber an den ihm im Range folgenden wenden. Der Ehrenacceptant bemerkt in seinem Accepte, für wen er ihn leistet; unterläßt er dies, so wird angenommen, daß er es für den Aussteller gethan hat. Wenn, was nicht selten der Fall ist, aus einer Nothadresse nicht zu ersehen ist, wer sie gegeben hat, so muß der Inhaber, wenn er sich an sie wenden muß, sie deshalb befragen. Demjenigen Adressaten, welcher den Accept leistet, muß der Inhaber den Protest, auf dem dieses bemerkt wird, gegen Erstattung der Protestkosten ausliefern, nicht aber den Wechsel, weil er diesen dem Bezogenen am Verfalltage wieder zur

Digitized by Google

Zahlung präsentiren muß. Dies Alles muß zeitig genug geschehen, damit der Ehrenacceptant seinem Honoraten innerhalb zweier Tage nach Aufnahme des Protestes von der geleisteten Annahme benachrichtigen kann. Mit dem Benachrichtigungsbriefe sendet derselbe den Protest an den Honoraten, welcher dann auf seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung nehmen und auch die nöthigen Veranstaltungen für den Fall treffen kann, daß der Ehrenacceptant auch die Zahlung leisten müßte.

Der Inhaber des Wechsels verliert durch die Ehrenannahme den Regreß auf Sicherstellung und ebenso auch die Nachmänner des Honoraten (§ 61). Der Ehrenacceptant erhält, wenn er auch zu Ehren zahlt, wozu er durch seinen Accept verpflichtet wird, Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner und er tritt daher in die Rechte der Nachmänner des Honoraten, denen er daher auch nur verpflichtet wird. Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn ihm der Wechsel nicht längstens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung präsentirt wird (§ 60), denn er könnte dann dem Honoraten nicht mehr rechtzeitig notificiren und würde dadurch den Anspruch auf Erstattung von Zinsen und Kosten verlieren.

II. Die Ehrenzahlung.

Wenn ein Wechsel von dem Bezogenen nicht eingelöst wird, so muß ihn der Inhaber, wenn Nothadressen auf demselben stehen, nach aufgenommenem Proteste und spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage demjenigen Adressaten zur Zahlung präsentiren, durch den die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Die von demselben geleistete Zahlung wird in einer Nachschrift zum Proteste bemerkt, und ebenso auch seine Weigerung, wenn er diese ausspricht. In diesem Falle hat sich der Inhaber

an einen zweiten Adressaten zu wenden, was ebenfalls noch innerhalb der erwähnten beiden Werktage geschehen muß. Wenn der Bezogene, der noch nicht acceptirt hat, zu Ehren des Ausstellers zahlen will, so wird der Inhaber dieses natürlich annehmen, weil er dadurch jeder weiteren Mühe überhoben wird; doch muß er vorher ebenfalls wegen der Weigerung des Bezogenen, pure zu bezahlen, Protest bei ihm aufnehmen lassen. Ein Ehrenacceptant hat wegen seines Accepts keinen Vorzug vor einem anderen Intervenienten; wenn er jedoch nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein Intervenient, der Jenem im Range vorgeht, gezahlt hat, so kann er von dem Zahlenden $1/3$ Procent Provision verlangen (§ 65). Unterläßt es der Inhaber, die Zahlung von einer Nothadresse zu verlangen, so verliert er den Regreß gegen Den, der sie gegeben hat und gegen dessen Nachmänner, also wenn die Nothadresse von dem Aussteller herrührt, gegen die sämmtlichen Interessen.

Wenn sich ein auf dem Wechsel nicht Genannter zur Zahlung erbietet, so muß der Inhaber dies annehmen, widrigenfalls verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten desselben, nicht aber wie bei Unterlassung der Präsentation an die Nothadressen, auch gegen den Honoraten selbst, denn dieser hatte die Präsentation an die Nothadresse vorgeschrieben, und wenn der Inhaber dieser Vorschrift nicht nachkommt, so kann er ihn auch nicht in Anspruch nehmen; der fremde Intervenient aber zahlt, ohne daß seinetwegen ein Auftrag gegeben worden ist. Sollte sich bei einem Wechsel, der für Rechnung eines Dritten gezogen ist, ein Ehrenzahler für diesen finden, so geht dessen Intervention allen anderen vor, weil dadurch die sämmtlichen Verpflichteten befreit werden, außerdem hat die für den Aussteller den Vorzug. Wenn zwei zur Zahlung bereite Intervenienten für den nämlichen Honoraten zusammenkommen, so muß die des Beanftragten vorgezogen werden, und wenn beide nicht beauftragt

Digitized by Google

sind, so kann der Inhaber wählen. Der Inhaber hat jedoch keinen Nachtheil davon, wenn er eine Zahlung von einem Intervenienten annimmt, der noch nicht an der Reihe ist, sondern der Zahlende selbst, weil er den Regreß gegen diejenigen Indossanten verliert, welche durch den besseren Intervenienten, wenn derselbe zur Zahlung bereit war und dieses aus dem Wechsel oder dem Proteste ersichtlich ist, befreit worden wären.

Dem Bezogenen muß der Wechsel am Zahlungstage jedenfalls zur Zahlung präsentirt werden, wenn auch vorher Mangels Annahme Protest bei ihm aufgenommen worden wäre und ein Intervenient ihn acceptirt hätte; denn sein Verhältniß zum Aussteller kann sich mittlerweile verändert haben und er jetzt bereit sein, das zu thun, was er früher verweigerte.

Der Ehrenzahler hat dem Inhaber außer der Wechsumme auch die Protestkosten zu vergüten, wogegen ihm der Letztere den quittirten Wechsel nebst dem Protest ausliefert. Durch die Ehrenzahlung erhält der Intervenient Regreßrechte gegen seinen Honoraten, dessen Vormänner und den Aussteller, indem die Rechte des Inhabers gegen diese Personen auf ihn übergehen. Dem Honoraten muß er binnen der auf die Protestaufnahme folgenden zwei Werktagen von der geleisteten Zahlung Nachricht geben, widrigenfalls verliert er den Anspruch auf Ersatz der Zinsen und Kosten.

Neunter Abschnitt.

Wechselverjährung.

Wenn Jemand auf das Recht, von einem Anderen eine Zahlung oder andere Leistung zu erhalten, ebenso wenn er auf eine Sache, die sein Eigenthum ist, die aber ein Anderer im Gebrauch

Digitized by Google

hat, während einer gewissen, durch die Gesetze bestimmten Zeit keinen Anspruch macht, so erlischt für ihn dieses Recht oder dieser Anspruch und für den Verpflichteten die Verbindlichkeit zu der Leistung oder zur Zurückgabe des Gegenstandes, für dessen Eigenthümer er forthin angesehen wird. Dieses Erlöschen eines Anrechts und einer Verpflichtung durch den Ablauf einer gewissen Zeit nennt man die Verjährung oder Präscription, und die Zeit, nach deren Ablauf sie eintritt, Verjährungszeit oder Verjährungsfrist. Auch für die durch einen Wechsel begründeten Rechte tritt nach den Gesetzen fast aller Länder die Wechselverjährung ein, doch ist die Zeit, wann dieses geschieht, die Wirkung und die übrigen Bedingungen derselben sehr verschieden. Von der gemeinen Verjährung unterscheidet sie sich nach den meisten Gesetzen dadurch, daß sie nicht die Verpflichtung, nämlich die Schuld selbst, aufhebt, sondern daß nur die Wechselkraft erlischt und der Gläubiger also das Recht verliert, die Wechselklage gegen den Schuldner anzustellen und die Strenge der Wechselgesetze gegen ihn in Anwendung zu bringen. In einigen Ländern besteht jedoch eine völlig erlöschende Wechselverjährung, namentlich in Frankreich und den Niederlanden, wo die ganze Forderung erlischt, wenn der Schuldner nach Ablauf der fünfjährigen Frist beschwört, daß er die Schuld bezahlt habe, oder wenn seine Wittwe, seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger eidlich erhärten, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sei abgethan. Auch nach der früheren Leipziger Wechselordnung wurde die Schuld durch die Verjährung völlig getilgt. — In England und Schottland tritt sie nach sechs Jahren, in Frankreich, den Niederlanden und Dänemark nach fünf Jahren, in Sardinien nach drei Jahren, in Rußland nach drei Monaten ein rc. Auch sind zuweilen besondere Verjährungsfristen für die Regreßklagen festgesetzt.

Die A. d. W.-O. setzt verschiedene Verjährungsfristen für

den wechselmäßigen Anspruch an den Acceptanten und für die Regreßansprüche an den Aussteller und die übrigen Vormänner fest, nämlich für den ersteren drei Jahre vom Verfalltage des Wechsels, was auch von den eigenen Wechseln gilt, für die letzteren aber, je nach den Ländern, in denen der Wechsel zahlbar war, oder in denen der Regreßnehmer wohnt, drei, sechs oder achtzehn Monate (§§ 77 bis 79). Diese verschiedenen Fristen für den Regreß werden, wenn der Regredirende der Inhaber ist, der den Wechsel hat protestiren lassen, danach bemessen, in welchem Lande der Wechsel zahlbar war, ist es aber ein Indossant, welcher remboursirt hat, danach, in welchem Lande derselbe wohnt. Im ersten Falle beginnt die Frist mit dem Tage des erhobenen Protestes; im letzten beginnt sie, wenn der Indossant gezahlt hat, ehe die Wechselklage gegen ihn angestellt wurde, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber mit dem Tage, an welchem ihm die Klage oder Vorladung behändigt worden ist. — Die Verjährungsfristen der Regreßansprüche sind deshalb so kurz gestellt, damit die letzteren womöglich nicht später verjähren, als der Anspruch des Ausstellers gegen den Acceptanten; die Indossanten müssen jedoch darauf achten, daß dieses vermieden wird, indem sie den Regreßgang beschleunigen, oder, wenn die Zeit von drei Jahren zu Ende geht, die Verjährung gegen den Acceptanten durch Klageanstellung unterbrechen, denn ein Indossant, welcher später belangt würde, könnte eine Einrede darauf begründen.

Die Wirkung der Wechselverjährung ist nach der A. d. W.-O. der Verlust der wechselmäßigen Ansprüche an die Verpflichteten; aber der Aussteller und der Acceptant bleiben dem Inhaber des Wechsels noch so weit, nur nicht nach Wechselrecht, verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden positiv bereichern würden. Es kommt also hierbei auf das Verhältniß zwischen diesen Personen und auf die Entstehung des Geschäfts an; liegt demselben z. B. ein Schuldverhältniß zum Grunde, welches durch den Wechsel ge-

Digitized by Google

tilgt werden sollte, so wird es durch die Verjährung nicht aufgehoben und in diesem Fall gilt daher auch namentlich ein verjährter eigener Wechsel noch als gewöhnlicher Schuldschein. Gegen einen Wechselbürgen kann ein solcher Anspruch an sich nicht erhoben werden, gegen die Indossanten aber ist er durch die W.-O. ausdrücklich ausgeschlossen (§ 83), schon deshalb, weil das Verhältniß zwischen den einzelnen Indossanten gewöhnlich ein ganz verschiedenes ist und weil beim Ueberspringen eines Vormannes der Regredient einen ihm sonst ganz fremden Verpflichteten angreift. Die Indossanten werden also durch die Verjährung von ihrer Verpflichtung gegen den Inhaber völlig befreit. — Dies Alles gilt auch von den präjudizirten Wechseln, auf welche eine der zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt worden ist.

Die Wechselverjährung konnte nach früheren Gesetzen ebenso wie die gemeine Verjährung, durch verschiedene Handlungen unterbrochen oder, wenn sie noch nicht begonnen hatte, verhindert werden; die A. d. W.-O. aber erkennt von allen diesen Unterbrechungsarten nur die Anstellung und Behändigung der Klage und die Streitverkündigung oder Litisdenunciation an, d. h. die Anzeige eines wegen des Regresses in Anspruch Genommenen an einen Vormann, auf den er wieder Regreß zu nehmen berechtigt ist, daß er verklagt worden sei (§ 80). Außerdem würde der Beklagte den ihm zuständigen Regreß nicht eher nehmen können, als bis er bezahlt hat, d. h. bis nach Ausgange des gegen ihn anhängig gemachten Prozesses; da aber dieser länger als bis nach Ablauf der Verjährungsfrist dauern könnte, so kann er diese durch die Streitverkündigung unterbrechen und sich so vor diesem Nachtheile schützen. Durch die Prolongation eines eigenen Wechsels wird jedoch eine neue Verjährungsfrist erzeugt, da diese ein neuer, abgeänderter Contract ist.

Eine Verzichtleistung auf die Verjährung kann nach der

Digitized by Google

A. d. W.-O. eben so wenig anerkannt werden, als die Festsetzung anderer als der gesetzlichen Verjährungsfristen, da dieselbe die vertragsweise Abänderung vorgeschriebener gesetzlicher Bestimmungen nur in einzelnen, ausdrücklich bezeichneten Fällen, wie durch die Bemerkungen: „nicht an Ordre“, „ohne Obligo“, durch die im Wechsel oder im Indossament vorzuschreibende Präsentationsfrist 2c. zuläßt, in allen anderen sie aber ausschließt. Jene Verzichtleistung wird zwar zuweilen in einen eigenen Wechsel gesetzt, hat aber keine Wirkung.

Zehnter Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man die gesetzliche Befugniß, Wechselverbindlichkeiten gültig übernehmen zu können. Diese hat im Allgemeinen Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann oder dispositionsfähig ist, und auch die A. d. W.-O. stellt dies als Grundsatz auf (§ 1). Die Wechselfähigkeit gilt danach als Regel, von welcher nur die nicht dispositionsfähigen Personen ausgenommen sind; allein nach den meisten früheren Gesetzen nahm man mehrere Stände davon aus, namentlich Minderjährige, Frauen, Geistliche, Beamte, Soldaten, Bauern, geringe Handwerker und andere, denen theils keine vollständige Kenntniß des Wechselrechts zugemuthet werden darf, oder mit deren Würde sich die Strenge der Wechselgesetze, namentlich der Personalarrest, nicht vertragen würde. Nach anderen Gesetzen, besonders nach dem preußischen Landrechte und der hannöverschen W.-O. war die

Digitized by Google

Wechselfähigkeit ein Privilegium, das nur Die besaßen, welche die Rechte eines Kaufmannes hatten, also Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker, Brauereibesitzer, Schiffscapitaine, Frauen, welche Kaufmannschaft treiben, wirkliche Besitzer adeliger Güter ꝛc.; anderen Ständen konnte sie auf Verlangen ertheilt werden. Da jedoch die Grenzen der Stände, denen man die Wechselfähigkeit zuschreiben kann oder nicht, sich in den jetzigen Zeiten nur sehr schwer festhalten lassen, so hat man jetzt die eigentliche Wechselfähigkeit zur Regel gemacht, und die Ausnahmen davon nur in Hinsicht auf die Vollstreckung der Wechselstrenge durch Personalhaft zugelassen. Demzufolge sind die von nicht dispositionsfähigen Personen ausgestellten Wechsel völlig ungültig und auch nicht als einfache Schuldverschreibungen zu betrachten; dagegen sind alle übrigen gültig, nur können gewisse Aussteller nicht nach Wechselrecht persönlich verhaftet werden. Dagegen müssen sie mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit haften, da sich diese Verpflichtung im Allgemeinen nicht allein auf die Person, sondern auch auf den Besitz erstreckt.

Die A. d. W.-O. macht nur folgende Personen namhaft, gegen welche der Wechselarrest nicht verhängt werden kann (§ 2):

1) Die Erben eines Wechselschuldners, da der Wechselarrest nur eine, die Person treffende Schärfung der Wechselverbindlichkeit ist.

2) Die Vertreter juristischer Personen, wie Corporationen, Actiengesellschaften ꝛc., weil diese sich nicht persönlich verpflichtet haben, und weil die von ihnen Vertretenen nicht durch die Handlungen eines Anderen dem Arreste unterworfen werden können.

3) Die Vertreter solcher Personen, welche zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind, aus den nämlichen Gründen wie die vorstehenden.

4) Frauen, welche nicht Handel oder ein anderes Gewerbe selbstständig betreiben; wenn sie dies jedoch zur Zeit, wo die

Digitized by Google

Personalhaft eintreten kann, thun, sind sie derselben unterworfen, gleichviel, ob sie die Wechselverbindlichkeit vor oder während der Betreibung eingegangen sind.

Ob auch gegen andere als die hier genannten Personen, z. B. gegen Geistliche, Militairpersonen, Beamte u. dgl. die Vollstreckung der Wechselstrenge eine Beschränkung erleiden soll, darüber enthalten die Gesetze der einzelnen Länder besondere Bestimmungen und in mehreren ist es neuerdings durch die Einführungsverordnungen zur A. d. W.-O. festgesetzt worden. Die früher gültigen Ausnahmen von der Wechselfähigkeit selbst aber sind durch § 1 der W.-O. sämmtlich aufgehoben. — In Frankreich sind die dem Handel nicht angehörenden Minderjährigen und die Frauen, in England die von ihren Männern nicht abgesonderten Frauen und die Excommunicirten davon ausgenommen; in Dänemark finden nur Beschränkungen in Beziehung auf die Ausstellung der eigenen Wechsel statt.

Durch die A. d. W.-O. ist auch das Ende der Minderjährigkeit in Bezug auf Wechselfähigkeit, oder die Wechselmündigkeit, welches nach früheren Gesetzen in mehreren Ländern später, in manchen Fällen auch früher eintrat, als die gewöhnliche Mündigkeit, aufgehoben.

Wenn man sich von Personen niederen Standes, über deren Wechselfähigkeit man ungewiß ist, z. B. von Dorfkrämern rc., für den Betrag von Waaren, die man ihnen geliefert hat, einen eigenen Wechsel ausstellen läßt, so läßt man sie darin zuweilen erklären, daß sie die erhaltenen Waaren zum Behuf ihres Handels bezogen haben, indem sie dadurch bekennen, Handelsleute und als solche wechselfähig zu sein; jetzt ist ein solches Bekenntniß aber auch nicht mehr nöthig.

Digitized by Google

Elfter Abschnitt.

Falsche und verfälschte Wechsel.

Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift des Ausstellers, eines Indossanten, des Acceptanten oder des Bürgen weder von ihm selbst noch von einem dazu von ihm Bevollmächtigten, sondern von einer anderen Person geschrieben ist; verfälscht aber ist er, wenn eine dieser Unterschriften oder die Wechselsumme, die Geldsorte, die Zahlungszeit, oder ein anderer wesentlicher Punkt darin abgeändert worden sind.

In Bezug auf falsche oder verfälschte Wechsel setzt die A. d. W.-O (§§ 75 und 76) als allgemeinen Grundsatz fest, daß die darauf stehenden ächten Unterschriften des Ausstellers, der Indossanten und des Acceptanten ihre wechselmäßige Wirkung behalten, und daß also die Wechselverbundenen, deren Unterschriften ächt sind, ebenso als ob sich keine Verfälschung auf dem Wechsel befände, wechselmäßig verpflichtet bleiben. Dagegen sind natürlich diejenigen Personen, deren Namen von einem Fremden, Unberechtigten auf den Wechsel gesetzt worden sind, in keiner Weise verpflichtet; wohl aber muß Derjenige, welcher einen ihm nicht gehörigen, oder auch einen ganz fingirten Namen unterzeichnet hat, haften, jedoch nicht wechselmäßig, da im Wechselprozesse nur die Anerkennung der Unterschrift seines Namens von ihm gefordert wird. Der Bezogene kann ein falsches Accept auf einem ihm zur Zahlung vorgelegten Wechsel abschwören und sich dadurch von der Zahlungsverpflichtung befreien; sollte er sich aber durch das falsche Accept selbst haben täuschen lassen und bezahlt haben, so kann er die Zahlung nicht zurückfordern, da das Accept gar keine Bedingung einer gültigen Zahlung ist: überdies setzte dieser

Fall auch eine große Nachlässigkeit von Seiten des Bezogenen voraus. Ein Indossant, dessen Indossament falsch ist, kann, wenn Regreß auf ihn genommen wird, es ebenfalls abschwören. Dagegen befreit ein falsches Indossament weder den Bezogenen, noch, im Fall des Regresses, einen der anderen Vormänner von der Wechselverbindlichkeit, da weder Jener noch Diese die Aechtheit der Indossamente zu prüfen haben, und sie können sich daher, selbst wenn sichtliche Spuren von Fälschung in den Indossamenten vorhanden sein sollten, nicht durch Deponirung der Wechselsumme von der wirklichen Zahlung befreien; auch dürfen sie keinen Einspruch eines angeblich wahren Eigenthümers beachten. Wenn der Acceptant die Verfälschung der Unterschrift des Ausstellers erst nach der Acceptation bemerkt (bemerkt er sie vorher, so wird er nicht acceptiren), so muß er demohngeachtet zahlen, da er sich gegen die übrigen Interessenten verpflichtet hat. Sollte jedoch zu beweisen sein, daß der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben habe, so kann ihm allerdings eine Einrede daraus gemacht werden.

Sind andere Theile des Wechsels, z. B. die Summe, verfälscht und der Acceptant oder ein anderer Wechselschuldner hat nach geschehener Fälschung unterzeichnet, so muß er den Wechsel, so wie er zur Zeit der geschehenen Unterzeichnung war, bezahlen. Ist dagegen die Fälschung nach der Acceptation vorgenommen worden, so hat der Acceptant nur für die ursprüngliche Summe zu haften. Das Nämliche gilt auch im Fall des Regresses von den in Anspruch genommenen Indossanten.

Wenn ein Blancoindossament fälschlich ausgefüllt worden ist, so bleibt der Unterzeichner demohngeachtet verbindlich, da die Unterschrift das ganze Indossament ausmacht und auf das was darüber geschrieben ist, nichts ankommt. Deshalb sind Blancoindossamente im Fall des Abhandenkommens eines Wechsels immer gefährlich.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Abhanden gekommene Wechsel.

Ist ein Wechsel verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so muß der Verlierer in seinem eigenen Interesse ungesäumt den Trassaten und den Trassanten davon benachrichtigen und am besten zugleich den Verlust durch öffentliche Blätter bekannt machen, um die Zahlung an einen unredlichen Besitzer und sonstigen Mißbrauch mit dem Wechsel zu verhindern. Auch kann sich der Verlierer ein Duplicat des Wechsels verschaffen und die Zahlung auf dieses zu erlangen suchen. War der Wechsel noch nicht acceptirt, so kann der Bezogene mit voller Sicherheit gegen das Duplicat Zahlung leisten, und ebenso kann auf dasselbe Regreß genommen werden. Wenn dagegen der verlorene Wechsel schon acceptirt war, so hat die Benachrichtigung auf Privatwege oder durch öffentliche Blätter noch nicht die Wirkung, daß die Zahlung unterbleiben müsse, sondern der Verlierer hat zu dem Ende die gerichtliche Amortisirung oder Ungültigkeitserklärung des Wechsels bei dem Gericht des Zahlungsortes zu beantragen, und nach Einleitung derselben kann er vom Acceptanten die Zahlung fordern, muß jedoch bis zum Ablauf der Amortisationsfrist Sicherstellung dafür leisten, daß er die Summe zurückzahlt, wenn sich ein anderer rechtmäßiger Eigenthümer melden sollte. Leistet er diese Sicherheit nicht, so kann er nur die gerichtliche Deponirung der Wechselsumme von dem Acceptanten verlangen. Dies ist in der A. d. W.-O. § 73 festgesetzt.

Die Amortisirung kann schon vor Verfall beantragt werden, doch kann der einem dritten Besitzer zu setzende Meldungstermin

Digitized by Google

erst vom Verfalltage beginnen. Es ist nicht nothwendig, daß im Amortisationsverfahren dem Schuldner die Zahlung verboten werde, doch wird der Verlierer meist ein Interesse daran haben, daß dieses geschieht. Ist dem Bezogenen die Zahlung nicht verboten worden, so kann dieser, wenn der dritte Inhaber durch richtige Indossamente gehörig legitimirt ist, zahlen, oder er kann die Zahlung verweigern und den Verlierer zur Intervention veranlassen. Der Schuldner wird durch die Zahlung seiner Verpflichtung enthoben, der Verlierer aber verliert jedes Recht aus dem Wechsel und kann nur noch gegen den unredlichen Erheber der Zahlung Ansprüche geltend machen. — Uebrigens sind die gesetzlichen Vorschriften über die Amortisation in den einzelnen Ländern verschieden.

Wenn sich bis zum Ablauf der Amortisationsfrist kein Inhaber des Wechsels meldet, so wird er für ungültig erklärt und der Acceptant kann die acceptirte Summe ohne Nachtheil an den Verlierer zahlen; meldet sich aber ein gehörig legitimirter Inhaber und es entsteht ein Streit zwischen ihm und dem Verlierer, so kann Jener nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm die Erwerbung desselben im bösen Glauben (d. h., indem er wußte, daß Derjenige, von dem er oder ein Vormann den Wechsel erhielt, nicht der rechtmäßige Besitzer desselben war), oder wenn ihm dabei eine grobe Fahrlässigkeit bewiesen werden kann (§ 74).

Regreß kann auf einen verloren gegangenen Wechsel nicht genommen werden, da zur Regreßnahme die Vorlegung des Wechsels selbst nöthig ist; wohl aber kann es auf ein gehörig präsentirtes und protestirtes Duplicat geschehen. Es kommt dabei nicht in Betracht, ob der verlorene Wechsel acceptirt war oder nicht, weil beim Regreß auf die Acceptation von Seiten des Bezogenen gar nichts ankommt, sie auch nicht bekannt ist und nicht bekannt zu werden braucht. Weiß aber der Regreßpflichtige, daß ein

Digitized by Google

acceptirtes Exemplar existirt, so kann er darauf allerdings eine Einrede begründen, ebenso auch, wenn er weiß, daß der Bezogene an einen gesetzlich legitimirten Inhaber gezahlt hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Pflichten und Rechte der verschiedenen Wechsel-Interessenten.

Durch jedes Wechselgeschäft erwachsen den dabei betheiligten Personen gewisse Verpflichtungen und Berechtigungen, die wir zwar in den bisherigen Abschnitten meist schon gelegentlich erwähnt haben, die wir aber hier noch für den praktischen Gebrauch zusammenstellen wollen, weil die Nichtbeachtung derselben oft bedeutende Nachtheile zur Folge haben kann.

I. Pflichten und Rechte des Trassanten.

Das Verhältniß zwischen dem Trassanten oder Wechselgeber und dem Nehmer ist das eines Contracts, durch welchen der Erstere dem Letzteren verspricht, ihm die Wechselsume zu einer gewissen Zeit auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen. Es gehen daraus für den Trassanten folgende Pflichten und Rechte hervor.

Pflichten.

Der Trassant ist nach Abschluß des Wechselcontracts verpflichtet:

a) Den Wechsel nach Uebereinkunft und in der vom Gesetz

Digitized by Google

oder durch die Handelsgebräuche für seine Gültigkeit vorgeschriebenen Form abzufassen und ihn dem Wechselnehmer zuzustellen, auch wenn dieser Duplicate dazu verlangt, sie ihm ebenfalls in der gehörigen Form ausgefertigt zu übergeben.

b) Er hat die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß der Bezogene den Wechsel, wenn es verlangt wird, acceptirt und ihn am Verfalltage einlöst. Zu dem Ende muß er ihm, wenn der Wechsel laut Bericht gestellt ist, mit erster Post Bericht oder Avis geben und im Avisbriefe die Wechselsumme, den Zahlungstag, den Namen des Nehmers angeben, auch ob und welche Duplicate er von dem Wechsel ausgestellt hat. In Bezug auf die Zahlung muß der Trassant den Bezogenen entweder ersuchen, ihm die Wechselsumme in Rechnung zu belasten, oder ihm die nöthige Deckung dafür machen, je nachdem das Verhältniß, in welchem er mit ihm steht, dies erfordert. Die Deckung kann gegeben werden entweder durch Einsendung von baarem Gelde, oder von Wechseln oder Anweisungen, oder durch Ueberweisung von Zahlungen, die der Trassant bis zum Verfalltage zu erhalten hat und die er an den Bezogenen leisten läßt.

c) Der Trassant bleibt den sämmtlichen bei dem Wechselgeschäfte schon betheiligten oder demselben noch hinzutretenden Personen für die gezogene Summe nach Wechselrecht verpflichtet. Er muß daher, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, auf Verlangen des Präsentanten oder eines Indossanten genügende Sicherheit dafür stellen, daß die Zahlung am Verfalltage erfolgt; sollte Jener aber bei Verfall nicht zahlen, so hat der Trassant demjenigen Interessenten, welcher auf ihn Regreß nimmt, die Wechselsumme nebst den aufgelaufenen Kosten, Zinsen und Provision sofort baar zurückzuerstatten, indem er dem Wechselinhaber entweder den Betrag gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung baar auszahlt oder den Rückwechsel des Regredienten honorirt. In zweifelhaftem Falle aber hat

er wenigstens durch Caution oder gerichtliche Deponirung Sicherheit für die Wechselsumme und die Spesen zu leisten.

d) Bei Ausstellung eines Domicilwechsels hat der Trassant für Einholung des Domicils von dem Bezogenen zu sorgen, wenn ihm dies nicht schon bekannt ist, und die Prima zur Einforderung des Accepts an den Wohnort des Bezogenen zu senden.

Rechte.

a) Der Trassant ist berechtigt, von dem Wechselnehmer die Valuta oder den Gegenwerth der Wechselsumme in der verabredeten Weise, entweder durch Baarzahlung zu fordern, oder ihm dieselbe in Rechnung zu stellen; das Erstere entweder sogleich bei Aushändigung des Papiers, oder binnen den nächsten 24 Stunden, je nachdem der Handelsgebrauch des Ortes oder die Gesetze es vorschreiben.

b) Sollte der Trassant mit dem Nehmer übereingekommen sein, daß ihm derselbe die Valuta nicht sogleich, sondern erst nach einer gewissen Zeit, vielleicht nach erfolgter Acceptation oder Einlösung des Wechsels, bezahlt, so ist der Erstere berechtigt, einstweilen einen Interimsschein oder Interimswechsel von ihm zu verlangen, mit welchem der Nehmer den Empfang des Wechsels, dessen Summe, Bezogener und Zahlungszeit darin angegeben ist, bekennt und die Zahlung der Valuta zu dem festgesetzten Termine verspricht. Durch einen Interimswechsel, in welchen diesem Versprechen die Klausel: „nach Wechselrecht" hinzugefügt ist, erhält der Trassant in mehreren Ländern (namentlich in Sachsen) das Recht, wenn der Nehmer die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht leisten sollte, die Wechselklage gegen ihn anzustellen. — Das Schema eines Interimsscheins und eines Interimswechsels findet man im Anhange III, unter Nr. 16 und 17.

c) Sollte der Nehmer oder einer der späteren Inhaber des Wechsels sich eine Versäumniß bei der Präsentation zur Annahme

Digitized by Google

oder zur Zahlung, bei Erhebung des Protestes oder sonst zu Schulden kommen lassen, so ist der Trassant berechtigt, die gegen ihn erhobenen wechselmäßigen Regreßansprüche zurückzuweisen.

d) Wenn eine Tratte nicht an Ordre gestellt ist und der Nehmer also nur als Beauftragter des Ausstellers zur Einkassirung derselben erscheint, so kann Letzterer, falls er die Valuta nicht zur rechten Zeit von dem Nehmer erhalten hätte, oder er aus einem anderen Grunde nicht wünscht, daß der Bezogene acceptirt oder zahlt, den ihm gegebenen Auftrag widerrufen oder ihm Contreordre ertheilen, den Wechsel contremandiren. Das Verbot der Zahlung kann jedoch nur wirksam sein, wenn der Bezogene noch nicht acceptirt hat, denn hat er dieses gethan, so ist er jedenfalls durch sein Accept zur Zahlung verpflichtet. Der Bezogene ist indessen dem Trassanten nicht unbedingt für Beachtung der Contreordre verantwortlich, da er ein Interesse dabei haben kann, daß das Geschäft in Ordnung kommt; er kann sie aber immer dadurch vereiteln, daß er zu Ehren des Ausstellers acceptirt. Gegen Regreßansprüche schützt die Contreordre den Aussteller natürlich nicht und sie ist daher auch bei Wechseln, deren Weiterbegebung nicht verboten ist, nicht anwendbar.

e) Durch die Annahme des Wechsels von Seiten des Bezogenen wird dieser dem Aussteller wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet.

f) Der Aussteller eines eigenen Wechsels kann, wenn sich am Verfalltage Niemand bei ihm meldet, um die Wechselsumme in Empfang zu nehmen, diese gerichtlich deponiren, um sich vor allen weiteren Ansprüchen deshalb zu sichern.

II. Pflichten und Rechte des Wechselnehmers oder Remittenten und des Indossanten.

Der Wechselnehmer ist auf verschiedene Art bei dem Wechselgeschäft interessirt, nämlich zuerst durch sein Verhältniß zu dem

Digitized by Google

Aussteller und dann insofern, als er entweder den Wechsel durch Indossament weiter begiebt oder ihn selbst einkassirt. Im letzten Fall tritt er in das Verhältniß des Präsentanten, wovon unter III die Rede sein wird.

Pflichten.

a) Gewährung dessen, was der Trassant, wie oben gesagt, von ihm zu fordern berechtigt ist.

b) Besorgung der Präsentation des Wechsels zur Annahme, wenn diese nöthig (bei Sichtwechseln) oder vorgeschrieben ist, und im letzten Fall rechtzeitige Einsendung des Wechsels an einen Geschäftsfreund am Zahlungsorte.

c) Besorgung der rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung, daher Einsendnng an den Zahlungsort und Unterlassung des Weitergirirens, wenn nicht hinlänglich Zeit dazu sein sollte.

d) Benachrichtigung (Notification) seines unmittelbaren Vormannes innerhalb zweier Tage, nachdem er selbst von dem Präsentanten oder einem anderen Nachmanne Nachricht von Verweigerung der Zahlung erhalten hat.

e) Wechselmäßige Verhaftung gegen seine sämmtlichen Nachmänner, im Fall die Acceptation oder die Zahlung verweigert werden sollte, also im ersten Falle Sicherstellung, im zweiten Erlegung der Wechselsumme nebst Spesen oder wenigstens Deponirung derselben.

Rechte.

a) Anspruch auf die Pflichten des Trassanten.

b) Begebung des Wechsels vermittelst Indossaments, ausgenommen, wenn dieses durch die Bemerkung: „nicht an Ordre" verboten ist.

Digitized by Google

c) Einsendung desselben zur Acceptation, wenn er diese für nöthig findet und sie ihm nicht durch den Inhalt des Wechsels schon zur Pflicht gemacht ist, oder eigene Besorgung derselben, wenn er sich selbst an den Wohnort des Bezogenen begiebt.

d) Einsendung des Wechsels zur Einkassirung oder eigene Besorgung derselben.

e) Angabe einer Nothadresse auf dem Wechsel.

f) Wechselmäßiger Anspruch an den Acceptanten zur Bezahlung der Wechselsumme am Verfalltage.

g) Ausübung des wechselmäßigen Regreßrechts an seine Vormänner oder den Aussteller, und zwar im Fall der Verweigerung der Annahme Regreß auf Sicherstellung, im Fall der Zahlungsverweigerung Regreß auf Rückerstattung der Wechselsumme nebst aufgelaufenen Kosten, Zinsen und Provision. Dieser kann ausgeübt werden, indem der Inhaber entweder den protestirten Wechsel nebst Protest an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Regreßpflichtigen zur Einkassirung einsendet, oder indem er einen Rückwechsel auf Letzteren zieht.

h) Regreß auf Sicherstellung im Fall der Unsicherheit des Acceptanten und verweigerter Sicherstellung von Seiten des Letzteren.

III. Pflichten und Rechte des Präsentanten.

Der Präsentant ist ganz besonders verpflichtet, seinen Obliegenheiten genau und pünktlich nachzukommen, weil die Interessen seiner sämmtlichen Vormänner zuletzt in seiner Hand liegen und er durch Versäumniß sich und Anderen den größten Nachtheil bringen und sogar den Verlust der ganzen Wechselsumme herbeiführen kann. Mehrere der nachstehend aufgeführten Pflichten sind zwar von der Art, daß die Nichterfüllung derselben nur ihm

Digitized by Google

selbst schadet, aber eben deshalb wird sich jeder Geschäftsmann für verpflichtet dazu halten.

Pflichten.

a) Präsentation des Wechsels zur Annahme, wenn derselbe auf eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, innerhalb der im Wechsel angegebenen Frist und wenn eine solche nicht angegeben ist, längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an.

b) Wenn der Bezogene die Annahme, oder wenn er auf einem Sichtwechsel die Datirung seines Accepts verweigert, ferner wenn er mit Einschränkungen oder auf eine geringere als die im Wechsel angegebene Summe acceptirt, Aufnahme eines Protestes binnen zwei Tagen nach der Präsentation, im zuletzt erwähnten Falle wegen des nicht acceptirten Theils der Wechselsumme.

c) In den vorstehend erwähnten Fällen Präsentation des Wechsels zur Annahme an die auf dem Wechsel angegebenen Nothadressen mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge.

d) Einsendung des aufgenommenen Protestes an denjenigen Vormann, auf den der Präsentant Regreß auf Sicherstellung nehmen will, wenn auf dem Wechsel keine Nothadressen angegeben sind, oder wenn die angegebenen die Annahme verweigert haben. Den Wechsel selbst behält er an sich, um ihn am Verfalltage dem Bezogenen wieder zur Zahlung präsentiren zu können.

e) Wenn der Bezogene, nachdem er acceptirt hat, fallirt oder seine Zahlungen einstellt, wenn eine Execution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen, oder wenn gegen denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit der Personalarrest verhängt worden ist, so hat der Inhaber des Wechsels das Nämliche

zu thun, was vorstehend unter b), c) und d) gesagt ist. Bei Unterlassung dieser Handlungen, sowie auch der Präsentation zur Annahme verliert er den Regreß auf Sicherstellung; betreffen sie aber einen Sichtwechsel, so verliert er nicht allein diesen, sondern überhaupt alle wechselmäßigen Ansprüche auf die Vormänner. Obgleich also nur ein Nachtheil für den Inhaber selbst dadurch entsteht, so wird die Beobachtung dieser Vorschriften doch allgemein als eine Verpflichtung desselben betrachtet und sie wird von demselben in der Regel nicht unterlassen, wenn er auch keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen will.

f) Sollte der Bezogene nach Aufnahme des Protestes noch acceptiren wollen, so hat der Präsentant dieses anzunehmen, aber sich die Protestkosten von Jenem zurückerstatten zu lassen, oder wenn er dies verweigern sollte, auch deshalb Protest aufnehmen zu lassen.

g) Bei einem Domicilwechsel Abforderung der acceptirten (und domicilirten) Prima bei dem auf dem Wechsel angegebenen Verwahrer derselben, sowie Präsentation derselben zur Zahlung an den Domiciliaten.

h) Am Verfalltage hat der Inhaber den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentiren, wenn dieser auch schon den Accept verweigert haben, oder wenn schon ein Ehrenaccept darauf gegeben sein sollte. Ein Domicilwechsel ist dem Domiciliaten zur Zahlung zu präsentiren.

i) Die Zahlung bei dem Bezogenen oder dem Domiciliaten in Empfang nehmen zu lassen und demselben den Wechsel mit Quittung versehen dagegen auszuhändigen.

k) Wenn der Bezogene oder der Domiciliat die Zahlung verweigert, so hat der Inhaber binnen der nächsten zwei Werktage deshalb Protest bei ihm aufnehmen zu lassen, um auf einen der Indossanten oder auf den Aussteller, bei einem Domicilwechsel auch auf den Acceptanten, Regreß nehmen zu können.

Digitized by Google

l) Wenn der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme oder mit anderen Beschränkungen zahlen will, so hat der Präsentant dies anzunehmen, wegen des nicht erhaltenen Restes aber ebenfalls Protest aufnehmen zu lassen.

m) Hat der Inhaber den Wechsel nur zur Einholung des Accepts erhalten und der Bezogene verweigert diesen, so muß er, wenn sein Auftraggeber es ihm nicht verboten hat, ebenfalls Protest aufnehmen lassen. Hat er den Wechsel nur durch ein Procuraindossament zum Incasso erhalten, so muß er ebenso verfahren, als wäre das Indossament vollständig; wenn aber der Bezogene die Zahlung verweigert, so muß er den Wechsel nebst den Protest an seinen Indossanten zurückschicken, aber den Vormann desselben von der Zahlungsverweigerung unterrichten. Hat er Auftrag erhalten, in diesem Falle keinen Protest aufnehmen zu lassen, so darf er demohngeachtet die rechtzeitige Präsentation und die übrigen vorzunehmenden Handlungen nicht versäumen. Sollte der Wechsel jedoch schon durch mehrere Hände gegangen sein, so darf der Inhaber die Protestaufnahme um so weniger unterlassen, als der Verbietende trotz des Verbots die Protestkosten vergüten muß.

n) Wenn der auf der Secunda eines Wechsels genannte Verwahrer der acceptirten Prima diese spätestens am Verfalltage dem gehörig legitimirten Inhaber der Secunda nicht ausliefern will oder es nicht kann, weil er sie nicht erhalten hat, so muß der Letztere Protest bei ihm aufnehmen lassen und dem Bezogenen oder dem Domiciliaten die Secunda zur Zahlung präsentiren lassen. Verweigert sie dieser, so muß bei ihm ebenfalls Protest aufgenommen werden. Das Nämliche gilt in Bezug auf eine Kopie, gegen welche das acceptirte Original abgefordert werden soll; doch kann auf diese die Zahlung nicht gefordert werden.

o) Sind auf einem Wechsel, dessen Zahlung der Bezogene verweigert hat, Nothadressen angegeben, so muß ihn der Inhaber nach aufge-

Digitized by Google

nommenem Proteste in der vorgeschriebenen Reihenfolge den Nothadressaten zur Zahlung präsentiren und demjenigen, welcher ihm die Wechselsumme nebst den Protestkosten bezahlt, den quittirten Wechsel und den Protest ausliefern. Ein Intervenient, der früher schon ein Ehrenaccept gegeben, hat dabei keinen Vorzug, sondern nur derjenige, durch den die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Die Vorlegung an die Nothadressaten muß innerhalb der auf den Zahlungstag folgenden zwei Werktage geschehen.

p) Wenn ein Adressat die Ehrenannahme oder Ehrenzahlung verweigert, und ebenso auch wenn er sie leistet, muß der Inhaber dieses in einer Nachschrift zu dem bei dem Bezogenen aufgenommenen Proteste bemerken lassen.

q) Der Inhaber des Wechsels muß die Zahlung auch von jedem Wechselverpflichteten annehmen, der sich dazu erbietet und ihm die Kosten erstattet.

r) Ebenso muß der Inhaber die Ehrenzahlung von einem nicht auf dem Wechsel genannten Intervenienten annehmen, der sich dazu erbietet und ihm die Protestkosten ersetzt. Auch hierbei muß jedoch die Reihenfolge in Bezug auf die durch die Ehrenzahlung frei werdenden Verpflichteten beobachtet werden.

s) Wenn der Inhaber die Zahlung weder von dem Bezogenen, noch von einer Nothadresse erhalten kann, so muß er binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung seinen unmittelbaren Vormann in einem recommandirten Briefe davon benachrichtigen. Wenn in dem Giro des Vormannes der Wohnort desselben nicht angegeben ist, so muß dessen Vormann benachrichtigt werden.

t) Wenn der Inhaber auf einen seiner Vormänner Regreß auf Zahlung nimmt, so muß er ihm gegen Erlegung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten oder gegen Gutschrift derselben den Wechsel nebst dem Protest und einer quittirten Retourrechnung ausliefern. Wenn er den Betrag der letzteren durch einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen einzieht, so muß er

Digitized by Google

diesem die erwähnten Papiere beifügen, damit sie ihm bei der Zahlung eingehändigt werden können. Läßt er sich den Betrag von dem Regressaten gutschreiben, so kann er ihm auch einen fingirten Rückwechsel einsenden.

Rechte.

a) Wenn der Bezogene nicht acceptirt und auch die auf dem Wechsel stehenden Nothadressen den Accept verweigern, so kann der Präsentant nach aufgenommenem Protest Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner und den Aussteller nehmen.

b) Einen Wechsel, dessen Annahme verweigert worden, gleichviel, ob deshalb Protest aufgenommen worden ist oder nicht, kann der Inhaber bis zum Verfalltage noch weiter giriren.

c) Nach geschehener Acceptation von Seiten des Bezogenen hat der Präsentant gleichen wechselmäßigen Anspruch an ihn, wie an seine Vormänner, indem Jener durch die Annahme des Wechsels in die Reihe der Wechselverpflichteten tritt. Wenn er daher, nachdem er acceptirt hat, nicht zahlt, so kann der Präsentant, wenn er es für zweckmäßig hält, die Wechselklage gegen ihn anstellen, wie gegen seine Vormänner.

d) Wenn der Bezogene die Zahlung verweigert und auch die auf dem Wechsel stehenden Nothadressen dieses thun, so hat der Präsentant, nachdem er Protest hat aufnehmen lassen, das Regreßrecht an sämmtliche Indossanten und an den Aussteller, die ihm solidarisch zur Zurückzahlung der Wechselsumme nebst den aufgelaufenen Kosten, Zinsen und $^1/_3$ % Provision verpflichtet sind, und er kann diese ganz nach freier Wahl von jedem derselben fordern; auch werden diejenigen Indossanten, die er überspringt, dadurch von ihrer Verbindlichkeit gegen ihn nicht befreit, sondern nur durch die Zahlung eines ihrer Vormänner. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Präsentant Eigenthümer des

Digitized by Google

Wechsels und nicht blos durch ein Procuraindossament zur Einkassirung desselben beauftragt ist, indem im letzten Falle der Auftraggeber an seine Stelle tritt.

e) Wenn der Präsentant nur Beauftragter war, so kann er bei verweigerter Zahlung von dem Auftraggeber die Zurückerstattung der aufgelaufenen Kosten und seiner Provision nach Wechselrecht fordern.

f) Die Ausübung des Regresses auf Zahlung kann der Präsentant bewerkstelligen, indem er entweder den Wechsel nebst Protest und Retourrechnung an einen Geschäftsfreund am Wohnort des Regreßpflichtigen, an den er sich zunächst halten will, zur Einziehung sendet, oder indem er den Betrag in einem Rückwechsel auf ihn trassirt, und indem er bei verweigerter Zahlung die Wechselklage gegen ihn anstellen läßt.

g) An einen Intervenienten, welcher den Accept geleistet, hat der Inhaber nach verweigerter Zahlung von Seiten des Bezogenen und Protesterhebung bei demselben, die nämlichen Ansprüche wie an den Acceptanten und die übrigen Interessenten.

h) Sollte der Wechsel durch Schuld des Präsentanten präjudizirt worden sein, so hat dieser zwar keine Regreßansprüche an die Vormänner, aber er behält sein wechselmäßiges Recht an den Acceptanten bis zum Eintritt des dreijährigen Verjährungstermins.

i) Ist ein Wechsel nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung festgesetzten Frist und ohne protestirt worden zu sein, weiter girirt worden, so hat der Inhaber nur Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf jener Frist indossirt haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente Mangels Zahlung protestirt worden, so kann er nur auf den Aussteller und auf Diejenigen Regreß nehmen, die ihn vor dem Verfalltage indossirt haben.

k) Wenn der Domiciliat eines domicilirten Wechsels die Zahlung verweigert, so kann der Inhaber nach erhobenem Pro-

Digitized by Google

teste seinen Regreß sowohl auf den Acceptanten als auf die Vormänner nehmen.

IV. Pflichten und Rechte des Acceptanten.

Da der Bezogene, so lange er nicht acceptirt hat, dem Wechselgeschäft ganz fremd ist, so beginnen seine Pflichten und Rechte auch erst mit dem Augenblicke, wo er den Accept geleistet hat. Vorher kann nur von ihm verlangt werden, daß er sich bei Vorzeigung des Wechsels zum Accept erklärt, ob er denselben acceptiren will oder nicht. — Was bei einer Tratte von dem Acceptanten gesagt ist, gilt bei einem eigenen Wechsel von dem Aussteller.

Pflichten.

a) Der Bezogene muß den Accept schriftlich auf den Wechsel geben und bei Sichtwechseln jedenfalls das Datum hinzufügen.

b) Er wird durch das Accept dem Präsentanten, den sämmtlichen Indossanten und dem Aussteller wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet

c) Er muß die Zahlung nach dem Inhalte des Wechsels am festgesetzten Zahlungstage oder doch bis zum Augenblicke der Protesterhebung innerhalb der für die letztere festgesetzten zweitägigen Frist an den durch regelmäßiges Indossament gehörig legitimirten Inhaber gegen Auslieferung des quittirten Wechsels leisten. Wenn die Wechselsumme in einer am Zahlungsorte nicht allgemein coursirenden Münze (Rechnungswährung) ausgedrückt ist, so kann sie der Bezogene nach dem am Verfalltage stattfindenden Course in der Landesmünze zahlen; steht aber das Wort effectiv oder ein ähnlicher Ausdruck dabei, so muß die Zahlung, wenn der Präsentant es verlangt, wirklich in der vorgeschriebenen Münzsorte geleistet werden.

Digitized by Google

d) Auf einen Domicilwechsel hat der Bezogene mit dem Accept den Namen des Domiciliaten anzugeben, außerdem muß er am Verfalltage selbst am Zahlungsorte anwesend sein und den Wechsel einlösen.

Rechte.

a) Der Bezogene kann die Acceptation verweigern.

b) Er kann nach erhobenem Proteste Mangels Annahme noch acceptiren, entweder für sich selbst oder per onor; im ersten Fall hat er jedoch dem Präsentanten die Protestkosten zu erstatten.

c) Wenn er per onor acceptirt, erhält er dadurch den Regreßanspruch an den Honoraten und an dessen Vormänner.

d) Sollte dem Bezogenen ein Wechsel mit einem falschen, nicht von ihm geschriebenen Accepte zur Zahlung präsentirt werden, so kann er das Accept abschwören. Hat er sich jedoch selbst durch das falsche Accept täuschen lassen und die Zahlung geleistet, so kann er diese nicht zurückfordern, doch bleibt ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche im Wege des gemeinen Prozesses überlassen.

e) Wenn der Wechsel dem Bezogenen am Verfalltage nicht zur Zahlung präsentirt wird, so kann er die Wechselsumme gerichtlich deponiren, um sich gegen Ansprüche auf Zinsenvergütung ꝛc. zu sichern. Das Nämliche kann er thun, wenn sich der Präsentant nicht durch ein regelmäßiges Giro als rechtmäßigen Eigenthümer des Wechsels legitimirt, wenn er gegründeten Verdacht hat, daß die Unterschrift des Ausstellers falsch ist und er den Wechsel nicht schon acceptirt hat, und wenn der von ihm acceptirte Wechsel verloren gegangen ist.

f) Der Bezogene kann den Accept nur auf einen Theil der Wechselsumme, in einer anderen als der vorgeschriebenen Geld-

Digitized by Google

währung oder für einen späteren Zahlungstag leisten und auf den noch nicht acceptirten Wechsel nur einen Theil zahlen. Im letzten Fall kann er das Abschreiben der geleisteten Zahlung auf dem Wechsel und die Aushändigung einer Kopie desselben, auf welcher über die Zahlung quittirt ist, verlangen.

V. Pflichten und Rechte des Intervenienten.

Der Intervenient hat ebenso wie der Bezogene vor geleisteter Acceptation per onor weder Pflichten noch Rechte in Bezug auf das Wechselgeschäft; hat er aber acceptirt, so tritt er an die Stelle des bezogenen Acceptanten. Außerdem erwachsen ihm daraus noch folgende besondere

Pflichten.

a) Der Ehrenacceptant muß in seinem Accept angeben, für wen er acceptirt, außerdem wird angenommen, daß er es für den Aussteller gethan hat.

b) Er muß sich den Mangels Annahme bei dem Bezogenen aufgenommenen Protest gegen Erstattung der Kosten aushändigen und die Ehrenannahme in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

c) Er muß den Honoraten von der geschehenen Intervention benachrichtigen, ihm zugleich den Protest einsenden und den Brief binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

d) Er wird dem Präsentanten und den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet; wird ihm aber der Wechsel nicht während der auf den Zahlungstag folgenden zwei Werktage zur Zahlung präsentirt, so ist diese Verpflichtung erloschen.

Digitized by Google

Rechte.

a) Ein Ehrenacceptant braucht nicht eher zu zahlen, als bis ihm durch Protest bewiesen wird, daß weder der Bezogene, noch auch ein anderer Nothadressant, der ihm im Range vorgeht, wenn ein solcher auf dem Wechsel genannt ist, die Zahlung verweigert hat.

b) Durch die Ehrenzahlung tritt der Intervenient in die Rechte des Wechselinhabers gegen seinen Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

c) Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel eingelöst hat, kann von dem Zahlenden $^{1}/_{3}$ % Provision für die geleistete Acceptation verlangen.

Vierzehnter Abschnitt.

Anwendung der Wechsel.

Der hauptsächlichste Nutzen, welchen die Wechsel dem kaufmännischen Verkehre gewähren, ist die Ersparung von Baarsendungen nach auswärtigen Orten und die Einziehung auswärtiger Schuldforderungen; es können aber dazu verschiedene Wege eingeschlagen werden, wie wir an einem Beispiele zeigen wollen.

Angenommen, ein Kaufmann A. in Wien wäre einem anderen, Namens B. in Berlin eine Summe Geldes schuldig, so kann

Digitized by Google

er diese Schuld auf folgende verschiedene Arten vermittelst Wechseln tilgen:

1) Er kann seinem Gläubiger Wechsel auf Berlin einsenden oder remittiren, die er entweder selbst trassirt, wenn er mit einem zweiten Berliner Hause, welches C. heißen mag, in Verbindung steht, so daß er dessen Gläubiger ist oder Credit bei ihm hat, oder die er in Wien deshalb kauft oder auch schon vorräthig hat. Im ersten Falle zieht er zu gleicher Zeit seine Forderung bei C. ganz oder zum Theil ein, indem er seine Schuld bei B. tilgt.

2) Er kann seinem Gläubiger Wechsel auf fremde Plätze einsenden, und diese kann er ebenfalls entweder selbst trassiren, oder er kann sie in Wien kaufen oder sie schon vorräthig haben.

3) Er kann einem an einem dritten Orte wohnenden Geschäftsfreunde, den wir D. nennen wollen, Auftrag geben, an B. Wechsel auf Berlin oder auch auf andere Plätze zu remittiren, und wenn D. sein Schuldner ist, so kann er auf diese Weise ebenfalls seine Forderung von ihm einziehen.

4) Er kann B. Auftrag geben, auf ihn, den A., selbst zu trassiren und B. kann durch Remittirung der Tratte auf A. an einen Geschäftsfreund eine Schuld bei demselben tilgen.

5) Er kann B. Auftrag geben, auf den an einem dritten Orte wohnenden Geschäftsfreund D. zu trassiren, wodurch er ebenfalls zugleich eine an Letzteren habende Forderung einziehen kann.

Will dagegen B. in Berlin seine an A. in Wien habende Forderung durch Wechsel einziehen, so kann er dazu folgende Wege einschlagen:

1) Er kann auf A. trassiren und den Wechse entweder in Berlin verkaufen oder ihn einem Geschäftsfreunde in Wien oder auch an einem dritten Orte entweder zur Gutschrift oder auch zur Tilgung einer Schuld einsenden.

2) Er kann sich von A. Wechsel auf Berlin einsenden lassen, die er dann einkassirt.

Digitized by Google

3) Er kann sich von demselben Wechsel auf einen dritten Platz senden lassen, die er entweder in Berlin verkaufen oder wieder an einen anderen Ort senden und daselbst eine Schuld damit tilgen kann.

4) Er kann einem Geschäftsfreunde an einem dritten Orte Auftrag geben, für seine, des B. Rechnung, auf A. zu trassiren, und kann damit eine Schuld, die er an diesen Geschäftsfreund hat, tilgen.

5) Er kann A. Auftrag geben, an den Geschäftsfreund an dem dritten Orte Rimesse zu machen, womit er ebenfalls eine Schuld an denselben tilgen kann.

Welcher von diesen verschiedenen Wegen der vortheilhafteste für den Schuldner zur Tilgung seiner Schuld und für den Gläubiger zur Einziehung seiner Forderung ist, kommt auf den Stand der Wechselcourse auf den verschiedenen Handelsplätzen an, denn jeder der angegebenen Wege wird gewöhnlich ein von dem anderen etwas abweichendes Resultat geben. Die Untersuchung, auf welche Weise die Tilgung einer Schuld und die Einziehung einer Forderung am vortheilhaftesten bewerkstelligt werden kann, geschieht durch Berechnung der verschiedenen dazu vorhandenen Wege, wodurch man ermittelt, auf welchem man für die Schuld am wenigsten in der Währung des eigenen Platzes zu zahlen hat, oder für die Forderung am meisten in derselben erhält. Diese Rechnung heißt die Wechsel-Arbitrage oder Arbitrage-Rechnung, und bildet einen wichtigen Theil der kaufmännischen Rechenkunst.

Das bloße Einziehen einer Forderung von einem Auswärtigen kann auch durch einen sogenannten Rectawechsel geschehen, den man in keiner anderen Absicht ausstellt, als ihn unmittelbar an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners zur Einkassirung zu senden. Dies geschieht meist durch ein regelmäßiges oder ein Blanco-Indossament, und der Beauftragte tritt in diesem

Digitized by Google

Falle in die vollen Rechte und Verbindlichkeiten des Wechselinhabers. Es ist jedoch auch ein Procura-Indossament dazu hinreichend, und durch dieses wird das Eigenthum an dem Wechsel nicht übertragen, wie wir in dem Kapitel von den Indossamenten (S. 79) schon erwähnt haben.

Außerdem bedient man sich der Tratten auch häufig als eines Mittels, baares Geld zinstragend anzulegen und als eines Gegenstandes der Spekulation. Das Erstere geschieht hauptsächlich durch das Discontiren von Wechseln auf den eigenen Platz, indem man solche Wechsel, die erst nach einiger Zeit fällig sind, mit Abzug des Disconts kauft und sie am Verfalltage einkassirt. Dies ist namentlich das Geschäft der Discontobanken, aber auch der Bankiers und mancher Kapitalisten. Zu einem Gegenstande der Spekulation werden Wechsel auf fremde Plätze durch die Veränderlichkeit ihrer Course. Diese bestimmen sich zum Theil ebenfalls durch die Länge der Zeit, die ein Wechsel noch zu laufen hat, daher der Cours der langsichtigen immer niedriger ist als der der kurzsichtigen und der Werth derselben eigentlich mit jedem Tage bis zum Verfalltage steigt. Außerdem aber wirken noch mehrere andere Umstände auf die Course ein, namentlich der größere oder geringere Bedarf an Wechseln im Verhältniß zu der Veranlassung, Gelder dadurch einzuziehen, der Mangel oder Ueberfluß an baarem Gelde 2c. Dadurch werden oft bedeutende Schwankungen in den Coursen erzeugt, die, wenn sie auf einem Platze eintreten, auch auf allen anderen, die mit demselben in Verbindung stehen, nachfolgen müssen. Der Handel mit Wechseln ist daher ein wichtiger Theil des Bankiergeschäfts und giebt zu mancherlei Operationen Anlaß, zu denen sie sich vermöge der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sie geschaffen und versendet werden können, noch besser eignen, als andere Waaren.

Der eigenen Wechsel bedient man sich in Deutschland, wie schon erwähnt, meist nur als Schuldverschreibungen, um sich

Digitized by Google

die Rückzahlung eines Darlehns oder einer anderen Schuldforderung durch die Wechselstrenge zu sichern, selbst dann, wenn sie an Ordre ausgestellt sind. Ausgenommen davon sind die eigentrassirten Wechsel, welche wie die Tratten gebraucht werden können, obgleich sie selten eine so ausgedehnte Anwendung finden als diese.

Die häufige Benutzung der Wechsel hat auch manche mißbräuchliche und verwerfliche Anwendung derselben hervorgerufen, von denen wir nur die Wechselreiterei und die sogenannten Kellerwechsel erwähnen.

Unter Wechselreiterei versteht man den Mißbrauch des Wechselgeschäfts zu dem Zwecke, sich Geld zu verschaffen, der meist nur von Kaufleuten in Anwendung gebracht wird, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden und die, um ihren Credit so lange als möglich aufrecht zu halten, um jeden Preis Geld zu machen suchen. Sie besteht darin, daß ein Kaufmann in langer Sicht auf einen auswärtigen Geschäftsfreund trassirt, dem er zum Verfalltage Deckung für seine Tratte macht, und um dies zu können, kurz vorher wieder einen langsichtigen Wechsel auf den nämlichen Geschäftsfreund oder lieber auf einen dritten Platz zieht, den er abermals verkauft und mit dem dafür gelösten Gelde den ersten Wechsel deckt; oder er läßt auch wohl den Bezogenen in langer Sicht auf sich selbst oder auf einen Dritten trassiren, und jener löst mit dem durch den Verkauf dieser Tratte erhaltenen Betrage den ersten Wechsel ein. So geht das abwechselnde Trassiren und Decken fort, bis sich entweder die Verhältnisse des betreffenden Kaufmannes wieder bessern, so daß er nach und nach seine Tratten decken kann, ohne neue abzugeben, oder bis es mit ihm zum völlige Bruch kommt. Das Letztere ist allerdings am häufigsten der Fall, da diese Manipulation durch Provision, Courtage, Porto, Coursverlust 2c. sehr kostspielig ist und Derjenige, der diesen Weg einmal betreten hat, ihn immer weiter

Digitized by Google

verfolgen muß, wenn seine Verhältnisse nicht auf andere Weise eine besonders günstige Wendung nehmen.

Die Kellerwechsel beruhen ebenfalls auf Wechselreiterei und werden zu dem nämlichen Zwecke fabrizirt; aber es ist damit eine wirkliche Fälschung verbunden und sie sind daher noch verwerflicher als jene, obgleich dabei der Verlust für den Trassanten in der Regel nicht so bedeutend ist. Sie werden gewöhnlich von einem fremden Orte aus und mit erdichteten Namen des Trassanten und Remittenten ausgestellt, oder wenn dies die Namen wirklicher Handlungshäuser sind, so werden diese ohne Vorwissen derselben nur gemißbraucht. Der Bezogene ist entweder ein Theilnehmer, oder er und sein Accept sind ebenfalls fingirt und in diesem Fall ist der Wechsel bei einem Helfershelfer domicilirt. Er wird gewöhnlich von einigen Theilnehmern indossirt, wobei sich diese oft auch der Firmen anderer bekannter Handlungshäuser bedienen, um dem Wechsel anscheinend mehr Sicherheit zu geben und ihn verkäuflicher zu machen. Gewöhntich werden solche Wechsel schon vor Verfall, sonst aber von dem Domiciliaten eingelöst, nachdem die Fälscher vorher einen ähnlichen fabrizirt und verkauft haben, um sich das nöthige Geld zur Einlösung zu verschaffen. Obgleich ein solches Manöver nicht lange unentdeckt bleiben kann und die Theilnehmer daran sich der auf die Fälschung gesetzten Strafe aussetzen, so waren doch die Kellerwechsel früher besonders an manchen Handelsplätzen sehr gäng und gebe und selbst der englische Minister Pitt hat dadurch im Jahre 1799 der Regierung augenblicklich $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterl. verschafft.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Verzeichniß der wichtigsten Wechselusanzen
auf den größeren außerdeutschen Wechselplätzen.

(Acc. bedeutet Acceptation; D. Dato; D.=W. Datowechsel; S. Sicht; S.=W. Sichtwechsel; T. Tag oder Tage; T.=W. Tagewechsel; R.=T. Respecttage; U. Uso; W. Wechsel. — Die Usanzen in den aufgeführten Hauptstädten gelten in der Regel für das ganze Land.)

Amsterdam, keine R.=T.; U. bei den innerhalb des Landes zahlbaren Wn., die nicht auf Sicht gezogen sind, 30 T. nach der Ausstellung; die an einem Sonntage fälligen W. müssen am folgenden Tage bezahlt werden.

Antwerpen, 1 R.=T., außer bei S.=Wn., U. 30 T. nach D.

Baltimore und die übrigen Plätze Nordamerika's, wie Neuyork.

Basel, keine R.=T.; U. ist nicht angeordnet; an einem Sonn- oder Festtage fällige W. müssen am vorhergehenden Tage bezahlt werden; auf die Messe gezogene W. sind am Tage nach der Einläutung zu acceptiren und am Tage vor der Ausläutung zu bezahlen.

Digitized by Google

Bern, wie Sanct-Gallen.

Bologna, 1 R.-T. bei D.- und T.-Wn., keiner bei S.-W.; U. bei Wn. aus Rom und Genua 10 T., aus Toskana, Ancona, Marca, Romagna, der Lombardei und Venedig 8 T. nach der Acc. oder nach S., aus Neapel 14 T., aus Sizilien 1 Mon., aus Frankreich und den Niederlanden 2 Mon., aus England und der Levante 3 Mon. nach D.

Brüssel, wie Antwerpen.

Florenz, wie Livorno.

Genf, keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

Genua, keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

Konstantinopel, 3 R.-T., außer wenn der Courier am Verfalltage abgeht; doch muß sich Der, welcher sie benutzen will, in der Kanzlei seiner Gesandtschaft melden und den W. vormerken lassen. Das Giriren der W. ist hier außer Gebrauch gesetzt. Meist nehmen die hiesigen europäischen Kaufleute bei den auf Europa gezogenen Wn. die Usanzen und Wechselgesetze ihrer Heimath oder des Zahlungsplatzes an.

Kopenhagen, 8 R.-T., doch braucht erst am 10. T., und wenn dieser ein Sonn- und Festtag ist, erst am Tage vorher gezahlt oder protestirt zu werden; S.-W. müssen binnen 24 Stunden bezahlt werden. U.-W. sind nicht gebräuchlich.

Lissabon, keine R.-T.; U. 30 T. n. S. oder n. D.; fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am Tage vorher gezahlt werden.

Livorno, keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

London und ganz Großbritannien, 3 R.-T. mit Einschluß der Sonn- und Festtage, außer bei den Wn., welche bei S. zahlbar gestellt sind und die bei der Präsentation bezahlt werden müssen; U. bei Wn. aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden 1 Mon., aus Spanien und Portugal 2 Mon., aus Italien 3 Mon. n. D.

Digitized by Google

Madrid und ganz Spanien, keine R.-T.; U. bei Wn. aus dem Inlande 2 Mon., aus Frankreich 30 T., aus England, Holland und Deutschland 2 Mon., aus Italien und den nicht spanischen Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Mon., von anderen Plätzen nach dem Gebrauch des Ausstellungsortes.

Messina, } keine R.-T.; U. 30 T. n. D.
Neapel, }

Neuyork, 3 R.-T., außer bei Wn., die bei Sicht zahlbar gestellt sind und die sogleich bei der Vorzeigung bezahlt werden müssen; U. existirt nicht, die W. auf fremde Plätze werden gewöhnlich auf 30 oder 60 T. n. S. gestellt.

Palermo, wie Neapel.

Paris und ganz Frankreich, keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

Petersburg und ganz Rußland, 3 R.-T. bei auf S. gestellten Wn., 10 T. bei allen, die auf eine bestimmte Zeit lauten, einschließlich der Sonn- und Festtage; Meß- oder Markt.-W. müssen am Tage vor Beendigung des Marktes, und wenn dieser nur einen Tag dauert, an dem nämlichen Tage bezahlt werden; U. 15 T. n. d. Acc.

Rom, keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

Sanct-Gallen, 6 R.-T. mit Ausnahme der bei S. zahlbaren W.; U. 15 T. n. d. Acc.

Stockholm, 6 R.-T. einschließlich der Sonn- und Festtage, mit Ausnahme der S.-W. und der auf 2 oder 3 T. nach S. lautenden; U. 1 Mon. n. S.

Zürich, keine R.-T.; U. 15 T. n. d. Acc.; W., die an einem Sonn- oder Festtage verfallen, sind am folgenden Tage zu bezahlen.

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Wechselformulare.

Digitized by Google



Digitized by Google

No. 1. Ein gewöhnlicher trassirter Primawechsel mit Accept, Indossamenten und Quittung.

Prima.

Trage & Peters.

Wien, den 16. Jan. 1854. Für Thlr. 1000. — Cour.

Einen Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Franz Rocca die Summe von Tausend Thaler Courant, Werth empfangen, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herren
W. van Bashuysen & Co.
in Berlin.

Trage & Peters.

Angenommen für Tausend Thlr. Cour.
W. van Bashuysen & Co.

Der Accept wird meist quer durch den Text des Wechsels und mit rother Tinte geschrieben.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn F. A. Gödsche, Werth erhalten. Wien, d. 20. Jan. 1854.
Franz Rocca.

Für mich an die Verordnung der Herren Gebr. Keller, Werth in Rechnung. Leipzig, d. 26. Jan. 1854. F. A. Gödsche.

Für uns an die Herren A. Schubert & Co. oder Ordre, Werth empfangen. Halle, d. 8. Febr. 1854. Gebr. Keller.

Empfangen.
A. Schubert & Co.

Digitized by Google

No. 2. **Eine andere Tratte in Prima und Secunda ausgefertigt.**

PRIMA.

Frankfurt a. M., d. 12. Febr. 1854. Für Bco.Mk. 812. 8 Sch.

Ultimo März dieses Jahres zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre von uns selbst die Summe von Acht Hundert Zwölf Mark 8 Schill. Banco, Werth in uns selbst, und stellen es auf Rechnung laut Bericht von

Herrn
Aug. Wilh. Schwere
in Hamburg.

pr. Proc. Keller & Winter.
Ludw. Kell.

Angenommen für Acht Hundert Zwölf Mark
8 Sch. Bco.
Aug. Wilh. Schwere.

Digitized by Google

No. 3. Die Secunda zu der Tratte No. 2, mit Nothadressen und den Indossamenten.

SECUNDA.

Frankfurt a. M., d. 12. Febr. 1854. Für Bco.Mk. 812. 8 Sch.

Ultimo März dieses Jahres zahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre von uns selbst die Summe von Acht Hundert Zwölf Mark 8 Schill. Banco, Werth in uns selbst, und stellen es auf Rechnung laut Bericht von

pr. Proc. Keller & Winter.
Ludw. Kell.

Herrn
Aug. Wilh. Schwere
in Hamburg.
Nothfalls bei Herren Schwabe & So. für G. & M. S.

Prima zum Accept bei Herren
Haftmann & Co. wo im Fall.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herren
Schneider & Weigel, d. 18. März.

Bei Auslieferung der acceptirten Prima streicht der Aufbewahrer derselben (Haftmann & Co.) die Bemerkung: „Prima zum Accept" rc. aus.

Digitized by Google

Für uns zur Verfügung der Herren Gotth. & Mich. Schmidt. Werth erhalten. Frankfurt a. M., d. 26. Febr. 1854.

Keller & Winter.

Für uns an die Ordre des Herrn A. W. Geist jun. Werth empfangen. Leipzig, d. 2. März 1854.

Gotth. & Mich. Schmidt.

(Blanco-Indossament.)

A. W. Geist jun.

Für mich an die Ordre der Herren Schneider & Weigel. Werth in Rechnung. Magdeburg, d. 15. März 1854.

Jul. Barteldes.

Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima.

Schneider & Weigel.

Digitized by Google

No. 4. Eine Tratte mit Kopie und mit einem Ehrenaccept.

Prima.

S. W. 4. S.

Annaberg, d. 20. Jan. 1854. Für Thlr. 225. — im 14 Thlr. F.

In bevorstehender Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren O. Leiner & Sohn die Summe von Zwei Hundert Fünf und Zwanzig Thaler im 14 Thlr. Fuss, Werth in Rechnung, und stellen es in Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herren
Adolph Beier & Co.
in Leipzig. Wo im Fall T. G.

Gut für Thlr. Zwei Hundert Fünf und Zwanzig im 14 Thlr. Fuss.

Schindler Wwe. & Söhne.

Acceptirt nach erhobenem Protest für Zwei Hundert u. Zwanzig Thaler im 14 Thlr. F. zu Ehren der Herren Theocharis Gebr. in Wien. Leipzig, d. 18. April 1854.

Adolph Beier & Co.

Der zweite Indossant (Theocharis Gebr.) hat die Tratte an Alfred Schmidt in Leipzig gesandt, um die Acceptation derselben zu besorgen, und um sie indessen weiter begeben zu können, eine Kopie davon genommen, die er in Circulation gesetzt hat. Der Bezogene hat nicht für den Aussteller, sondern zu Ehren jenes Indossanten acceptirt.

Digitized by Google

Für uns Ordre der Herren Theocharis Gebr., Werth in Rechnung. Triest, d. 26. Jan. 1854.
O. Leiner & S.

Für uns an die Verordnung des Herrn A. Kreidemann, Werth empfangen. Wien, d. 8. Febr. 1854.
Theocharis Gebr.

Digitized by Google

No. 5. Copie zu der Tratte No. 4, von dem Ehrenacceptanten eingelöst.

Copie.

Annaberg, d. 20. Jan. 1854. Für Thlr. 225. — im 14 Thlr. F.

In bevorstehender Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren O. Leiner & Sohn die Summe von Zwei Hundert Fünf und Zwanzig Thaler im 14 Thlr. Fuss, Werth in Rechnung, und stellen es in Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herren
Adolph Beier & Co.
in Leipzig, wo im Fall T. G.

Gut für Thlr. Zwei Hundert Fünf u. zwanzig
im 14 Thlr. F.
Schindler Wwe. & Söhne.
Original bei Herrn Alfred Schmidt.

Das von den Herren Bezogenen zu Ehren der Herren Theocharis Gebr. acceptirte Original ausgeliefert an Herren Fritzsche & S. d. 22. April 1854.

Im Fall bei Herrn Fr. Streubel. A. A. S.

Zu der Kopie bedient man sich keines gedruckten Formulars, sondern schreibt sie wörtlich vom Original ab. — Die Zeile: „Original bei Herrn Alfred Schmidt" streicht der Verwahrer des Originals bei Auslieferung desselben aus.

Digitized by Google

Für uns Ordre der Herren Theocharis Gebr., Werth in Rechnung. Triest, d. 21. Jan. 1854.
O. Leiner & S.

Für uns an die Verordnung des Herrn A. Kreidemann, Werth empfangen. Wien, d. 8. Febr. 1854.
Theocharis Gebr.

Bis hierher Copie.

Für mich an die Ordre der Herren E. Schäfer & S., Werth erhalten. Berlin, d. 15. Febr. 1854.
A. Kreidemann.

Für uns an die Ordre des Herrn Pancratius Panzer, Werth erhalten. Hamburg, d. 21. Febr. 1854.
E. Schäfer & S.

Für mich an Herrn Aug. Alex. Scharf oder Ordre, Werth in Rechnung. Stettin, d. 11. März 1854.
Pancratius Panzer.

Für mich zur Verfügung der Herren Fritzsche & S., Valuta erhalten. Riga, d. $\frac{2.}{14.}$ Apr. 1854.
Aug. Alex. Scharf.

Empfangen gegen Auslieferung des acceptirten Originals von Herren Adolph Beier & Co., zu Ehren des Giro's der Herren Theocharis Gebr. Leipzig, d. 19. Mai 1854.
Fritzsche & S.

Digitized by Google

No. 6. Eine Commissionstratte, für Rechnung eines Dritten gezogen, mit Procura-Indossament.

Prima.

Adolph Winter.

Leipzig, d. 20. Juni 1854. Pr. Thlr. 1000 — Cour.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Wilhelm Tode & Co. die Summe von Tausend Thaler Courant, Werth empfangen, und bringen sie in Rechnung W. & F. laut Bericht von denselben.

Adolph Winter.

Herren
Gebrüder Schreiber
in Berlin.

Gesehen und angenommen.
Berlin, d. 25. Juni 1854.
Gebrüder Schreiber.

Digitized by Google

Für uns Ordre Herrn C. S. Munde, Werth in Rechnung. Leipzig, d. 21. Juni 1854.

Wilhelm Tode & Co.

Für mich zur Verfügung der Herren Brauer Wwe. & Co. Werth empfangen. Breslau, d. 23. Juni 1854.

C. S. Munde.

Für uns zum Incasso an Herrn Fr. Schröter. Frankfurt a/O., d. 24. Juni 1854.

M. Brauer Wwe. & Co.

Digitized by Google

No. 7. Eine Commissionstratte, deren Werth ein anderer, als der darin genannte Nehmer gezahlt hat.

Prima.

Berlin, den 4. März 1854. Pr. Fl. 652. 10 Kr. im $24^1/_2$ Fl. F.

Medio April dieses Jahres zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn August Friedr. Lange die Summe von Sechshundert Zweiundfunfzig Gulden 10 Kreuzer im $24^1/_2$ Fl. Fuss, Werth von Herren Arnoldi & Co., und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herren
Schulze & Müller
in Frankfurt a/M.

Maurer & Schlosser.

Digitized by Google

No. 8. Eine domicilirte Tratte in Prima und Secunda.

Prima.

N. A.

St. Petersburg, d. $\frac{\text{27. Jan.}}{\text{8. Febr.}}$ 1854. Pr. Bco.Mk. 2417. 12 Schill.

Dreissig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Koch & Frey die Summe von Zwei Tausend Vier Hundert Siebzehn Mark 12 Schill. Banco, Werth erhalten, und bringen sie in Rechnung laut Bericht.

Herren
Werner & Schall in Lübeck,
zahlbar in Hamburg.

Gut für Zwei Tausend Vier Hundert Siebzehn
Mark 12 Schill. Banco.
Nicolaus Alexander.
Acceptirt zur Zahlung bei Herren N. Jäger
Wwe. & S.
Lübeck, den 19. Febr. 1854
Werner & Schall.

Dem Aussteller dieser Tratte ist das Domicil in Hamburg nicht bekannt gewesen, er hat daher die Prima nach Lübeck zur Besorgung der Annahme und Domicilirung geschickt und seinen dortigen Geschäftsfreund ersucht, sie an Schäfer und Sohn in Hamburg zu senden, die sie zur Verfügung der Secunda halten sollen. Nachdem ihm der Lübecker den Tag der Acceptation und den Namen des Domiciliaten gemeldet, hat er diese auf der Secunda angegeben und letztere hierauf in Circulation gesetzt. — **Man sehe die folgende Secunda.**

Digitized by Google

No. 9. Die Secunda zu der domicilirten Tratte No. 8.

Secunda.

N. A.

St. Petersburg, d. 27. Jan. / 8. Febr. 1854. Pr. Bco. Mk. 2417. 12 Schill.

Dreissig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren Koch und Frey die Summe von Zwei Tausend Vier Hundert Siebzehn Mark 12 Schill. Banco, Werth erhalten, und bringen sie in Rechnung laut Bericht.

Herren
Werner & Schall in Lübeck,
zahlbar in Hamburg
bei Herren N. Jäger Wwe. & So.

Nöthigenfalls bei Herrn A. Rotter.
A. M. K. & C.

Gut für Zwei Tausend Vier Hundert Siebzehn
Mark 12 Schill. Banco.

Nicolaus Alexander.

Die am 19. Febr. acceptirte Prima befindet sich bei Herren Schäfer & S. in Hamburg.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn Aug. Wilh. Schwere, d. 10. März 1854.

Digitized by Google

Für mich an Herrn David Kranzler. Leipzig, d. 20. März 1854.

Hugo Schwerdtfeger.

Pr. acquit.
David Kranzler.

Digitized by Google

No. 11. Ein eigentrassirter Wechsel, an einem Messplatze zahlbar, mit Indossamenten und Quittung.

Sola.

A. S.

Aschersleben, d. 10. März 1854. Pr. 20 Stück Ldr.

In der Laurentius-Messe dieses Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn Wilh. Bürger oder Ordre Zwanzig Stück Louisdor, den Werth habe ich von demselben baar erhalten.

Auf mich selbst
Gördelinger Strasse No. 26.
in Braunschweig.

Andreas Schützenberger.

Digitized by Google

Für mich zur Verfügung des Herrn Moritz Silber, Werth empfangen. Halberstadt, d. 22. Juni 1854.

Wilh. Bürger.

Für mich an Herren Ferd. Stock & Co., Werth in Rechnung. Berlin, d. 8. Juli 1854.

Moritz Silber.

Pr. acquit.
Braunschweig, d. 16. Aug. 1854.
Ferd. Stock & Co.

Digitized by Google

No. 12. Ein domicilirter eigentrassirter Wechsel mit Indossamenten und Quittung über die durch Intervention geleistete Zahlung.

Sola.

Glauchau, den 10. Jan. 1854. Für Thlr. 200 — in Duc. à $3^1/_2$ Thlr.

In nächster Leipziger Ostermesse zahlen wir gegen diesen unseren Sola-Wechsel an die Verordnung des Herrn Gustav Werner die Summe von Zwei Hundert Thaler in wichtigen Ducaten à $3^1/_2$ Thlr. Den Werth haben wir von demselben in Waaren empfangen.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herren Bucher & Co.
in Leipzig.

Gebr. Seidel.

Im Fall bei Herrn Ad. Hammer, A. S. & C.

Der Domiciliat hat die Zahlung verweigert und da der Wechsel zuletzt in seine eigenen Hände gekommen war, bei sich selbst Protest aufnehmen lassen, worauf die von einem Indossanten gegebene Nothadresse ihn eingelöst hat.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre der Herren A. Scheibe & Co., Werth in Rechnung. Glauchau, d. 4. Febr. 1854.

Gustav Werner.

Für uns an Ordre Herren Brett & Stange, Werth in Rechnung. Magdeburg, d. 14. Febr. 1854.

A. Scheibe & Co.

Für uns an die Ordre der Herren Bucher & Co., Valuta erhalten. Dresden, d. 20. Apr. 1854.

Brett & Stange.

Empfangen unter Protest von Herrn Ad. Hammer, zu Ehren des Giro's der Herren A. Scheibe & Co.
Leipzig, d. 18. Mai 1854.

Bucher & Co.

Digitized by Google

No. 13. Ein eigener Wechsel, ohne alle überflüssigen Zusätze.

Dresden, d. 1. Decbr. 1854. Für Thlr. 500. — Cour.

Vier Monat nach heute zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn Stephan Säuberlich die Summe von Fünf Hundert Thaler Courant.

Franz Ludwig Schirgel.

Das Bekenntniß des empfangenen Werthes durch den Zusatz am Schlusse: „Werth (oder: Valuta) empfangen (oder: baar, in Waaren &c. empfangen)“, wird man fast immer hinzusetzen, obgleich es nicht nöthig ist. — Ein eigener Wechsel wird eben so oft mit deutscher als mit lateinischer Schrift geschrieben.

Digitized by Google

No. 14. Ein eigener Wechsel nach einer anderen Form mit Prolongation.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich Endesunterschriebener am Einunddreissigsten Juli dieses Jahres an Herrn Otto Hentschel die Summe von Fl. 600. — im $24^1/_2$ Fl. F., sage Sechshundert Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuss, nebst Fünf Procent jährlichen Zinsen. Den Werth habe ich dato von demselben baar erhalten und leiste zur Verfallzeit pünktliche Zahlung nach Wechselrecht, mit Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden. Nürnberg, d. 2. März 1854.

Auf mich selbst aller Orten. Franz Adolph Munde.

Franz Adolph Munde.

Prolongirt mit beiderseitiger Bewilligung auf drei Monate,
nach Bezahlung der Zinsen bis heute. Nürnberg, d. 31. Juli 1854.
Franz Adolph Munde.

Die Prolongationsformel wird gewöhnlich auf die Rückseite des Wechsels gesetzt.

Digitized by Google

No. 15. Ein eigener solidarischer Wechsel mit Zinsen und Prolongation, wie er gewöhnlich abgefasst wird.

Sola. Leipzig, d. 30. Nov. 1854. Pr. Thlr. 250. Cour. mit 5 % Zinsen.

In der Ostermesse 1855 zahlen wir Endesunterschriebene, Beide für Einen und Einer für Beide, gegen diesen unsern Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Benjamin Küster die Summe von Zwei Hundert Funfzig Thaler Courant, nebst Fünf Procent jährlichen Zinsen. Den Werth haben wir dato von demselben baar erhalten und leisten zur Verfallzeit pünktliche Zahlung nach Wechselrecht mit Begebung der Mess- und Marktfreiheit und der Wechselverjährung, sowie aller Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen.

Auf uns selbst
aller Orten, wo wir anzutreffen sind.
Gustav Preller.
Friedr. Aug. Stolle.

Gustav Preller.
Friedrich Aug. Stolle.

Prolongirt mit beiderseitiger Bewilligung bis ultimo Juli a. c.
Leipzig, d. 24. Mai 1855. Benjamin Küster.

Ist es nur ein Aussteller, so bleiben oben die Worte „Beide für Einen und Einer für Beide" weg und anstatt „wir" und „unseren" wird „ich" und „meinen" gesetzt.

Digitized by Google

No. 16. Interimsschein über den Betrag der Tratte No. 10, welchen der Käufer bei Empfang derselben nicht sogleich bezahlt hat.

Von Herren C. Winkelmann Wwe. & Co. hier empfing ich dato einen Wechsel von Conv. Gulden Zwei Hundert pr. 4. Juli dieses Jahres auf F. L. Günther in Wien, und verspreche, den Betrag desselben zum Cours von 88 % mit Hundert Siebzehn Thaler zehn Neugroschen längstens binnen dato und Vier Wochen an Herren Winkelmann Wwe. & Co. zu bezahlen. Leipzig, d. 20. Mai 1854.

Hugo Schwerdtfeger.

Einen Interimsschein kann auch der Verkäufer eines Wechsels dem Käufer geben, wenn er von demselben zwar den Gegenwerth bereits erhalten, aber ihm die Lieferung des Wechsels, den er vielleicht erst von auswärts erwartet, nach einigen Tagen versprochen hat.

Digitized by Google

No. 17. Interimswechsel über den Betrag der Tratte No. 10.

Leipzig, d. 20. Mai 1854. Für Thlr. 117. 10. — Cour.

Vier Wochen nach heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Herren C. Winkelmann Wwe. & Co. hier die Summe von Hundert Siebzehn Thaler 10 Ngr. Cour., als den Betrag eines heute von ihnen empfangenen Wechsels von Conv. Fl. 200. — pr. 4. Juli a. c. auf F. L. Günther in Wien.

Hugo Schwerdtfeger.

Der Interimswechsel könnte auch mit dem nebenstehenden Interimsscheine gleichlautend sein, nur müßte vor den Worten „zu bezahlen" die Bemerkung: „gegen diesen Wechsel", oder: „nach Wechselrecht" gesetzt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Verzeichniß

der

Einführungsgesetze und Verordnungen zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung

in den verschiedenen deutschen Staaten,

nebst den in denselben enthaltenen wesentlichen Bestimmungen.*)

---

in alphabetischer Ordnung.

Altenburg.

Gesetz vom 8. Decbr. 1848.

Anhalt-Bernburg.

Gesetz (ohne Datum, in Nr. 29 der Gesetzsammlung).

---

*) Wir haben, um den Raum nicht an Ueberflüssiges zu verschwenden, diesem Verzeichnisse der verschiedenen Einführungsgesetze 2c., nur diejenigen Bestimmungen hinzugefügt, welche für den Kauf- und Geschäftsmann Interesse haben. Die Gesetze, welche keine solche Bestimmungen enthalten, sind nur dem Titel und Datum nach angegeben.

Digitized by Google

Anhalt-Cöthen.

Gesetz (ohne Datum, in Nr. 19 der Gesetzsammlung).

Anhalt-Dessau.

Gesetz vom 14. Febr. 1848.

Baden.

Einführungsgesetz vom 19. Febr. 1849.

Die im Reichsgesetzblatte vom 27. Nov. 1848 verkündete Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhangs zum Landrechte (A. S. 110—189a) außer Wirksamkeit. Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln", (A. S. 190—205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im A. S. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen A. S. 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

Wo die Wechselordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehen, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

Als Handelsgeschäfte werden auch eigene Wechsel und Handelszettel betrachtet.

Baiern.

Einführungsgesetz vom 25. Juli 1850.

Die A. d. W.-O. tritt mit dem 1. Jan. 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermalen bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem 1. Jan. 1851 dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der W.-O. auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.

Mit dem 1. Jan. 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die in anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die A. d. W.-O. nicht als Gesetz eingeführt ist.

Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben. Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von den bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1851 zu eröffnenden Concursen außer Kraft.

Digitized by Google

Braunschweig.

Einführungspatent vom 11. Jan. 1849.

Das diesem Patente beiliegende Wechselprozeßgesetz tritt mit der in dem Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 enthaltenen, gleichfalls beigefügten Wechselordnung am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechselordnung wollen Wir hiermit schon jetzt bestimmen, daß hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der zweiten Meßwoche sein soll.

Gesetz über den Wechselprozeß vom 11. Jan. 1849.

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten für die erste Woche mit 6 gGr: für den Tag einzuzahlen nnd die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Der Wechselarrest kann, außer den im § 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Digitized by Google

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militairdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
6) in dem im § 14 erwähnten Falle (wenn der Kläger die Vorausentrichtung der Atzungskosten unterlassen hat).

Bremen.

Einführungsverordnung vom 25. April 1849.

Mit dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16. October 1843 und tritt die A. d. W.-O. in Kraft, jedoch unter folgenden näheren, sich auf die Regelung des Verkehrs mit Wechseln innerhalb des Bremischen Staats und den Wechselprozeß beziehenden Bestimmungen:

Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, so-

Digitized by Google

fern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

Im Zweifel ist Derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Kopie des Wechsels mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda 2c. bezeichnet ist.

Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von Demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens vier Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestvollziehung ist nur von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends zulässig.

Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern.

Digitized by Google

Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer anderen Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des vorigen Paragraphs gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar. In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

Der Kläger hat die Wahl, ob er zuerst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

Digitized by Google

Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

Coburg-Gotha, für Gotha.

Ausführungsgesetz vom 25. April 1849.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos auf die an oder nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß Derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen Wechselordnung) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen.

Digitized by Google

Coburg-Gotha, für Coburg.

Gesetz vom 27. Juni 1849.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos auf die an und nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß Derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Protest ausdrücklich angemerkt werden muß.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und der Himmelfahrtstag.

Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen. Nur bei, durch ärztliches Zeugniß nachgewiesener Krankheit ist dem Schuldner nachgelassen, in seiner Wohnung zu bleiben, welchenfalls ihm jedoch eine Wache in derselben zu setzen ist.

Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche einzuzahlen, und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner ent-

Digitized by Google

lassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 Kr. und nicht mehr als 40 Kr. betragen, außer den Heizungskosten und den Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 Kr. betragen und in die betreffende Gerichtskasse fließen.

Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für 2 Mann Wache, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 Kr. rhnl. in Ansatz kommen.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder, sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit bestellt hat;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Fl. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Fl. und 500 Fl. beträgt und jedenfalls nach 3 Jahren;
5) in dem im § 20 erwähnten Falle (wenn der Kläger die Vorausentrichtung der Unterhaltungskosten unterläßt).

Frankfurt.

Einführungsgesetz vom 27. März 1849.

Vom 1. Mai 1849 an treten an deren (der durch die W.-O. aufgehobenen Verordnungen) Stelle:

1) die durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung;

Digitized by Google

2) die besonderen Bestimmungen für Frankfurt, welche in dem gegenwärtigen Gesetz enthalten sind.

Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;
5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;
6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen an den andern;
7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und des § 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Febr. 1849 Anwendung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche,

Digitized by Google

oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

(Die vorstehenden 4 Artikel, die Annahme und Zahlung der Meßwechsel betreffend, sind durch das folgende Gesetz vom 13. Febr. 1850 abgeändert.)

Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 Kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. berechnet, bezahlen.

Der Artikel 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossatar befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden. Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen. Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen. Das Wechselprotestcomtoir ist Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr offen und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bet-Tag, (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

Digitized by Google

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;
b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;
c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b c nur dann, wenn sie die im § 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im § 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles Dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Gesetz vom 13. Febr. 1850.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche, d. i. am letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestirt werden.

Digitized by Google

Wechsel, welche auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Hamburg.

Einführungsverordnung vom 5. März 1849.

Mit dem 1. Mai 1849, an welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechselordnung von 1711 (und andere genannte Gesetze) außer Wirksamkeit.

Der Wechsel-Arrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt. Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden, kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der nach Artikel 39 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Digitized by Google

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

Die in den Art. 56 und 62 der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

Wenn gleich ein Ehrenacceptant nach Art. 62 und 63 der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehene Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigener (Art. 96 der A. d. W.-O.), oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. d. W.-O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung

Digitized by Google

dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwanigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel verfügt werden.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Hannover.

Einführungsgesetz vom 7. April 1849.

Personalhaft ist, außer den in Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen:

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2) Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamte des Heeres;
3) Civilstaatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geistliche.

Den nach eingetretener Wirksamkeit der A. W.-O. entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse

Digitized by Google

nicht, mithin auch nicht das den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Klasse.

Die A. W.-O. findet auf alle seit dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen Anwendung.

Hessen, Großherzogthum.

Ausführungsgesetz vom 4. Juni 1849.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreff.

Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Allgemeine Feiertage sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

Unter allgemeinen Feiertagen sind (in der Provinz Rheinhessen) die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

Außer den in der A. d. W.-O. Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zuläßig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;

Digitized by Google

2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Offiziersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Offiziersrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden, nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an. Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Fall er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

Der Schuldne, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansteben gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wieder-

Digitized by Google

verhaftung zu verlangen; jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Gesetz, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, v. 4. Juni 1849.

Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hiefür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn

Digitized by Google

und insoweit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

Außer den in der A. d. W.=O. § 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf= und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2) nach sechsmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden,

nach einjähriger Dauer, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,

Digitized by Google

nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,

nach zweijähriger Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;

3) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Fall er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;

4) wenn während der Dauer der Haft der im vorigen § unter Nr. 2 oder 3 gedachte Fall eintritt;

Der auf den Grund der vorstehenden Paragraphen aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den zuletzt unter Nr. 3 angegebenen Fall.

Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansuchen gestattet hat, ist befugt, späterhin die Wiederverhaftung zu verlangen; diese erneuerte Haft hat aber nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

Das vorstehende Gesetz tritt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen am 1. Juli dieses Jahres in Kraft und findet auf alle Wechselklagen Anwendung, die von diesem Tage an erhoben werden.

Hessen-Homburg.

Gesetz vom 28. April 1849.

Hessen, Kurfürstenthum.

Gesetz vom 8. Decbr. 1848.

Digitized by Google

Hohenzollern.

Gesetz vom 7. Jan. 1849.

Lauenburg.

Gesetz vom 10. Febr. 1849.

Lippe-Detmold.

Einführungsbestimmungen und Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes gegen den Beklagten die Unterhaltungskosten für die erste Woche mit $7^1/_2$ Sgr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 der Wechsel-Ordnung genannten Ausnahmen nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt, oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;

Digitized by Google

3) wenn und so lange der Staat seine Militairdienste in Anspruch nimmt;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthlr. nicht übersteigt; nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Rthlr. und 500 Rthlr. beträgt, und in allen Fällen nach drei Jahren;
5) in dem oben erwähnten Falle.

Lippe-Schaumburg.

Gesetz vom 2. Dec. 1848.

Lübeck.

Gesetz, die Anwendung der A. d. W.-O. betreffend, vom 28. April 1849.

Die mittelst Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1848 hierselbst veröffentlichte A. d. W.-O. tritt dem Art. 2 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß im Freistaat Lübeck mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Die gedachte Wechselordnung findet Anwendung auf alle am 1. Mai d. J. oder nach diesem Tage ausgestellten Wechsel.

Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai d. J. oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsklausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die A. d. W.-O., sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte. Entsprechen Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96 jener Wechselordnung bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel, oder erhellt doch, soviel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdokumente, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der unten folgenden Bestimmungen über die Real-Execution oder gefängliche Haft.

Leistet ein Ehrenacceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62 und 63 der Wechselordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Das Erkenntniß hat, so fern nicht der Art. 2 des heute publicirten Gesetzes über den Wechselarrest eine Ausnahme begründet oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelebung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist, nach der Wahl des

Klägers zu vollziehenden Real-Execution oder gefänglichen Haft anzuhängen.

Die Wahl des einen dieser Executionsmittel hindert den Kläger nicht, auf das andere zurückzukommen.

Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt worden ist (vergl. §§ 25—29 der Wechselordnung), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

Gesetz über den Wechselarrest vom 28. April 1849.

Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf in den im § 2 der A. d. W.-O. aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;
2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, sowie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1) gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2) gegen schwer Erkrankte während der Dauer der Krankheit;
3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und den nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;

Digitized by Google

4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie sich auf dem Feldfuße befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, dem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, während der Dauer des Gottesdienstes, bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, sowie bei den entsprechenden Handlungen nichtchristlicher Confessionsverwandten;
8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen;
9) in der Wohnung des Schuldners, während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld, während der derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt; er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlich verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen. — Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;
5) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unter-

Digitized by Google

haltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, außer in den im vorstehenden § gedachten Fällen.

Mecklenburg-Schwerin.

Ausführungsverordnung vom 28. April 1849.

Die A. d. W.-O. tritt dem Art. 1 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertage sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

Die im Art. 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

Digitized by Google

Einführungsgesetz vom 15. Juni 1849.

Der Wechselarrest kann durch sofortige reine Güterabtretung abgewendet werden.

Es wird der Wechselarrest nicht anwendlich:

a) gegen dienstthuende Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuß steht, oder während eines Commando's außer der Garnison, oder während die betreffende Militärperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist;

b) gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt;

c) wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener, unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten 50 Thaler oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 50 Thaler einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen.

Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a) wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt oder wider denselben der Concurs erklärt wird;

b) bei schwer Erkrankten, während der Dauer der Krankheit;

Digitized by Google

c) bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und sechs Wochen nach derselben;
d) bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Mecklenburg-Strelitz.

Ausführungsverordnung vom 28. April 1849.

(Mit der obigen von Mecklenburg-Schwerin völlig gleichlautend.)

Wechselprozeßgesetz vom 14. Juni 1849.

Wenn der Beklagte dem ihn verurtheilenden Erkenntnisse keine Folge leistet, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung in das Vermögen und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen. Er darf auch den einen oder den andern dieser Anträge späterhin nachträglich stellen.

Der Wechselarrest kann nur durch sofortige reine Güterabtretung, nicht durch eine früher bereits erfolgte oder nunmehrige Berufung auf die Verordnung vom 8. April 1836 abgewandt werden.

Es wird der Wechselarrest, außer den in der A. d. W.-O. § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Fällen nicht anwendlich:
a) gegen diensthuende Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuß steht, oder während eines Commando's außer der Garnison, oder während die

betreffende Militärperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist;

b) wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

Auf Antrag des Klägers folgt ein gerichtlicher Haftbefehl dahin, daß derselbe, sobald der Kläger den erforderlichen Kostenvorschuß geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Einbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 12 ßl., nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzustrecken. Auch hat derselbe sonstige, dem Gericht durch die Haft entstandene, unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener, unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt. Beim Mangel eigener angemessener Schuldgefängnisse ist dem Gerichte die Benutzung der Schuldgefängnisse benachbarter Gerichte auf desfallsige Requisition gestattet, und wenn auch dies nicht zum Ziele führt, so darf die Wechselhaft in zu miethenden Privatlocalen vollstreckt werden. Der durch Mangel eigener Schuldgefängnisse verursachte Kostenaufwand trifft die Gerichtskasse und ist von den Parteien nicht zu erstatten.

In seiner Wohnung oder in einem sonstigen angemessenen Locale — abgesehen von den nach vorstehendem aushülflich zu

Digitized by Google

miethenden Privatlocalen — darf der Beklagte nur verwahrt werden, wenn und insoweit der Kläger solches unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, funfzig Thaler Courant oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu funfzig Thaler Courant einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von fünf Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.

Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
b) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, nebst den durch die Haft dem Kläger verursachten Kosten, vor solchem Ablauf bezahlt, beziehungsweise gerichtlich deponirt wird;
c) wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Concurs eröffnet wird;
d) bei schwer Erkrankten, während der Dauer der Krankheit;
e) bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben;
f) bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

(Uebrigens mit den Bestimmungen von Mecklenburg-Schwerin gleichlautend.)

Digitized by Google

Meiningen-Hildburghausen.

Einführungsverordnung vom 22. April 1848.

Außer den in der Wechselordnung Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzuläßig sein gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienst befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt; der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Die im Art. 91 und 92 der Wechselordnung genanten Handlungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Nassau.

Einführungsgesetz vom 7. Nov. 1848.

Die nachstehende Wechselordnung sammt der beigefügten Wechselprozeßordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 für das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.

Allgemeine Feiertage (§ 92 der Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Wechselprozeßordnung vom 7. Nov. 1848.

In dem verurtheilenden Erkenntniß ist dem Beklagten eine Frist von längstens drei Tagen zur Befriedigung des Klägers bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bestimmen.

Digitized by Google

Außer der Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners findet die Verhaftung desselben als Executionsmittel Anwendung.

Der Kläger hat zwischen beiden Executionsarten die Wahl und kann von der einen zu der andern übergehen.

Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers,
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen. Den Betrag der Verpflegungs- und Bewachungskosten bestimmt das Gericht in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntnisse nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrags hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vor-

Digitized by Google

schuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;

4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;

5) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;

6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahr, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

Findet der persönliche Verhaft zu Gunsten mehrerer Gläubiger statt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderung, zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern; wäre der vollständige Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet, so schadet dies auch denen, welche ihre desfallsige Verbindlichkeit erfüllt haben.

Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Concurs liquidirt, auf Personalhaft gegen den Schuldner antragen.

Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet und es bricht über alle der Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Concursen. Er ist schuldig, bei jeder Liquidation von der auswärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgericht die Anzeige zu machen, und es treffen den, welcher dies unterläßt, im Falle des Zuvielempfanges die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur

Digitized by Google

schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

Oesterreich.

Einführungspatent vom 25. Jan. 1850.

Die A. W.-O. für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der W.-O.) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Verordnung vom 25. Jan. 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze.

Der Schuldarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder

Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners, wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Der Arrest wird im Gerichtsgefängnisse vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungs-Gefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in anderen Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheits halber nicht in die Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern:

1) bei der Vollstreckung der Haft im Gefängniß:
   a) die Unterhaltungskosten — nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters, mit höchstens täglich einem halben Thaler Courant — von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefangenwärters, vorschießen.
   b) nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch erwachsenen Kosten erstatten.
2) beim Hausarrest wegen Krankheit die Kosten der Bewachung vorschießen:

Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
4) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

Digitized by Google

5) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Preußen.

Einführungsverordnung vom 6. Jan. 1849.

Die im Reichs-Gesetzblatt vom 27. Novbr. v. J. publicirte A. d. W.-O. tritt in Preußen am 1. Febr. d. J. in Kraft.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

Gesetz vom 15. Febr. 1850.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§ 1250 bis 1304, Titel 8, Theil II, und § 296, Titel 16, Theil I, werden hiermit aufgehoben.

(Das Gesetz vom 11. Mai 1830 bestimmt: Ein Wechselschuldner, welcher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von 5 Jahren zu entlassen und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden.)

Digitized by Google

Reuß-Greiz.

Gesetz vom 5. December 1848.

Gesetzliche Verordnung, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 5. August 1854.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präseutirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichnezen rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten, und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle, als gezogene Wechsel zu betrachten und können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Digitized by Google

Reuß-Schleiz.

Einführungsverordnung vom 15. Jan. 1849.

Sachsen.

Einführungsgesetz vom 25. April 1849.

Die durch Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main angenommene und vom Reichsverweser unterm 26. Nov. 1848 als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechselordnung gilt vom 1. Mai d. J. an im Königreiche Sachsen mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen.

Wo in derselben und hier unten vom „Auslande“ die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einlautung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Leipziger Meßwechsel (s. o.) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Auslautung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar

Digitized by Google

gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche“ die vor Einlautung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Auslautung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einlautung und Auslautung der Messe.

Der Ausdruck: „nach Cours“, ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thlr., der Ducaten zu 3 Thlr. im Vierzehnthalerfuße.

Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. October (Reformationsfest), der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849.

Der Schuldarrest findet außer den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Februar 1838 bezieht, Statt, entweder

a) im Gefolge einer vorausgegangenen Unterwerfung unter denselben (die Wechselhaft), oder

b) ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen angelobt werden.

Hätte sich Jemand zu anderen Leistungen oder Unterlassungen bei Schuld- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deshalb erklärte Unterwerfung ungültig.

Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom heutigen Tage, zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselklausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden. Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

Eine mündliche Unterwerfung ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protokoll erklärt wird. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protokoll in der Urschrift, oder in einer bei demselben Gericht beglaubigten Abschrift bewiesen werden. Auch die mündliche Unterwerfung vor Gericht muß in einer im vorigen § bezeichneten Weise geschehen.

Digitized by Google

Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäfts oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des erstern unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht verbunden.

Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikinhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, sowie alle diejenigen persönlich wechselfähigen Personen, welche ein solches bestehendes mercantilisches Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und zwar diese sämmtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidation) erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritte nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahren oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.

Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personenvereinen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln), wenn sie im Namen des Vereins

Digitized by Google

oder der Anstalt geschlossen worden, auch insoweit, als sie überhaupt daraus subsidiarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

Als gesetzliches Executionsmittel findet die Haft in Civilsachen (Schuldhaft) Statt als Zwangsmittel in den nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung verhandelten Prozessen, um die verurtheilte Partei zu Zahlungen oder anderen Leistungen anzuhalten.

Auch der Schuldarrest als Executionsmittel in Handelsgerichtssachen kann wider Erben weder erkannt noch verfügt werden, selbst nicht wider diejenigen, wider welche aus ihren eigenen Geschäften dieses Verfahren stattfinden würde, dafern nicht das Geschäft ihres Erblassers unter der § 8 gedachten Voraussetzung von ihnen fortgeführt wird.

Der Schuldarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in andern Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers, gestatten.

Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse stattfindet, den zu Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzegebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medicinalkosten zu bezahlen.

Für die Beköstigung des Arrestaten sind in gesunden Tagen 5 Ngr. in Ansatz zu bringen.

Die Sitzegebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

Der Schuldner ist zu Erstattung dieses Aufwandes gehalten, und werden diese Kosten der Hauptschuld hinzugerechnet, auch,

Digitized by Google

wenn der Arrest ursprünglich nicht wegen Geldschuld eingetreten, als eine besondere Zahlungspost in Ansatz gebracht, und ist der Schuldner zu deren Bezahlung ebenfalls mit Schuldarrest anzuhalten, der jedoch unter Einrechnung der wegen der Hauptverbindlichkeit bereits erlittenen Haft die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen darf.

Die oben gedachte Verbindlichkeit des Klägers erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder insoweit er in selbigem diesen Aufwand selbst zu tragen übernimmt, tritt aber, insoweit der Beklagte die eigene Verpflegung aufgiebt, oder wenn sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

Wenn der Kläger die erforderte Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrests zu entlassen.

Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahres im Schuldarreste begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;
2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
3) gegen vollbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch In-

Digitized by Google

testaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrests wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so

Digitized by Google

kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrests vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Auf die Wohlthaten des Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

An Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werkeltage vergeblich gesucht worden.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der § 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Auslautung derselben, in der

Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur, wenn dieser oder der 12. Jan. auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Schleswig-Holstein.

Einführungsverordnung vom 10. April 1849.

Außer den in der Wechselordnung in Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen ist der Wechselarrest gegen dienstthuende Militärpersonen im Kriege und während sie auf einem Commando außer der Garnison sind, unzulässig.

Digitized by Google

Tritt gegen Beamte oder Militärpersonen der Wechselarrest ein, so ist die Vollziehung desselben in jedem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden zum Behuf der etwa anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen. Die Regierung ist berechtigt, über den Gehalt des Beamten, sowie über das sonstige Diensteinkommen desselben für die Dauer des Arrests zu Gunsten desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, zu verfügen.

(Für Altona.) Der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nachfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt.

(Für Altona.) Wie ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel gilt und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren ist, so gilt auch dasselbe im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche hierselbst keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient oder eine andere Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze, oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcourse, oder wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden Course auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Course und

Digitized by Google

gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benanuten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco geleistet werden kann.

(Für Altona.) Die in den §§ 56 und 62 der A. d. W.=O. enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

(Für Altona.) Wenn gleich ein Ehrenacceptant nach §§ 62 und 63 der W.=O. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des in Altona bestehenden Gebrauchs, die Zahlung auf Verfall auch vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der W.=O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protokolle zu bemerken ist.

(Für Altona.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Schwarzburg=Rudolstadt.

Gesetz vom 2. Jan. 1849.

Digitized by Google

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz vom 30. December 1848.

Waldeck.

Wechselprozeßgesetz vom 30. Mai 1849.

Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien sofort oder längstens binnen 3 Tagen nach dem Actenschluß eröffnet, oder statt der Eröffnung in einer Ausfertigung zugestellt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist er sofort in Schuldarrest abzuführen, insofern der Kläger nicht erklärt, seine Befriedigung zunächst in dem Vermögen des Verklagten suchen zu wollen. Der Vollzug der Execution in das Vermögen des Schuldners kann nach Ablauf von 24 Stunden, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, gefordert werden.

Der Personalarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängniß, unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten, oder in einem andern öffentlichen, vom Gericht geeignet befundenen Locale vollzogen.

Der Richter darf die Verwahrung und Bewachung auch in Privatwohnungen dritter Personen, selbst gegen den Willen des Klägers, gestatten, insofern dabei die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist und der Schuldner den für seine Verpflegung, Verwahrung und Bewachung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzegebühren (Wärtergebühren) wöchentlich voraus zu bezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind, nach dem Ermessen des Richters, 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medicinalkosten zu bezahlen.

Der Schuldner ist zur Erstattung des vorstehend gedachten Aufwandes verpflichtet.

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1) in den im Art. 2 der Allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) nach zweijähriger Haft;
5) wenn der Kläger die Vorausentrichtung der Kosten unterläßt.

Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

Weimar-Eisenach.

Ausführungsgesetz vom 3. Aug. 1849.

Wo in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung und in dem gegenwärtigen Ausführungsgesetze vom „Auslande" die Rede

Digitized by Google

ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthume zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthume zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat December (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), der erste und zweite Weihnachts-Feiertag (25. und 26. December).

Das Wechselverfahren ist auch an Sonn- und Feiertagen und wider Juden auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen zulässig.

Würde jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion verweigern, so ist er auf Antrag des Klägers einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

a) gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses, sobald von denselben der Manifestations-Eid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des ersteren bereits bestandenen Wechselansprüche;

b) gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- und Schwieger-Aeltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintrittes eines

Digitized by Google

der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechsel-Arrest verhängt werden.

Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselbigen Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechselarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in soweit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Digitized by Google

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 3. August 1849.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln ohne besondere Vereinbarung Anweisungen nicht verstanden.

Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselprozeß Statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

Württemberg.

Einführungsgesetz vom 6. Mai 1849.

Gegen Officiere und Soldaten im activen Dienst kann der Wechselarrest nur soweit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt. Bei anderen

Digitized by Google

öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der A. d. W.-O.) werden im Wege der Verordnung bestimmt.

In einer nachträglichen Verfügung vom 7. Mai:

Die Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was in den Protesten zu bemerken ist.

Digitized by Google

IV.

Wortregister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Otto Henning in Greiz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

